
Frauen in Gewaltverhältnissen

Herausgeberinnen:

Tahereh Agha, Leah C. Czollek, Silke Gahleitner,
Mathilde Haubricht, Ingrid Neunhöffer, Heike Radvan,
Carmen Weber, Heike Weinbach

Berlin 2002

Frauenbeauftragte
Alice-Salomon-Fachhochschule
Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin

Berlin 2002

Vorwort der Herausgeberinnen _____ 5

Kapitel I

Geschlechterverhältnis und Gewalt: Zur aktuellen Debatte um Frauenhäuser und Interventionsprojekte

Barbara Kavemann: *Entwicklung der Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis - Historische Verschiebungen, neue Schwerpunkte, neue Verknüpfungen* _____ 13

Nadja Lehmann: *Frauenhausarbeit im Spannungsfeld von Professionalisierungsprozessen und tradiertem Feminismusbegriff* _____ 34

Beate Leopold: *Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt - gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen* _____ 47

Gerhard Hafner: *„Sag mir, wo die Männer sind...“. Über die Schwierigkeiten der Arbeit mit gewalttätigen Männern* _____ 57

Kapitel II

Politik und Gewalt: Frauenrechte sind Menschenrechte

Angelika Birck: *Verfolgung und Flucht von Frauen* _____ 69

Claudia Jarzebowski: *Lesben als Asylbewerberinnen? Lesben als Migrantinnen?* 82

Karin Müller: *Gewalt gegen Lesben* _____ 87

Kapitel III

Ökonomie und Gewalt. Zum Beispiel: Frauenhandel

Nivedita Prasad: *Frauenhandel in Berlin* _____ 93

Marion Böker: *KOK - Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess* _____ 100

Autorinnenverzeichnis _____ 106

Vorwort

1975 bezeichnete die erste Weltfrauenkonferenz Gewalt gegen Frauen und Mädchen als die meist verbreitete Menschenrechtsverletzung. In den westlichen Ländern entwickelten sich aus der Frauenbewegung um diese Zeit die ersten Frauenhäuser. International entstanden erste Interventionsprojekte und Öffentlichkeitskampagnen, gesellschaftlich Verantwortliche und Institutionen wurden in einem immer breiteren Rahmen einbezogen. Seit den achtziger Jahren werden weltweit zunehmend Maßnahmen eingefordert, Männergewalt gegen Frauen und die ihr zugrundeliegende Geschlechterhierarchie zu bekämpfen. Seit den neunziger Jahren existiert im europäischen Raum aufgrund verschiedener Kampagnen und Projekte eine breite öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

1993 bewertet die „Erklärung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ Gewaltverbrechen gegen Frauen als Menschenrechtsverletzungen. Der Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen - 1997 vom Europäischen Rat in Straßburg verabschiedet und seit 1999 in Deutschland vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umgesetzt - fordert detaillierte Handlungsschritte für alle relevanten gesellschaftlichen Bereiche. Am 25. November 2000, dem „Internationalen Tag zur Beseitigung jeder Form von Gewalt an Frauen“, startete die mehrjährige Berliner Kampagne „*Gemeinsam gegen Männergewalt*“. Mit der Kampagne entstand eine Initiativgruppe, die dieses wichtige, aber auch brisante Thema in der Berliner Öffentlichkeit sichtbar macht, eine in allen gesellschaftlichen Ebenen notwendige Sensibilisierung und Auseinandersetzung einfordert und Aktivitäten, gemeinsame Strategien und Vernetzung innerhalb und zwischen den Institutionen anregt.

In Zusammenarbeit mit der Kampagne wurde an der Alice-Salomon-Fachhochschule am 31. Oktober 2001 der Hochschultag mit dem Titel: „*Frauen in Gewaltverhältnissen*“ veranstaltet. Die Veranstaltung regte zur Diskussion darüber an, warum nach 25 Jahren Einsatz für Anti-Gewalt-Arbeit in Projekten sowie öffentlichen Institutionen Gewalt gegen Frauen und Kinder in weiten Teilen der Gesellschaft nach wie vor existiert und zugleich skandalisiert oder tabuisiert wird. Ein Faktum, das die Lebensbedingungen von Frauen und Kindern in unserer Gesellschaft maßgeblich beeinflusst. Schätzungen des Dezernats zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gehen davon aus, daß in Berlin pro Jahr zwischen 36.000 und 72.000 Frauen und Kinder Opfer von männlicher Gewalt im sozialen Nahraum werden. Der Hochschultag wies in Zusammenarbeit mit der Kampagne auf ein gesellschaftliches Thema hin, das gerade im Zusammenhang mit der Sozialarbeit und auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft von hoher Relevanz ist. Dies führte zu dem Entschluss, die diskutierten Themen in einer Dokumentation öffentlich zugänglich zu machen.

Mit den ausgewählten Beiträgen werden aus einer breiteren Perspektive Fragen zu Dimensionen von struktureller Gewalt gegen Frauen im Rahmen von Globalisierung und Migration aufgeworfen und Machtverhältnisse auf den verschiedenen Ebenen hinterfragt und Arbeitsergebnisse kritisch diskutiert. Entlang dreier Themenkomplexe: ‚Geschlechterverhältnis und Gewalt‘, ‚Politik und Gewalt‘ und ‚Ökonomie und Gewalt‘ werden jeweils der aktuelle theoretische Diskurs und konkrete Beispiele aus der Praxis zur Diskussion gestellt.

Im Einführungsbeitrag *„Entwicklung der Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis - Historische Verschiebungen, neue Schwerpunkte, neue Verknüpfungen“* skizziert Barbara Kavemann die Entwicklung des theoretischen Diskurses und der Praxiserfahrungen der Anti-Gewaltarbeit. Ausgehend von der Prägung des Begriffes ‚Gewalt gegen Frauen‘ durch die neue Frauenbewegung benennt sie die Herausforderungen, wie z.B. die Thematiken: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen; die differenzierte Wahrnehmung von Männern und Frauen in der Opfer- und TäterInnenrolle; die Ausdifferenzierung des Parteilichkeitsverständnisses in der feministischen Anti-Gewaltarbeit. Die Autorin beschreibt die Anforderungen, die mit der Institutionalisierung und Professionalisierung einhergingen und benennt die Erfolge, die in verschiedenen Bereichen zu verzeichnen sind. Rückblickend analysiert sie auftretende Widersprüche innerhalb der feministischen Bewegung und betont insbesondere die vorwärtsweisenden Schritte bei der Lösung der Problematiken. Ausführlich benannt werden aktuelle Gesetzesänderungen und sich daraus ergebende gesellschaftspolitische Chancen, wie z.B. durch das neue Gewaltschutzgesetz und das Gesetz zur Gewaltfreiheit in der Erziehung. Der ermutigende Ausblick verdeutlicht, dass es bei der Umsetzung des gesellschaftsverändernden Fernzieles eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Frauen und Männern zwingend notwendig ist, Teilziele zu formulieren sowie ein differenziertes Angebot für alle Betroffenen zu erarbeiten.

Die aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Gewalt- und Frauenhausdebatte sind Inhalt des Beitrages: *„Frauenhausarbeit im Spannungsfeld von Professionalisierungsprozessen und tradiertem Feminismusbegriff“*. Nadja Lehmann schildert an der Situation von Migrantinnen die zahlreichen Veränderungen im Kontext wechselnder sozialer und politischer Rahmenbedingungen, die eine Ausweitung des Gewaltbegriffs auf marginalisierte Gruppen notwendig machen. Problematiken wie §19 des Ausländergesetzes, drohende Ausweisung und immer undurchlässigere Härtefallregelungen bringen insbesondere weibliche Flüchtlinge in Gewaltverhältnissen in eine Situation, in der Perspektiven nicht zu erkennen sind und

mühsam erarbeitet werden müssen. Interkulturelle Konzepte sind in der Anti-Gewalt-Arbeit dringend gefordert.

Im Beitrag zum Thema *Geschlechterverhältnis und Gewalt* beschreibt *Beate Leopold* unter dem Titel „*Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt - gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen*“ den Paradigmenwechsel, der mit der Arbeit von Interventionsprojekten in der Anti-Gewalt-Arbeit einsetzte. Am Beispiel von BIG, dem Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, erläutert die Autorin, welche konkreten Erfolge die Arbeit ermöglichen konnte. Für die Zielgruppe der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen wurden erhebliche Verbesserungen im Unterstützungsangebot erreicht. Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wurden erstmalig als eigenständige Zielgruppe, mit eigenem Anspruch auf Unterstützung anerkannt. Die Autorin benennt des weiteren wichtige innerinstitutionelle Veränderungen, wobei die Änderung des Begriffs „Familienstreitigkeiten“ im polizeilichen Abkürzungsverzeichnis zu „häuslicher Gewalt“ die Grundlage bildet. Deutlich wird, dass die Arbeit der Interventionsprojekte eine Bewusstseinsänderung innerhalb der Institutionen bewirken und durch eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit die Situation betroffener Frauen und Kinder verbessert werden konnte.

Im seinem Artikel „*Sag' mir wo die Männer sind.... - Über die Schwierigkeiten der Arbeit mit gewalttätigen Männern*“ verfolgt *Gerhard Hafner* die Fragestellung: Leiden Männer unter den Taten häuslicher Gewalt, die sie ihrer Partnerin zufügen? Er berichtet von persönlichen Erfahrungen in der Beratungsarbeit und Erkenntnissen aus der im Vergleich zu Deutschland langjährigere Täterarbeit im angelsächsischen Raum. Der ernüchternden Erkenntnis, dass der Appell an mentale Veränderungen, sei es durch die Partnerin oder eine Beratungsstelle, sehr wenige Gewalttäter bewegt, folgt ein Ausblick auf mögliche Erfolge, die juristische Sanktionen, wie z.B. das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, bewirken könnten. Ohne die Übernahme von Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Ächtung von (Männer-)Gewalt werden gewalttätige Männer sich nicht aktiv mit den Ursachen der Gewalt und mit Veränderungen auseinandersetzen. Gerhard Hafner vergleicht verschiedene Ansätze von Männerberatungsstellen in der BRD und verfolgt die Fragestellung, warum Frauen und Männer bisher so wenig erfolgreich in der Beratung männlicher Gewalttäter zusammenarbeiten konnten.

Zum Themenkreis *Politik und Gewalt - Frauenrechte sind Menschenrechte* berichtet *Angelika Birck* in ihrem Artikel „*Verfolgung und Flucht von Frauen*“ über frauenspezifische Aspekte allgemeiner Menschenrechtsverletzungen. Sie geht hierbei insbesondere auf die systematische Vergewaltigung und sexualisierte Misshandlung von Frauen als gezieltem Mittel der Verfolgung und Kriegsführung ein. Die Autorin

berichtet über Gesetze und Normen verschiedener Länder, die Verfolgung und Benachteiligung von Frauen beinhalten. Ausführlich geht sie in diesem Zusammenhang auf die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen ein. Benannt werden des weiteren Beispiele gesellschaftlicher Unterdrückung von Frauen als Bestandteil patriarchaler Gesellschaftssysteme. Abschliessend analysiert die Autorin frauenspezifische Fluchtschwierigkeiten sowie frauenspezifische Asylprobleme. Hierbei geht sie insbesondere auf die deutsche Gesetzgebung ein und kritisiert deren Benachteiligung von Frauen. Die Autorin fordert, die Anhörung von Frauen grundsätzlich ‚frauenspezifisch‘ zu gestalten. Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen erwiesen sich häufig nicht als asylrelevant, weil die Verfolgung von Frauen als privat beurteilt wird.

Claudia Jarzebski erläutert, wie kompliziert die Lage für Lesben ist, die aufgrund ihres Lesbisch-Seins in unterschiedlichen Ländern diskriminiert werden. Die Diskriminierung setzt sich fort im Umgang mit Asylanträgen von Frauen, die unabhängig von Männern ein Bleibe- und Anerkennungsrecht beantragen. An den beiden Aspekten, Diskriminierung in Heimatländern und Diskriminierung bei Einwanderung, zeigt die Autorin die hohe politische und persönliche Brisanz und den Handlungsbedarf in diesem Diskriminierungsfeld auf.

Karin Müller formuliert in ihrem Aufsatz „*Gewalt gegen Lesben*“ die Fragestellung, wie ein veränderter Gewaltbegriff aussehen könnte, mit dem der Gewalt gegen Lesben angemessen begegnet und gesellschaftliche Umdenkprozesse initiiert werden können. Die Autorin geht hierbei von der Tatsache aus, dass die Diskriminierung der lesbischen Lebensweise in der Öffentlichkeit, aber auch für die Betroffenen nach wie vor ein Tabuthema ist. Die Lesbenberatung verwendet daher in ihrer Anti-Gewalt-Arbeit einen Gewaltbegriff, mit dem die Benennung von Tatsachen, die Analyse der gesellschaftlichen Realität und die Entwicklung von Präventionskonzepten ermöglicht wird. Die Beratungsarbeit für betroffene lesbisch lebende Frauen wird von den Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle in eine gesellschaftspolitische Anti-Gewalt-Arbeit integriert, deren erklärtes Ziel es ist, gesellschaftsverändernd zu wirken.

Nivedita Prasad legt ihrem Beitrag zum Themenschwerpunkt „*Ökonomie und Gewalt*“ die Definition der UNO für den Strafrechtsbestand Frauen- bzw. Menschenhandel zugrunde. Im Gegensatz zur bundesdeutschen Strafrechtsdefinition, in der Menschenhandel ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution behandelt wird, schließt das Papier der UNO ausbeuterische Arbeitsverhältnisse ein. Anhand von Fällen aus ihrer Arbeit bei Ban Ying (Beratungsstelle für von Menschenhandel betroffene Frauen) beschreibt die Autorin die Ursachen von Frauenhandel, rechtliche Rahmenbedingungen für Betroffene in der BRD sowie die spezielle Lebenssituation von

Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren. Aus der Kritik an den rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen stellt sie gesellschaftspolitische Forderungen auf, durch die sich die Situation der Betroffenen verbessern könnte und die bundesdeutsche Rechtsprechung sich der UNO-Definition annähern würde.

Marion Böker berichtet anhand von Beispielen über die *Geschichte des Frauenhandels* weltweit. Als Vertreterin erster Frauenbewegungsvereine, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts für Betroffene engagierten und sich erstmals mit dem Thema auseinandersetzten, zitiert sie die Atheistin und Anarchistin Emma Goldman und schlägt den Bogen zur aktuellen Arbeit des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. Benannt werden die Ziele des Arbeitskreises, die internationale und nationale Vernetzung sowie Erfolge der bisherigen Arbeit.

Am Veranstaltungstag waren zahlreiche Praktikerinnen wie Theoretikerinnen des Anti-Gewalt-Bereiches und der Berliner Projektlandschaft vertreten. Die Vielfalt von Bezügen und Themen spiegelte sich in den Ergebnissen und der Atmosphäre des Tages wider, die einen regen Praxisaustausch, aber auch die Verbindung zur Theorie und Forschung ermöglichte. Die Tagung regte zur Diskussion an, warf weiterführende Fragen auf, gab Denk- und Handlungsanstöße und ermunterte zu Lösungsvorschlägen. Sie war das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Frauenbeauftragten, Vertreterinnen aus dem ‚Studienzentrum Geschlechterverhältnisse in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik‘, StudentInnen und Praktikerinnen aus dem Bezirk und damit das Produkt eines gelungenen Theorie-Praxis-Verbundes.

Gering war allerdings die Beteiligung seitens der Männer. Über die Ursachen dafür kann nur spekuliert werden. Vielleicht liegt es erstens an einem mangelnden Interesse in bezug auf das Thema der Veranstaltung. Möglicherweise werden zweitens an diesem Phänomen auch Folgen unhinterfragter geschlechterspezifischer Arbeitsteilung in Gesellschaft und Politik deutlich. Drittens können hier auch Ausgrenzungsstrukturen innerhalb eines feministischen Diskurses relevant sein, die kritisch zu reflektieren sind. Mehrere Teilnehmerinnen kritisierten, dass der Beitrag von Migrantinnen zur geschichtlichen Entwicklung der Frauenhäuser und feministischen Gewaltdebatte in den entsprechenden Beiträgen nicht adäquat zum Ausdruck kam. Gleiche Kritik galt auch der fehlenden Einbeziehung des Beitrages zur Entwicklung der Frauenhausbewegung durch Frauen aus der ehemaligen DDR. Eine weitere Kritik galt der Podiumsbesetzung in der AG Frauenrechte sind Menschenrechte. Kritisiert wurde, dass nur Angehörige der Mehrheitsgesellschaft eingeladen wurden. Ungeachtet dessen, dass auch die Mehrheitsgesellschaft keine einheitliche Gruppe ist und Angehörige von Minderheitengruppen nicht immer erkennbar sind, bleibt die Anre-

gung, dass auch eine interkulturelle Vorbereitungsgruppe kulturelle Strukturen der Nicht-Repräsentanz reproduziert. In diesem Sinne wurde die Frage, welche neuen Wege es ermöglichen könnten, eine geschlechter- und interkulturell gerechtere Auseinandersetzung mit der Thematik „Frauen in Gewaltverhältnissen“ zu initiieren, im Verlauf der Tagung immer wieder diskutiert.

Inbegriffen dieser kritischen Anmerkungen und weiterer Verbesserungsideen hoffen wir, dass es uns gelungen ist, auf der Tagung wichtige Bereiche der Thematik „*Frauen in Gewaltverhältnissen*“ zur Diskussion zu stellen. Es war uns ein Anliegen, über die vielfältigen Diskussionen einen fruchtbaren Austausch zwischen Theorie und Praxis zu ermöglichen und einen Bezug zu politischen Forderungen und Veränderungsmöglichkeiten herzustellen.

Kapitel I

Geschlechterverhältnis und Gewalt: Zur aktuellen Debatte um Frauenhäuser und Interventionsprojekte

Barbara Kavemann

Entwicklung der Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis - Historische Verschiebungen, neue Schwerpunkte, neue Verknüpfungen

1. Die Diskussion über Gewalt gegen Frauen in Deutschland

Die Institution Frauenhaus wird in diesem Herbst 25 Jahre alt. Auch nach diesen Jahren öffentlicher Auseinandersetzung über die Gewalt, der viele Frauen im Zusammenleben mit Männern ausgesetzt sind, ist es immer wieder erforderlich, neue Initiativen zu ergreifen, um die Situation betroffener Frauen zu verbessern. In den vergangenen Jahren sind zwar bedeutende Veränderungen erreicht worden, gelöst ist das Problem der Gewalt im Geschlechterverhältnis bislang jedoch nicht.

Es ist das Verdienst der neuen Frauenbewegung, in den 70er Jahren das Thema Gewalt gegen Frauen öffentlich und zum Gegenstand politischer Planung und sozialer Intervention gemacht zu haben. Dies wird von allen Seiten, auch von KritikerInnen des feministischen Ansatzes, einhellig anerkannt. Damit dies gelingen konnte, musste ein Begriff geprägt werden für ein Problem, das bislang nicht im öffentlichen Bewusstsein existierte: „Gewalt gegen Frauen“.

Dieser Begriff versteht die Gewalt umfassend als Resultat der alle gesellschaftlichen Bereiche strukturierenden Ungleichheit zwischen den Geschlechtern mit all ihren konkreten Folgen für Alltag und Lebensgestaltung. Er verdeutlicht, dass einzelne Männer aus dieser gesellschaftlichen Ungleichheit einen Verfügungsanspruch über Frauen und einen Anspruch auf Unterordnung von Frauen ihnen gegenüber ableiten. Der Begriff enthielt von Anfang an auch die Forderung nach einer Gleichbehandlung mit anderen Gewalthandlungen: die Tatsache, dass diese Gewalt überwiegend von Männern an Frauen ihrer Familie und ihres sozialen Nahraums verübt wurde, sollte nicht länger dazu führen, dass sie als privates Problem aus dem Bewusstsein der Gesellschaft ausgegrenzt werden konnte. Mit dem Begriff „Gewalt gegen Frauen“ war die Problematik benennbar geworden. Damit war sie politikfähig und in sozialen, psychologischen und rechtlichen - inzwischen auch ökonomischen - Kategorien diskutierbar geworden.

Seither hat die Frauenbewegung diese Diskussion kontinuierlich weitergeführt, sie gewann sogar ganz zentrale Bedeutung für die Bewegung. Männergewalt wurde zu einem Symbol für das gesamte Spektrum gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen und allen Unrechts, dem sie ausgesetzt sind. Hatte die Frauenbewegung in ihren Anfängen überwiegend über „Unterdrückung von Frauen“ gesprochen, so ging

es später vorwiegend um „Gewalt gegen Frauen“. Der Gewaltbegriff wurde teilweise sehr weit, fast beliebig weit gefasst. Dies war ein notwendiger und schmerzhafter Durchsetzungskampf, der dazu führte, der vielfältigen Gewalt gegen Frauen im Alltag Anerkennung und öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. Heute ist es wieder einfacher geworden, zwischen Gewalt, Konflikt, Beeinträchtigung und Benachteiligung zu differenzieren.

Die Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis sieht Gewalt als ein Kontinuum, das alle Erscheinungsformen dieser Gewalt - körperlicher, psychischer, sexueller, ökonomischer Art - sowie ihre Verkettungen und Vermischungen einschließt. Die Forschung setzte an dem Erfahrungswissen von Frauen und Mädchen an und machte im Laufe der Jahre Tatbestände bekannt, über die es in der Wissenschaft und sozialen Arbeit bis dato kaum fundierte Informationen gab und daher auch keine Konzepte existierten, wie diesem Problem zu begegnen sei.

Die Gewaltdiskussion der Frauenbewegung umfasste die Auseinandersetzung mit Misshandlung in der Ehe und anderen intimen Beziehungen, Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, sexuellen Übergriffen in der Therapie und in Institutionen, sexuellen Übergriffen auf Frauen mit Behinderungen, Zwangsprostitution und Frauenhandel sowie geschlechtsspezifischer Gewalt als Mittel des Krieges. Die Überschneidungen dieser Gewaltformen im Alltag und in der Biographie von Frauen wurden ebenso sichtbar wie die Fragwürdigkeit der Unterscheidung in „schlimme“ und „weniger schlimme“ Gewalthandlungen.

Die Frauenprojektebewegung

Die engagierten Feministinnen blieben nicht bei der Analyse stehen, sondern übten praktische Solidarität. Sie gründeten Projekte, die Schutz und Orientierungshilfen boten:

- Die ersten Frauenhäuser in Westdeutschland wurden 1976 in Berlin und Köln gegründet.
- Die ersten Notruf-Beratungsstellen für vergewaltigte Frauen nahmen 1977 ihre Arbeit auf.
- Die erste Wildwasser-Beratungsstelle, Spezialberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen, wurde 1987 in Berlin gegründet.

Die Existenz dieser Einrichtungen machte sowohl die gesellschaftliche Verbreitung der Gewalt gegen Frauen als auch ihr Vorkommen in allen Gesellschaftsschichten sichtbar. Sie veränderte die öffentliche Wahrnehmung, zeigte, dass Unterstützung möglich ist und Veränderungen erreicht werden können und wirkte nachhaltig innovativ auf das gesamte Feld der sozialen Arbeit und alle angrenzenden Bereiche.

Die Praxis stellte hohe Anforderungen, die Vielfalt und Widersprüchlichkeit der individuellen Problemlagen, Lebensperspektiven, Verletzungen und Wünsche der Frauen unter dem gemeinsamen Nenner „Gewalt“ wurde deutlich. In der Ausbildung der sozialen Berufe wurden damals nur wenige der für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen erforderlichen Kompetenzen vermittelt. In den neuen Frauenprojekten erfolgte daher eine intensive Phase der Professionalisierung und Qualifizierung. Es wurde ein Profil erarbeitet, wie im Rahmen von Krisenintervention und Beratung problem-spezifisch, geschlechtsspezifisch und altersangemessen Unterstützung für Frauen und Mädchen angeboten werden kann. Unter der Maxime der Parteilichkeit¹ verknüpften die Mitarbeiterinnen ihren politischen Anspruch auf gesellschaftliche Umwandlung mit dem Anspruch an Professionalität. Auf dieses Konzept konnten in der Folge alle Institutionen zurückgreifen, die ihrerseits Unterstützungsangebote einrichteten.

In den achtziger Jahren stieg die Anzahl der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Westdeutschland stetig an. Nach den ersten autonomen Projekten gab es nun auch Frauenhäuser in Trägerschaft traditioneller Wohlfahrtsverbände oder in kommunaler Trägerschaft. Obwohl sich die wenigen autonomen Projekte nicht allein zuständig für ein gesellschaftliches Problem verstanden, tauchten doch Konkurrenz und Existenzsicherung als neue Themen in der Auseinandersetzung auf. Dies wurde verstärkt durch die Sparpolitik der 90er Jahre. Die Arbeit im Frauenhaus war nicht nur politisches Engagement, sie war auch zum Arbeitsplatz geworden². An der finanziellen Absicherung der Einrichtungen und der tariflichen Bezahlung der Mitarbeiterinnen wurde von Feministinnen das Maß der gesellschaftlichen Anerkennung der Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis abgelesen.

Die Unterstützungsangebote verbesserten zwar konkret die Lebenssituation vieler misshandelter und vergewaltigter Frauen, hatten darüber hinaus aber nur wenig Erfolg auf struktureller Ebene:

¹ Vgl. Barbara Kavemann, Barbara: Zwischen Politik und Professionalität - Das Konzept der Parteilichkeit. In: Carol Hagemann-White/Barbara Kavemann/Dagmar Ohl: Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis, Bielefeld 1997

² Margrit Brückner: Frauen- und Mädchenprojekte. Von feministischen Gewissheiten zu neuen Suchbewegungen, Opladen 1996

- Sie hatten auf die Tatsache, dass Männer diese Gewalt ausüben, offenbar keinen verändernden Einfluss.
- Die Unterstützungspraxis und die Frauenforschung hatten differenziertes Wissen über die Dynamik von Gewalt in intimen Beziehungen, die Bewältigungsstrategien der betroffenen Frauen, ihre Bindungen und Hoffnungen, die Gefährlichkeit der gewalttätigen Männer und ihre Strategien der Bedrohung und Verfolgung erbracht. Dies schlug sich jedoch nicht in einer veränderten Intervention der jeweils zuständigen staatlichen Institutionen nieder.
- Die Annahme hatte sich nicht bewahrheitet, dass parteiliche Unterstützung allein das Geschlechterverhältnis verändern kann. Die Frauenhäuser mussten vielmehr befürchten, lediglich als gesellschaftliches Feigenblatt zu fungieren und die Folgen der Gewalt zu verwalten. Es gab keine weitergehenden gesellschaftlichen Anstrengungen, um die Gewalt gegen Frauen abzubauen. Die Existenz von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen führte teilweise sogar dazu, den Frauen die Verantwortung für die Gewalt auf neue Art zuzuweisen: Wenn Frauen die Gewalt nicht länger ertragen wollten, stand ihnen schließlich der Weg ins nächste Frauenhaus offen. Gingen sie nicht dorthin, waren sie offensichtlich mit ihrer Situation einverstanden.

Weil die anhaltende politische Untätigkeit mit der Existenz der Frauenhäuser gerechtfertigt wurde, musste sich grundlegend etwas ändern, damit nicht weiterhin das Problem individualisiert wurde und die misshandelten Frauen und ihre Kinder die ganze Last der Konsequenzen tragen mussten.

Der Zusammenhang zwischen „privater“ Gewalt gegen Frauen und staatlicher (Nicht-)Reaktion bzw. Verantwortung wurde zentrales Thema und führte zu einem Perspektivenwechsel: Das Unterstützungsangebot musste ausdifferenziert werden und alle mit dem Problem befassten Institutionen sollten kompetent und nach einem gleichen Problemverständnis ihre Interventionen koordinieren. So sollte erreicht werden, dass Frauen eine Wahlmöglichkeit jenseits der schieren Flucht haben.

Sobald analysiert wurde, was alles getan werden musste, um über bloßes „Helfen wollen“ hinauszugehen, wurden Leerstellen in der Intervention sichtbar, die erneut ratlos und hilflos machten. Der Weg aus dieser Hilflosigkeit, die auf Kosten der betroffenen Frauen geht, konnte nur durch die Bündelung von Initiative und Kompetenz gelingen.

Die Einrichtung „Frauenhaus“ hatte die Gesellschaft nicht reformiert, hatte die Grenzen der eigenen Möglichkeiten erkannt und sich selbst als entwicklungsbedürftig und entwicklungsfähig gezeigt³. Die Erkenntnis, dass die bisherigen Maßnahmen nicht geeignet gewesen waren, nachhaltige Veränderung in den gesellschaftlichen Normen und im Denken der Bevölkerung zu erzeugen, stellte nicht das Konzept „Frauenhaus“ in Frage, - sondern die Art und Weise, wie die allgemeine Politik und Verantwortliche in Institutionen die Problematik der Gewalt im Geschlechterverhältnis ignorierten.

Perspektivenwechsel eröffnen neu Blickwinkel

Der Frauenbewegung und ihrer Unterstützungsarbeit wurde sehr häufig ihre Parteilichkeit zum Vorwurf gemacht. „Jede soziale Bewegung ist zunächst einäugig. Ihre gesellschaftliche Innovationskraft und ihre Bereitschaft, Menschen dafür zu mobilisieren, dass sie ohne Lohn und gegen Widerstände weit über das erwartbare Maß hinaus sich für ein humaneres Gemeinwesen einsetzen, erwächst geradezu daraus, dass sie zunächst bis zur Ausschließlichkeit das eine, besonders empörende Unrecht sieht, das ihr Thema ist. Ohne solche Bewegungen würde die Gesellschaft stagnieren. Auch der Frauenbewegung kann also vorgeworfen werden, sie habe zeitweilig nur die Gewalt wahrgenommen, bei der Frauen Opfer sind.“⁴

Die Fokussierung auf ausschließlich Frauen als Opfer der Männergewalt veränderte sich bereits Mitte der 80er Jahre, als der sexuelle Missbrauch in Kindheit und Jugend von Frauen an die Öffentlichkeit gebracht wurde. Zuerst standen hier die Mädchen im Mittelpunkt. Dies bedeutete aber dennoch eine interessante Erweiterung der Blickwinkels, denn neben der Gewalt im Geschlechterverhältnis trat nun die Gewalt im Generationenverhältnis hinzu. Bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen verschränken sich diese beiden Gewaltphänomene. Die Frauenbewegung betrat das Terrain der Kinderschutzbewegung, was nicht ohne Konflikte blieb.

Sehr bald traten männliche Kinder als Opfer sexualisierter Gewalt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Bei Kindern stand der Opferstatus nicht in Frage. Männer, zu deren Biographie das Erleben sexualisierter Gewalt in der Kindheit zählte, stellten jedoch eine echte Herausforderung an die Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis dar. Es entwickelte sich auf der einen Seite Kooperation zwischen Selbsthilfegruppen von Frauen und von Männern bzw. zwischen

³ Der Paritätische: Fachforum Frauenhaus, DPW Bundesverband (Hg.) Frauenhaus in Bewegung, Frankfurt am Main 1996

⁴ Carol Hagemann-White: Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, 2001

Mädchenprojekten und Unterstützungsangeboten für sexuell missbrauchte Jungen, es wurden aber auch Ausgrenzungen aufrecht erhalten. Insbesondere die These, dass aus männlichen Opfern Täter werden, die eine stark vereinfachende und automatische Rezeption von Forschungsergebnissen darstellt, erschwerte Akzeptanz und Annäherung.

Über die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen wurden Frauen als Täterinnen in die feministische Gewaltdiskussion eingeführt, wo sie bislang nur als Opfer präsent waren⁵. Im Kontext der historischen Debatte über den Nationalsozialismus oder der Rassismuskritik wurden Frauen als Gewalttäterinnen sehr wohl wahrgenommen, bei sexualisierter Gewalt war dies noch sehr neu. Auch die heftig geführte Rassismuskritik der Frauenprojekte stellte die Generalisierung des Opferbegriffs und die Gleichsetzung von Frauen mit Opfern in Frage.

Umdenken war also in zweierlei Hinsicht erforderlich geworden und dies schien das feministische Konzept der Parteilichkeit in Frage zu stellen. Ein differenziertes Parteilichkeitsverständnis wurde entwickelt: Es ging um einen solidarisch-kritischen Blick auf die Lebenswirklichkeit von Frauen. Frauen erleiden Gewalt durch Männer nicht, weil sie bessere Menschen sind, sondern weil sie Frauen sind. Die Gewalt macht auch keine besseren Menschen aus Frauen, im Gegenteil kann Gewalt sehr zerstörend wirken. Diese zerstörerische Qualität von Gewalt im Geschlechterverhältnis wird zur Zeit thematisiert von der sehr intensiv geführten Diskussion über die Auswirkungen, die die Gewalt gegen die Mutter auf die Kinder hat.

Die Perspektivenwechsel erlaubten einen neuen, kritischen Blick auf Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ohne die Solidarität aufzukündigen. Eine tiefergehende Auseinandersetzung zwischen den Konzepten der „Töchterprojekte“ - wie z.B. Wildwasser oder Mädchenhäuser - und „Mütterprojekten“ - wie Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen - steht jedoch noch aus.

Das gesellschaftlich gültige Opferbild wurde zunehmend kritisch hinterfragt: Die These von der Unschuld der Gewaltopfer war nicht länger haltbar. Die gesellschaftliche Ächtung der Gewalt wurde im Laufe der Diskussion immer weniger mit der Verletzung der moralischen Unschuld der Opfer begründet, sondern zunehmend mit der Rechtsverletzung durch die Täter. Damit erreichte die Auseinandersetzung mit

⁵ Barbara Kavemann: Das bringt mein Weltbild durcheinander. In: M. Elliott (Hg.): Frauen als Täterinnen - sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Ruhnmark 1995

Gewalt im Geschlechterverhältnis eine neue Ebene. Indem die Gewalt im privaten Raum als Rechtsverletzung anerkannt wird, wird das Gewaltmonopol des Staates auch für Gewalt gegen Frauen und Kinder eingeklagt. Dann ist staatliche Intervention gefordert. Für Frauen und Kinder, gegen die im privaten Raum bislang fast ungestraft Gewalt angewendet werden durfte, sollen somit Menschenrechte im vollen Umfang gelten. Gewalt im häuslichen Bereich wurde erstmalig als Frage der inneren Sicherheit gesehen.

Das Ergebnis dieser Wende in der Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis war die Gründung von Interventionsprojekten. Interventionsprojekte sind institutionalisierte Kooperationsbündnisse. In Deutschland gibt es seit Mitte der 90er Jahre eine wachsende Zahl dieser Projekte. Sie unterscheiden sich in Größe, Struktur und Schwerpunktsetzung, verfolgen jedoch letztlich alle die gleiche Zielsetzung: Es geht ihnen um den Abbau und die künftige Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt. Erreicht werden soll dies durch die konsequente Inverantwortungnahme der Gewalttäter sowie die Optimierung der Intervention und Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder. Das Berliner Interventionsprojekt hat als Bundesmodellprojekt in diesem Bereich wegweisende Arbeit geleistet⁶.

Die Perspektivenwechsel eröffneten darüber hinaus eine Möglichkeit, Männer - nicht nur männliche Kinder - als Gewaltopfer wahrzunehmen. Das große Ausmaß der Gewalt von Männern gegen Männer und die Ausgrenzung der Opfer über das Konstrukt der hegemonialen Männlichkeit ernst zu nehmen, kann dazu führen, die Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis zu vervollständigen. Erschwert wird diese Entwicklung durch zweierlei Abwehrverhalten:

- Einerseits fürchten einige Mitarbeiterinnen in Frauenprojekten um die Absicherung des bisher Erreichten, vor allem, wenn Angebote für männliche Opfer von Frauenressorts finanziert werden.
- Andererseits zeigen Teile der sich neu entwickelnden Männerbewegung ausschließlich Interesse an Gewalt von Frauen gegen Männer, greifen die Frauenbewegung und ihre Errungenschaften neidvoll an und versuchen, durch Argumente über weibliche Aggressivität Unterstützungsangebote für Frauen zu diskreditieren.

⁶ Barbara Kavemann/Beate Leopold/Gesa Schirmmacher/Carol Hagemann-White: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt - Wir sind ein Kooperationsprojekt, kein Konfrontationsprojekt, BMFSFJ (Hg.), Stuttgart 2001

Verschiebung gesellschaftlicher Normen

In vielen gesellschaftlichen Bereichen und Politikfeldern ist im Laufe der vergangenen Jahre das Bewusstsein gewachsen, dass Gewalt im Geschlechterverhältnis kein Randproblem darstellt und keine Privatsache ist. Trotzdem ist die Absicherung existierender Schutz- und Unterstützungsangebote nicht selbstverständlich. Immer noch zählt die Finanzierung von Frauenhäusern und spezialisierten Beratungsstellen, von Telefonnotruflinien oder Täterprogrammen zu den sog. freiwilligen Leistungen, als ob es sich nicht um eine Frage der Realisierung von Menschenrechten und der Gewährleistung von innerer Sicherheit für Frauen und Kinder handelte.

Es konnten jedoch einige bedeutende Etappensiege erreicht werden. Die beiden großen sozialen Bewegungen, die Gewalt im privaten Raum zu ihrem Thema gemacht haben - die Frauenbewegung und die Kinderschutzbewegung - können nach etwa 30 Jahren Arbeit echte Erfolge vorweisen.

- 1997 trat nach zwanzigjähriger parlamentarischer Auseinandersetzung die neue gesetzliche Regelung in Kraft, die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellt.
- 2000 wurden Menschenrechte für Kinder durchgesetzt, es wurde ihnen ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung eingeräumt.
- Am 1.1.2002 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, das Frauen zum ersten Mal Alternativen zur Flucht in ein Frauenhaus eröffnet, wenn sie sich und ihre Kinder in Sicherheit bringen wollen.
- Das neue Gewaltschutzgesetz wird in mehreren Bundesländern flankiert von einer Änderung des Polizeigesetzes, das die Wegweisung einer gewalttätigen Person aus der Wohnung ermöglicht und ein befristetes Betretungsverbot vorsieht.
- Das Kinderrechtsverbesserungsgesetz, das im April 2002 in Kraft trat ergänzt das Gewaltschutzgesetz in Fragen des Kinderschutzes und ermöglicht z.B. die Wegweisung eines gewalttätigen Elternteils zugunsten von Kindern.

Auch der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ist ein maßgeblicher Schritt gewesen, ein Gesamtkonzept vorzulegen, wie diese Gesellschaft gedenkt, dem staatlichen Gewaltmonopol auch bei Gewalt im privaten Bereich Gültigkeit zu verschaffen und welche intervenierenden, schützenden, unterstützenden und präventiven Schritte Gewalt reduzieren können. Das meiste davon entzieht sich jedoch der Kompetenz des Bundes und muss in unserem föderalen Staat von den Ländern und Kommunen umgesetzt werden. Nach wie vor ist politische Initiative gefordert.

Die Wurzeln der Bewegung gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis lagen in der Frauenbewegung und waren politischer, gesellschaftskritischer Natur. Es ging um die potentielle Gewalt von **allen** Männern als eine Bedrohung für **alle** Frauen. Von Anfang an wurde auch über die eigenen Grenzen auf die internationale Dimension der Gewalt geschaut.

Neben den politischen - und damit verallgemeinernden - Blick auf diejenigen Frauen, die misshandelt oder vergewaltigt werden, trat in der Praxis der diagnostizierende, individualisierende Blick auf die Einzelne und ihre ganz eigene Lebensgeschichte und Lebensumstände. Es wurde in der Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis eines der interessantesten Modelle verwirklicht, wie einem gesellschaftlichen Problem in seiner sozialen **und** individuellen Dimension begegnet werden kann. Das ist der zentrale fachliche Beitrag, den diese Bewegung geleistet hat.

Die Bewegung gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis war nicht erfolgreich in dem Sinne, dass diese Gewalt nicht mehr vorkommt, aber sie hat erreicht, dass sie von einer wachsenden Anzahl von Professionellen und Betroffenen als nicht mehr duldbar wahrgenommen wird. Und sie hat erreicht, dass die spezifische zerstörerische Qualität dieser Gewalt zunehmend anerkannt und in Fachkreisen gleichwertig mit anderen traumatisierenden Lebeschnittstellen diskutiert wird. Expertinnen und Experten haben immer wieder klargestellt, dass Misshandlung und Vergewaltigung von Frauen eine Gewalttat und eine Straftat ist und keine Krankheit und kein bedauerliches Missverständnis. Das ist der zentrale **politische** Beitrag, der durch diese Arbeit geleistet wurde.

In der Regel finden Frauen wenig Unterstützung in ihrem Umfeld und zuständige Institutionen erweisen sich als blind oder hilflos der Problematik gegenüber. In der Sozialforschung wurde vor einigen Jahren die These von der „gelernten Hilflosigkeit“ misshandelter Frauen bekannt. Die Annahme, dass Frauen, wenn sie mit ihren Versuchen, die Gewalt zu beenden, erfolglos bleiben, beginnen, sich dauerhaft und umfassend hilflos zu fühlen und dann keine weiteren Angebote wahrnehmen, wirkte auf viele Professionelle überzeugend. Sehr viel wahrscheinlicher ist allerdings, dass die zuständigen Institutionen und Einrichtungen mit „gelernter Hilflosigkeit“ auf häusliche Gewalt reagieren⁷.

„Frauen finden in dieser Gesellschaft nicht nur keinen sicheren Ort vor, sondern männliche Übergriffe und Gewalttaten müssen obendrein eher von den betroffenen

⁷ E.W. Gondolf/E.R. Fisher: Battered women as survivors: An alternative to learned helpness, Lexington 1986

Frauen und Mädchen als von den jeweiligen gewaltausübenden Männern verantwortet werden, sowohl gegenüber der Familie, als auch gegenüber gesellschaftlichen Institutionen (Polizei und Justiz). Während der Mann den weithin anerkannten Bonus einer Unschuldsumutung für sich geltend machen kann (sei es wegen seiner Arbeitslosigkeit oder seinem Stress am Arbeitsplatz, seiner schwierigen Kindheit oder wegen angeblicher sexueller Herausforderung durch das Opfer), trägt jede Frau den gesellschaftlichen Malus derjenigen an sich, deren Verhalten oder Nichtverhalten erst zur Tat geführt hat.“⁸ Frauen teilen meist diese Ansicht und suchen deshalb erst dann Hilfe und Unterstützung, wenn sie ihr Leben bedroht sehen oder die Auswirkungen der Gewalt für sie unerträglich werden. Oft reagiert die Umwelt dann mit Unverständnis. Wenn es so schlimm gewesen ist, warum ist sie dann nicht früher gegangen, warum hat sie das so lange ausgehalten, ist die immer wiederkehrende Frage. Fehlt es an Fachkenntnissen über häusliche Gewalt, werden Frauen in den Augen von Institutionen, die Schutz und Unterstützung bereit stellen sollten, schnell zu den eigentlich Verantwortlichen. Es wird immer gefragt, warum die Frau es ertragen hat, nur selten wird gefragt, warum der Mann es getan hat. Die kritische Aufmerksamkeit konzentriert sich auf die misshandelte oder vergewaltigte Frau, die offenbar ein Problem hat, sonst wäre ihr keine Gewalt zugestoßen. Gewalt, die von Männern ausgeht, wurde zu einem Frauenproblem umdefiniert.

Die gesamte Entwicklung zeigt, dass nach wie vor ein großer Bedarf an Umdenken und Lernen besteht.

Neue Kontroversen in der feministischen Gewaltdiskussion:

Als Ende der 90er Jahre Interventionsprojekte gegründet wurden und feministische Einrichtungen begannen, Kooperation mit staatlichen Institutionen zu institutionalisieren, zeigte sich, dass diese „neuen Wege“, auf denen die „alten Ziele“ erreicht werden sollten, nicht einfach zu begehen waren. Dafür mussten einige „heilige Kühe“ der feministischen Gewaltdebatte „geschlachtet“ werden. Interventionsprojekte wie BIG nahmen diese Herausforderung an und wurden dafür teilweise heftig attackiert und politisch isoliert:

- Neu und für viele provozierend war der Vorschlag, auf den polarisierenden Begriff „Männergewalt“ bzw. „Gewalt gegen Frauen“ zu verzichten zugunsten des sehr viel pragmatischeren aber konsensfähigeren Begriffs „häusliche Gewalt“, der die Analyse des Gewaltverhältnisses, die der erste Begriff in sich trägt, verschleiert.

⁸ Margrit Brückner: Frauen- und Mädchenprojekte, a.a.O.

- Ergänzend zur Unterstützungsarbeit mit den Frauen sollten täterorientierte Maßnahmen und Täterprogramme initiiert und mit Männern, die bereit sind, solche Programme durchzuführen, kooperiert werden. Dies brachte das Risiko mit sich, dass sowohl die öffentliche Aufmerksamkeit als auch die finanzielle Förderung für die ohnehin unzureichend ausgestatteten Angebote für die Opfer der Gewalt reduziert würden.
- Eine erhebliche Umstellung würde der Wechsel von einer ausschließlich autonomen feministischen Politik zu einer Kooperation mit staatlichen Institutionen sein. Beispielhaft für diesen Konflikt steht die Kooperation mit der Polizei als „Repräsentantin patriarchaler Staatsgewalt“ bzw. mit der Justiz oder der Ausländerbehörde⁹.

Kontroversen und Herausforderungen finden sich nicht nur in der deutschen Binnen Diskussion. Wenn wir über die Grenzen hinaus schauen, zeigt sich, dass z.B. in der europaweit geführten Debatte über Gewalt gegen Frauen heftige Kontroversen über internationale politische Strategien geführt werden: Während bei der Debatte über Maßnahmen zum Frauenhandel große Einigkeit herrscht, gehen die Meinungen über die Legalisierung von Prostitution, wie sie jetzt in Deutschland erfolgte oder die Kriminalisierung von Freiern, wie sie in Schweden eingeführt wurde, weit auseinander. Diese Diskussion über Prostitution als eine Form der Gewalt gegen Frauen bzw. über das Recht der Frau auf die eigene Entscheidung, als Prostituierte sozial abgesichert arbeiten zu dürfen, kennzeichnet zwei Pole einer Auseinandersetzung, die den Begriff der sexuellen Gewalt neu zu bestimmen sucht.

2. Das Problem der Gewalt im Geschlechterverhältnis ist in seiner gesellschaftlichen Dimension noch nicht ausreichend erforscht.

Um eine Veränderung herbeiführen zu können, bedarf es einer genauen Kenntnis der Problematik. Wir sprechen heute über eine Problematik, von der wir wissen, dass sie weitaus häufiger vorkommt, als die meisten denken oder wünschen. Genaue Zahlen fehlen bislang jedoch. Wir wissen nicht, wie viele Frauen in Deutschland in ihren Beziehungen systematisch geschlagen, gedemütigt, bedroht werden. Wir wissen nicht, bei wie vielen Frauen, die ermordet wurden, diese Tat eine Vorgeschichte von häuslicher Gewalt hatte. Wir wissen nicht, wie viele Frauen in Ehe und Bezie-

⁹ Barbara Kavemann u.a.: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt, a.a.O.

hungen oder durch Bekannte oder Fremde vergewaltigt werden. Und wir wissen noch zu wenig über die Häufigkeit und Wiederholung von Gewalt im Lebenszyklus von Frauen sowie über das Erleben von Kombinationen unterschiedlicher Gewalt. Nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten Ländern fehlen Untersuchungen, die eine verlässliche Datenbasis für sozialpolitische Planung und für Intervention bieten. Die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Prävalenzstudie wird mehr Klarheit bringen.

Daten aus der Kriminalstatistik:

Wir verfügen über eine ganze Reihe Daten, die Ausschnitte der Gewaltproblematik beleuchten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass verlässliche Zahlen bei einer als so intim empfundenen und als bedrohlich und beschämend erlebten Problematik nur mit einer Kombination quantitativer und qualitativer Verfahren zu gewinnen sind. Daten der Kriminalstatistik erfassen nur einen kleinen und spezifischen Ausschnitt der Gewalt im Geschlechterverhältnis. Es ist inzwischen hinreichend diskutiert worden, dass Straftaten, die im Kontext von familiären oder intimen Beziehungen verübt werden, nur selten zur Anzeige gebracht werden.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden systematisch Daten zu sämtlichen Straftaten erfasst. Für den Bereich der häuslichen Gewalt ist die PKS jedoch nur bedingt aussagekräftig. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass dort nur die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten enthalten sind und somit nur das Hellfeld erfasst ist. Zum anderen werden nach dem bisherigen Erfassungsmodus die Straftaten unter den Delikten des Strafgesetzbuches (wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) und nicht unter dem Sammelbegriff „häusliche Gewalt“ erfasst.

Aufgrund der PKS können aber begrenzte Aussagen zur Täter-Opfer-Beziehung gemacht werden. Auffällig ist, dass bei den Straftaten Mord und Totschlag sowie den Körperverletzungsdelikten die weiblichen Opfer zu einem bedeutend höheren Anteil in einem verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnis zum Tatverdächtigen standen. So waren 1999 von den weiblichen Opfern von Mord und Totschlag 48,5 % mit dem Tatverdächtigen verwandt (bei männlichen Opfern 15,1 %), bei 30,5 % bestand ein Bekanntschaftsverhältnis (bei männlichen Opfern 28,4 %). Bei den zur Anzeige gekommenen Körperverletzungsdelikten waren von den weiblichen Opfern 24,1 % mit dem Tatverdächtigen verwandt (bei männlichen Opfern 4,9 %) und bei weiteren 35,8 % bestand ein Bekanntschaftsverhältnis mit dem Tatverdächtigen (bei männlichen Opfern 22,4 %) ¹⁰.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 1998 geht in ausgewählten Deliktsbereichen gesondert auf Gewalt gegen Frauen und Kinder ein. Im Unterpunkt Frauenmisshandlung wird festgehalten, dass von 15.735 Frauen, die 1998 in Berlin Opfer einer Körperverletzung wurden, 20,1 % verwandt und 39,6 % bekannt mit dem Täter waren¹¹.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik 1999 für das Land Berlin wird erstmals im Kapitel Gewalt gegen Frauen und Kinder explizit auf häusliche Gewalt eingegangen. Zwar liegt auch hier noch keine gesonderte statistische Erfassung aller Fälle häuslicher Gewalt vor - diese folgt erst für 2000 - jedoch wird festgehalten, dass 1999 von 30 Tötungsdelikten (einschließlich der Versuche) „zum Nachteil von Frauen“ 10 Taten - also ein Drittel - im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen wurden. Weiterhin wurde für ausgewählte Delikte (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Körperverletzungsdelikte und Bedrohung) eine Sonderauswertung zur Opfer-Täter-Beziehung „Ehepartner“ vorgenommen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die vorliegenden Zahlen „sehr eindrucksvoll“ verdeutlichen, „dass häusliche Gewalt tatsächlich überwiegend Frauen als Opfer und Männer als Täter betrifft. Der Anteil der durch Männer in Lebensgemeinschaften verübten Gewalt reicht von 73,3 % bei gefährlicher Körperverletzung, über 80,0 % bei Körperverletzung insgesamt und 92,4 % bei Bedrohung bis zu 100 % bei Vergewaltigung.“¹²

Daten aus dem Gesundheitswesen:

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die Problematik auf den Punkt gebracht: „Die Ungleichheit der Geschlechter ist eine epidemiologische Tatsache.“ Damit wird gesagt, dass sich die Ungleichheit der Geschlechter an der Art gesundheitlicher Schädigungen und an den Verletzungs- und Todesursachen erkennen lässt. Der epidemische Charakter und die oft schwerwiegenden Auswirkungen machen Gewalt im Geschlechterverhältnis zu einem spezifischen, sich häufig lebensgeschichtlich wiederholenden und sehr verbreiteten Gesundheitsrisiko für Frauen und Mädchen.

Die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch, Misshandlung, Vergewaltigung und sexistischer Belästigung beeinträchtigen die physische und psychische Gesundheit von Frauen und Mädchen: Sie richten kurz- und langfristig unmittelbaren Schaden

¹⁰ Bundeskriminalamt : Kriminalstatistik des Bundes, 2000

¹¹ Der Polizeipräsident in Berlin: Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, Band 1.

¹² Der Polizeipräsident in Berlin: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, Band 1, S. 252

an, schränken die Bewegungsfreiheit und das Gefühl von Sicherheit in der Welt ein. Sie beeinträchtigen das persönliche Gesundheitskonzept, schränken die Sorge für den Schutz der eigenen Gesundheit und teilweise der Gesundheit und Sicherheit ihrer Kinder ein.

Die gesundheitlichen Belastungen durch die Auswirkungen von Gewalt im Geschlechterverhältnis stellen somit nicht nur ein massives Problem für die Betroffenen und ihre Angehörigen dar, sondern sind ein nicht unerheblicher gesamtgesellschaftlicher Belastungsfaktor - sozial und finanziell.

Die WHO - die Weltgesundheitsorganisation - erklärt seit kurzem die Förderung der Gesundheit von Frauen und Mädchen zu einem vorrangigen Ziel, dem ein „Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Dringlichkeit zugemessen“ werden muss. In ihrer Wiener Erklärung von 1994 nimmt sie die Bekämpfung von Gewalt in ihre Liste der Handlungsprioritäten auf und fordert, dass Misshandlung und sexualisierte Gewalt als Problem der öffentlichen Gesundheit anerkannt werden.

Gesundheit wird von der WHO als „eines der Grundrechte jedes Menschen definiert“. Kritisiert wird, dass dieses Grundrecht für Frauen nicht ausreichend anerkannt wird. Die sozialen Realitäten weiblichen Lebens im gesamten Lebenszyklus werden nach Ansicht der WHO nicht ausreichend berücksichtigt. Zu diesen sozialen Realitäten ist Gewalt in ihren vielfältigen Äußerungen zu zählen. Ihre physisch, psychisch und sozial schädigende Wirkung sieht die WHO als erwiesen an und macht damit eine wichtige gesundheitspolitische und gesellschaftspolitische Aussage. Die Zugehörigkeit zur Klasse weiblicher Menschen bringt spezifische Gesundheitsrisiken mit sich, die spätestens mit der Geburt einsetzen und Einfluss auf die Qualität und die Dauer des Lebens haben.

Die Problematik der Gewalt gegen Frauen wird inzwischen auch von anderen Institutionen als wichtiger Faktor bei der politischen Planung erkannt. Die Bürde, die diese Gewalt für die Gesundheitsversorgung bedeutet und ihre Auswirkungen auf Arbeitsfähigkeit und Lebensqualität sowie Lebensdauer war der Weltbank eine internationale Studie wert.¹³ Die Autorinnen stellten fest, dass Gewalt gegen Frauen ein globales Gesundheitsproblem darstelle, das in seiner Dimension mit den durch andere Risikofaktoren verursachten Gesundheitsschäden bei Frauen - wie HIV, Tuberkulose, Sepsis bei Geburten, Krebs und Herz-Kreislaufkrankheiten - zu vergleichen sei. Ihre

¹³ Lori L. Heise/Jacqueline Pitanguy/Adrienne Germain: Violence Against Women. The Hidden Health Burden; World Bank Discussion Papers 225, Washington 1994

Studie spricht eine klare Sprache. Sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt werden global als eine signifikante Ursache für Invalidität und Tod von Frauen gesehen.

Die Gesundheitsforschung gibt auch Aufschluss über das Hilfesucheverhalten von Frauen in Gewaltbeziehungen und über die Zugänglichkeit von Hilfe: Eine spezielle Untersuchung in den Notaufnahmen und Ambulanzen Kanadas ergab, dass von 25 Fällen von Gewalt gegen Frauen nur einer als solcher erkannt wurde.

Von allen Frauen, die durch Misshandlung oder Vergewaltigung verletzt wurden, nahmen nur etwa 28% medizinische Hilfe in Anspruch. Von den Frauen, die in der Ehe misshandelt wurden, erlitten 45% Verletzungen, die dringend ärztlicher Hilfe bedurft hätten, aber nur 40%, also weniger als die Hälfte dieser Frauen, gingen zum Arzt oder ins Krankenhaus¹⁴. Hier zeigt sich die Tendenz, dass Frauen nicht wagen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, Verletzungen deshalb unversorgt bleiben. Die Gewalt chronifiziert sich und Langzeitschäden an Körper und Seele entstehen.

Ausgewählte Forschungsergebnisse zur Häufigkeit von Gewalt im Geschlechterverhältnis:

Einzelne Daten weisen auf eine erhebliche Verbreitung dieser Gewalt hin und auf Überschneidungen unterschiedlicher Gewaltformen in individuellen Lebensläufen. Ich will einige ausgewählte Beispiele zitieren:

- Nach Angaben des BMFSFJ flüchten jährlich in Deutschland 45.000 Frauen in ein Frauenhaus. Die meisten kommen mit ihren Kindern.
- Eine Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen weist einen Anteil von 9% Frauen aus, die nach ihrem 18. Lebensjahr versuchte oder vollendete Vergewaltigung erlebt haben. In den letzten 5 Jahren hatten 2% aller Frauen eine Vergewaltigung durch den Ehemann oder Partner erlebt¹⁵.
- Eine niederländische Studie von 1997 nennt über 7% Frauen, die durch ihren Partner vergewaltigt wurden und weitere 21%, die vom Partner gewaltsam - teilweise mit Schlägen - zum Geschlechtsverkehr genötigt wurden. Die gleiche Untersuchung weist aus, dass mehr als ein Viertel der Frauen physischer Aggression durch den Partner ausgesetzt waren, 11% massiv und mit Verletzungsfolgen¹⁶.

¹⁴ Tanis Day: *The Health-Related Costs of Violence Against Women in Canada: The Tip of the Iceberg*, London, Ontario, Canada 1995

¹⁵ Peter Wetzels/Christian Pfeiffer: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum: Ergebnisse der KFN-Opferbefragung*, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover 1992

- Eine repräsentative Erhebung in der Schweiz gibt an, dass 13% der Frauen, die in einer Paarbeziehung leben, im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt durch den Partner erlitten haben¹⁷.
- Eine ähnliche Befragung in Finnland erbrachte ein noch darüber liegendes Ergebnis: 22% der Frauen, die in einer Beziehung mit einem Mann lebten, waren von ihm schon einmal geschlagen oder mit Schlägen bedroht worden¹⁸.

Es liegen auch Erkenntnisse vor, wie Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder zusammenhängen können:

- Zwischen sexuellem Missbrauch in der Kindheit und der Gewalt im Erwachsenenleben bestehen enge Verbindungen. Untersuchungen weisen darauf hin, dass frühe traumatische sexuelle Erfahrungen zu einem höheren Risiko von Vergewaltigung führten, wie Befragungen belegen. Z.B. wurden 68% der ehemals sexuell missbrauchten Frauen später vergewaltigt oder erlitten einen Vergewaltigungsversuch. Dies sind sehr viel mehr als in einer repräsentativen Vergleichsgruppe von Frauen, die keine Kindheitserlebnisse mit sexualisierter Gewalt angaben. Es besteht auch ein enger Zusammenhang zu häuslicher Gewalt: Frauen, die in einer Befragung angaben, als Mädchen sexuell missbraucht worden zu sein, wurden später doppelt so häufig als Erwachsene von Partnern misshandelt, nämlich jede zweite¹⁹.
- In einer Studie des „Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen“ gaben 21,3 % der Befragten zwischen 16 und 19 Jahren an (N=1067), mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert worden zu sein. Diejenigen, bei denen dies wiederholt der Fall war, wurden achtmal häufiger von ihren Vätern und Müttern misshandelt, als diejenigen, in deren Familien keine häusliche Gewalt stattfand²⁰.
Mezey & Burley²¹ stellten fest, dass Gewalt in der Beziehung während der Schwangerschaft eskaliert und ihren Höhepunkt nach der Geburt des Kindes erreicht, dass die Schwangerschaft häufig der Beginn von Misshandlungen ist,

¹⁶ René Römken: Prevalence of wife abuse in the Netherlands: Combining quantitative and qualitative methods in survey research. In: Journal of Interpersonal Violence, 12, 1997, S. 99-125

¹⁷ I. Gillioz: Domination and violence within the couple. In: European strategies to combat violence against women (Report of the first technical meeting). WHO-Regional Office for Europe, Kopenhagen 1997

¹⁸ Minna Piispa/Heiskanen Markku: Statistics Finland / Council for Equality (Hg.): The Price of Violence - The Costs of Men's Violence against Women in Finland, Helsinki 2001

¹⁹ Diana Russel: The Secret Trauma. Incest in the Lives of Girls and Women, New York 1986

²⁰ Peter Wetzels: Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Baden-Baden 1997

- und dass die Gewalthandlungen intensiver und öfter sind, wenn Frauen schwanger sind oder kleine Kinder haben.
Jalna Hanmer²² untersuchte die Erfahrungen von Kindern, die mit ihren Müttern in Frauenhäuser von Women's Aid in Großbritannien gekommen waren und stellte fest, dass 1/3 der Kinder ebenfalls körperlich oder sexuell durch den Partner der Mutter misshandelt worden waren.

3. Unterstützung optimieren - Konsequenz intervenieren

Wie kann Opferschutz aussehen?

Wenn wir gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis arbeiten wollen, ist die Gesellschaft in Form ihrer Institutionen bzw. ihres Hilfesystems auf zwei Ebenen gefordert:

- Auf der individuellen Ebene:

Benötigt werden Angebote, die die Opfer der Gewalt individuell und qualifiziert unterstützen.

Die Erfahrungen, die in mehr als 25 Jahren Frauenhausarbeit gesammelt wurden, zeigen, dass Frauen sehr oft erst dann, wenn sie Unterstützung bekommen und Alternativen sehen, das, was ihnen angetan wurde, überhaupt als Gewalt erkennen können. Solange sie sich alleine in einer für sie ausweglosen Situation befinden, können sie viele Gedanken gar nicht zulassen. Außerdem teilen betroffene Frauen gesellschaftliche Vorurteile und geben sich oft selbst die Schuld.

Die Angebote müssen für die Einzelnen passen. Bislang eröffnete sich misshandelten Frauen nur eine einzige Perspektive aus der Gewalt, und das war die Flucht in ein Frauenhaus. Frauen, denen diese Angebote nicht bekannt sind oder die diesen Weg nicht gehen wollen, erhielten bislang kaum Schutz. Das neue Gewaltschutzgesetz will hier Abhilfe schaffen und Frauen die Möglichkeit eröffnen, sich und ihre Kinder zu schützen, ohne ihr zu Hause aufgeben und auf die Flucht gehen zu müssen. Diese Entwicklung ist von besonderer Wichtigkeit. Nicht nur die staatlichen Institutionen bieten betroffenen Frauen keine Alternativen zur Flucht, auch die Frauenhausbewegung hat nicht ausreichend darüber nachgedacht, was diejenigen Frauen brauchen, die ein Frauenhaus nie in Anspruch nehmen würden.

²¹ G.C. Mezey/ S. Bewley: Domestic violence and pregnancy, British Medical Journal, S. 314

²² Jalna Hanmer: Women and policing in Britain in: Hanmer, J., Radford, G., and Stanko, E. (Hg.) Women Policing and Male Violence, London 1989

Es fehlt noch an spezialisierten Angeboten, denn nicht alle Beziehungen und Gewalt-situationen gleichen sich. Frauen benötigen ein unterschiedliches Maß an Schutz, je nachdem, wie sehr sie bedroht sind. Sie benötigen vielfältige Beratung und Begleitung, abhängig davon,

- über wie viel eigene Kompetenzen und Ressourcen sie verfügen,
- wie ihre Sprachkenntnisse sind,
- ob sie kleine Kinder zu versorgen haben,
- ob sie Treppen steigen können usw. In Berlin gibt es kaum Zimmer in einem Frauenhaus, die rollstuhlgerecht sind.

Benötigt werden ergänzend Angebote, die Gewalttäter individuell und qualifiziert in die Verantwortung nehmen und daran hindern, erneut Gewalt auszuüben. Der gesellschaftliche Hintergrund mit all seinen Gewalt fördernden Einflüssen muss hier berücksichtigt werden, ohne zur Entschuldigung zu verkommen. Auch das trägt zum Opferschutz bei.

Und es werden ergänzende Angebote für die Töchter und Söhne benötigt, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Gewalterlebnisse zu verarbeiten und eine eigene Lebensplanung zu realisieren. Dies ist einer der wichtigsten Beiträge zur individuellen Prävention und eine unmittelbarer Beitrag zum Opferschutz, denn Gewalt gegen die Mutter ist als eine Form der Gewalt gegen das Kind zu betrachten.

- Auf der strukturellen Ebene:

Die Rahmenbedingungen des Status Quo müssen verändert werden. Es geht darum, das staatliche Gewaltmonopol ernst zu nehmen, Gewalt zu sanktionieren und präventiv tätig zu werden. Institutionelle Routine muss geändert und den Erkenntnissen über Gewalt im Geschlechterverhältnis angepasst werden. Es geht darum, interdisziplinäres Lernen zu institutionalisieren, um Organisationen zum Lernen zu bringen und deren Praxis im Sinne der Betroffenen zu verändern. Damit ist der Zusammenhang von Intervention und „struktureller Prävention“ gekennzeichnet. Schnelle und wirksame Intervention kann Gewalt unterbinden, Auswege zeigen und einem Chronifizieren von Gewaltverhältnissen vorbeugen.

Wie kann Prävention aussehen?

Bedeutende Perspektivenwechsel in Intervention und Prävention sind in den letzten Jahren vollzogen worden:

- Vom ausschließlichen Blick auf die Opfer zur Inverantwortungnahme der Institutionen. Nicht mehr sollen die Opfer die ganze Last der Konsequenzen tragen, die

Institutionen sollen ihre Vorgehensweise stärker auf die Bedürfnisse der Opfer abstimmen.

- Von der Zielgruppe der Opfer zur Zielgruppe der Täter. Nicht mehr sollen die Frauen und Kinder auf die Flucht gehen müssen, sondern die Täter sollen zur Verantwortung gezogen werden.

Von der individuellen Prävention zur strukturellen Prävention. Neben Angeboten zur Stärkung und Veränderung, die sich an Einzelne richten, werden gesellschaftliche Strategien entwickelt, wie die Gewalt beendet werden kann.

Wenn diese Gesellschaft es ernst meint damit, dass für Frauen und Kinder gleiche Menschenrechte und Grundrechte gelten, dann müssen einige Erkenntnisse Anwendung in der Praxis finden:

- Wer Gewalt im Geschlechterverhältnis verhindern will, muss ein ausreichendes Grundverständnis von dieser Form der Gewalt haben.
- Kompetente, schnelle, wirksame Intervention ist die Voraussetzung für Veränderung.
- Professionelle Arbeit gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis setzt gute Zusammenarbeit der regionalen Hilfesysteme, der staatlichen wie der nicht-staatlichen Institutionen voraus.
- Wer erfolgreich kooperieren will, benötigt Vernetzungskompetenzen.

Gewalt im Geschlechterverhältnis zu verhindern, abzuschaffen, das ist das große Ziel, eine wirkliche „Mission“. Niemand von uns weiß, wann ein solches Ziel erreicht werden kann. Der Alltag sieht in der Regel recht bescheiden aus. Es geht immer um pragmatische Schritte mit begrenzten Ergebnissen, die „kleinen Brötchen“ eben. Manche sprechen pessimistisch sogar von „Brotkonfekt“. Wichtig ist zu sehen, dass die große Leerstelle zwischen den alltäglichen, kurzfristigen Zielen und den langfristigen Zielen gefüllt werden kann, wenn wir unsere Aktivitäten einbetten in breitere Konzepte und Bündnisse. Gefüllt wird die Leerstelle dann durch mittelfristige Ziele, die durchaus realistisch sind und auf die langfristige Mission hinwirken. Es handelt sich hierbei überwiegend um prozessbezogene Ziele z.B.:

- Das Lernen von Personen und Organisationen fördern
- Ein Bewusstsein für die Komplexität der Problematik vermitteln
- Ein Bewusstsein von den Zusammenhängen zwischen unterschiedlichen Phänomenen der Gewalt vermitteln
- Den Nutzen von Kooperation erfahrbar machen

- Die Hilflosigkeit bei den Helfenden überwinden durch Information, Rechtssicherheit und Abstimmen der Kompetenzen und Vorgehensweisen.²³

4. Zukunftsperspektiven:

Für die Zukunft zeichnet sich für mich somit die Notwendigkeit ab, parallel in zwei unterschiedlichen Richtungen weiter zu arbeiten in einer engen Verbindung von Intervention und Prävention.

Erste Richtung: Differenzieren und Spezialisieren

- **Konzepte der Intervention und des Schutzangebotes stärker für unterschiedliche Zielgruppen ausdifferenzieren.**

Zusätzlich zu unspezifischen Angeboten - das herkömmliche Frauenhaus ist zum Beispiel solch ein unspezifisches Angebot - sollten spezifischere Konzepte hinsichtlich Lebenssituation, sozialem Hintergrund und Intensität der Bedrohung entwickelt werden. Frauen mit zusätzlichen Problemen wie schlechten Sprachkenntnissen, körperlichen oder psychischen Erkrankungen bzw. Suchtproblemen oder Behinderungen oder Frauen, die besonders intensiv bedroht oder verfolgt werden, brauchen Angebote, die auf sie zugeschnitten sind.

- **Hochrisikogruppen identifizieren.**

Zwar sind potentiell alle Frauen von Gewalt im Geschlechterverhältnis bedroht - dies ist in ihrer Allgemeinheit jedoch eine eher analytische Feststellung. So gesehen bilden alle Frauen und alle Männer Risikogruppen. Einige Frauen sind jedoch deutlich einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erleiden bzw. keine Unterstützung zu finden. Hier müssen Frauen genannt werden, die sich in der Trennung von dem Gewalttäter befinden, Frauen, die schwanger sind oder kleine Kinder haben, Frauen die in Armut leben, die ökonomisch abhängig sind, Frauen, die verkauft und zur Prostitution gezwungen werden, Frauen ohne eigene Aufenthaltserlaubnis oder mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, wohnungslose Frauen. Es bedarf einer Planung, wie diese Risikogruppen erreicht und mit Information versorgt werden können, wie Schutz- und Unterstützungsangebote so gestaltet werden können, dass diese Frauen sie in Anspruch nehmen.

Parallel dazu könnte eine Entwicklung einsetzen, die Männer als Risikogruppe für Täterschaft in den Blick nimmt und versucht herauszufinden, welche individuellen

²³ Barbara Kavemann u.a.: Modelle der Kooperation bei häuslicher Gewalt, a.a.O.

und sozialen Faktoren Gewaltbereitschaft im privaten Raum fördern und wie bei Männern eine Motivation zur Veränderung erzeugt werden kann.

Zweite Richtung: Zusammenführen und Integrieren

- **Gewaltverhältnisse in ihrer Komplexität und Verflochtenheit sehen und entsprechende Konzepte entwickeln.**

Die Forschung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis weist nachdrücklich darauf hin, dass frühe traumatische Gewalterlebnisse ein großes Risiko für das weitere Leben darstellen. Menschen, die bereits als Kind mit traumatisierender Gewalt fertig werden mussten, sind im weiteren Leben häufiger Gewalt ausgesetzt als andere. Kompetenter Kinderschutz kann somit präventiv gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis wirken. Gleichzeitig wissen wir inzwischen viel darüber, wie sehr das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter das Leben der Kinder beeinträchtigen, sie traumatisieren kann. Wenn Töchter sich in dieser Situation mit der Mutter identifizieren, laufen sie Gefahr, im späteren Leben selbst in gewalttätige Beziehungen zu geraten. Wenn Söhne sich in dieser Situation mit dem Vater identifizieren, sind sie gefährdet, später selbst Gewalt zur Durchsetzung ihrer Interessen einzusetzen. Schutz und Unterstützung für Frauen sowie konsequente, täterorientierte Intervention kann dazu beitragen, den Transfer der Gewalt von einer Generation in die nächste zu unterbrechen.

Generelle Maßnahmen zur Bekämpfung / Veränderung gewaltfördernder gesellschaftlicher Faktoren entwickeln und voranbringen.

Erst eine Veränderung des Geschlechterverhältnisses hin zu wirklicher Gleichberechtigung und Partnerschaft wird ausreichende Sicherheit für Frauen und Kinder im familiären Bereich schaffen. D.h. dass wir neben Konzepten, die sehr auf die Intervention konzentriert sind, Konzepte geschlechtsdifferenzierter und geschlechtssensibler Persönlichkeitsstärkung und -förderung brauchen. Wir brauchen eine Vision von einer Gesellschaft, in der Frauen und Männer ohne Gewalt zusammenleben. Carol Hagemann-White hat einmal sehr präzise formuliert: „Wer gegen Gewalt kämpft muss ernsthaft Nicht-Gewalt denken.“

Gewalt im Geschlechterverhältnis zu beenden ist eine der großen Herausforderungen an unsere Gesellschaft auf dem Weg zur Verwirklichung von Frieden, Menschenrechten und Demokratie. Das Gesetz zur Gewaltfreiheit in der Erziehung und das neue Gewaltschutzgesetz sind wichtige neue Meilensteine auf diesem Weg. Erst wenn Menschenrechte und innere Sicherheit auch im Innenbereich von Beziehung und Familie gelten, wird es im Außen gelingen, Frieden zu sichern.

Nadja Lehmann

Frauenhausarbeit im Spannungsfeld von Professionalisierungsprozessen und tradiertem Feminismusbegriff

Dieser Beitrag soll einen theoretischen und praktischen Einblick in aktuelle Fragen an die autonome¹ Frauenhausarbeit geben.

Im ersten Teil werden die wichtigsten Eckpunkte der gesellschaftspolitischen Position der Frauenhäuser in den letzten 10 Jahren dargestellt. Anschließend wird die Frauenhausarbeit im Kontext des feministischen Diskurses diskutiert. Im letzten Teil werden Überlegungen zu Perspektiven in der Frauenhausarbeit angestellt.

Frauenhausarbeit im Spiegel gesellschaftlicher Prozesse

In den 70er Jahren ist die autonome Frauenhausbewegung aus der Erkenntnis entstanden, dass die Existenz von Gewalt gegen Frauen eine gesellschaftliche Realität ist. Mit der Entstehung der autonomen Frauenhäuser ging es um eine Veröffentlichung der Gewalt von Männern gegen Frauen und der Aufdeckung struktureller Gewalt gegen Frauen. Autonome Frauenhäuser wurden zu einem Beispiel, wie sich politische Analysen in eine konkrete Praxis umsetzen ließen, die sich als politisch definierte und sich in ihrem Selbstverständnis deutlich von institutioneller Sozialarbeit abgrenzte. Misshandelte Frauen und ihre Kinder kamen in die Häuser, weil es bis zu dem Zeitpunkt keine anderen Orte für sie gab. Gewalt gegen Frauen wurde damit in das öffentliche Bewußtsein gebracht. Sie ist heute sichtbar und hat einen Namen.

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ ist im westlichen Feminismus und in westlichen Gesellschaften heute untrennbar mit der Entstehung und Existenz der Frauenhäuser verknüpft. Die mittlerweile mehr als 400 Frauenhäuser in Deutschland sind in den letzten 26 Jahren zur wichtigsten Anlaufstelle für misshandelte Frauen und ihre Kinder geworden. Misshandelte Frauen können anonym, unbürokratisch und rund um die Uhr in die Frauenhäuser gehen. Dies ist allgemein bekannt und mittlerweile in der allgemeinen Wahrnehmung zum festen Angebot in der psychosozialen Regelversorgung geworden, unabhängig davon unter welcher Trägerschaft und mit welchem inhaltlichem Selbstverständnis gearbeitet wird. Zu den feministischen Frauenprojekten im Anti-Gewalt-Bereich gehören außerdem Zufluchtwohnungen und Frauen-

¹ Ich beziehe mich im folgenden Text auf die in den letzten ca. 26 Jahren gewachsene westdeutsche autonome Frauenhausbewegung, wenn ich von Frauenhausarbeit spreche. Allerdings sind die Kriterien für ein Frauenhaus, das sich als „autonomes Frauenhaus“ bezeichnet nicht transparent und einheitlich. Es kann beispielsweise auch Frauenhäuser unter anderer Trägerschaft geben, die sich in vielen Punkten an den Inhalten der autonomen Frauenhausarbeit orientieren und sich darauf beziehen. Ebenso haben die Frauenhäuser in den neuen Bundesländern historisch eine ganz andere Entwicklung und orientieren sich gar nicht oder nur punktuell an der westdeutschen Frauenhausbewegung.

beratungsstellen, in denen ein parteiliches Beratungs- und Unterstützungsangebot gemacht wird. Durch die Frauenhäuser sind überall Räume entstanden, die betroffenen Frauen als Angebot zur Verfügung stehen und durch Anonymität, partielle Selbstversorgung und parteiliche Beratung eine Alternative zur Regelversorgung aufweisen. Es sind bezahlte Arbeitsplätze für Frauen entstanden, die die Möglichkeit, bieten alternative Arbeitsstrukturen zu entwickeln und zu erproben.

Wer sich mit dem Thema „Gewalt gegen Frauen“ auseinandersetzt, wird an irgendeinem Punkt mit dem Thema Frauenhaus konfrontiert. Seit Anfang der neunziger Jahre gibt es jedoch gravierende Veränderungen in der politischen Landschaft und damit einhergehende massive Kürzungen und Umstrukturierungen im gesamten Sozialgefüge. Das findet seinen Ausdruck in einem immensen Legitimations- und Rechtfertigungsdruck aller sozialen Projekte. Von dieser Logik sind die autonomen Frauenhäuser nicht ausgenommen. Die Projekte mußten in Berlin beispielsweise einen jahrelangen Stellenstopp überstehen und sämtliche verwaltungstechnische und politische Umstrukturierungen im Sozialbereich als letztes Glied in Selbstverwaltung auffangen. Durch die Einsparungen und die Konsolidierung der Haushalte verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation der Projekte.

Inhaltlich wurden die Projekte durch Evaluation und Qualitätsmanagement aufgefordert, ihre Arbeitsstrukturen transparent zu machen, um ihre Projekte zu sichern.

„Gewalt gegen Frauen“ wurde in den neunziger Jahren zudem auf der Weltfrauenkonferenz in Peking, in der Europapolitik und durch nationale staatliche Programme aufgegriffen. Es erfolgte die Einrichtung von Interventionsprojekten, eine bundesweite Frauenhauskoordinierungsstelle, der Aktionsplan der Bundesregierung gegen Gewalt gegen Frauen und die Umsetzung von gesetzgeberischen Maßnahmen wie dem Gewaltschutzgesetz. Die Anti-Gewalt-Arbeit wurde also staatlicherseits „pluralisiert“. Frauenhäuser machen nur noch einen Teil der Interventionen aus und die Entwicklungen in den neunziger Jahren führten zu einem neuen Professionalisierungsdruck.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, dass die Entstehung der Frauenhäuser ein Beispiel dafür ist, wie aus der Verknüpfung von politischem und sozialem Engagement ein Konzept für ein Projekt entstanden ist, für das es bis heute nach 26 Jahren trotz aller gesellschaftlichen Umbrüche und Veränderungen einen Bedarf gibt. Das macht deutlich, welche besondere Rolle Frauenhäuser haben. Frauenhäuser sind Projekte, die von der öffentlichen Hand knapp, aber kontinuierlich finanziert wurden und entgegen ihrem Selbstverständnis als feministische Alternativprojekte zu „de facto“-Institutionen der psychosozialen Versorgung geworden sind.

Professionalisierungsprozesse haben bereits in der Anfangsphase auf unterschiedlichen Ebenen begonnen, wurden und werden jedoch, wie ich meine bis heute mehr oder weniger tabuisiert.² Es läßt sich vermuten, dass sich hier das ungeklärte Verhältnis der autonomen Frauenhäuser zu einem tradiertem Feminismusbegriff und den in diesem Zusammenhang aufgetretenen Widersprüchen in der praktischen Arbeit widerspiegelt.

Wie läßt sich dieser tradierte Feminismusbegriff beschreiben und welche Widersprüche ergeben sich für die praktische Arbeit?

Im folgenden Teil will ich zunächst praxisrelevante Eckpunkte des theoretischen feministischen Diskurses darstellen, um auf dieser Grundlage die veränderten Perspektiven in der Frauenhausarbeit zu diskutieren.

Frauenhausarbeit im Kontext feministischer Diskurse

Der theoretische feministische Diskurs ist in Deutschland die letzten 15 Jahre unter anderem geprägt von der Auseinandersetzung um die Mittäterinnenschaft, und Täterinnenschaft von Frauen. Die Rassismuskussion in Deutschland Anfang der neunziger Jahre in der Frauenforschung³ ist hier als Beispiel zu nennen, ebenso die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Dominanzkultur von Birgit Rommelspacher und ihrer Beschreibung „von Frauen im Widerspruch zwischen Diskriminierung und Dominanz“.⁴ Frauen können demnach diskriminiert sein und gleichzeitig als Angehörige der Dominanzgesellschaft Minderheiten diskriminieren. Parallel dazu findet die theoretische Diskussion zur Dekonstruktion von sozialen Kategorien und damit die Infragestellung des Universalitätsanspruchs der Kategorie „Frau“ statt. Die wechselseitigen und komplexen Verbindungen und Konstituierungsprozesse von sozialen Kategorien wie Klasse, Ethnizität und Geschlecht werden zur Grundlage von neuen feministischen Forschungsansätzen, die die Kategorie „Frau“ oder „Geschlecht“ nicht länger isoliert von anderen sozialen Strukturkategorien betrachten. Damit ist eine grundlegende Voraussetzung für eine veränderte Perspektive in

² Vgl. z.B. Margrit Brückner: Vom schwierigen Umgang mit Enttäuschung. Frauenhäuser zwischen Selbsthilfe und Professionalisierung. In: Müller, Burkhard/ Thiersch, Hans (Hg.): Gerechtigkeit und Selbstverwirklichung: Moralprobleme im sozialpädagogischen Handeln. Freiburg 1990, S.137-160

Margit Brückner: Frauen- und Mädchenprojekte : von feministischen Gewißheiten zu neuen Suchbewegungen. Opladen 1996

Barbara Kavemann: Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit: In: Hagemann-White u.a.(Hg.): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld 1997, S.179-235

³ vgl. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis: Geteilter Feminismus, 1990, Heft 27.

⁴ Birgit Rommelspacher, Birgit: Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin 1995

der feministischen Theorie und Praxis geschaffen worden. Dieser Erkenntnisgewinn wird in Deutschland jedoch nur zögerlich oder partiell in der Theorie und Praxis rezipiert. Dies spiegelt sich zum Beispiel in der kontrovers geführten Diskussion um die Integration der Kategorie „Ethnizität“ in feministische Theorieansätze wieder. Gleichzeitig gibt es eine anhaltende Kritik am universalen Anspruch und der Definitionsmacht des westlich dominierten Feminismusbegriffs. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Feministinnen trotz ihrer Analysen von patriarchalen Machtstrukturen nicht per se von anderen Teilen der Gesellschaft unterscheiden. Christina Thürmer-Rohr hat das so formuliert:

„Der Feminismus, wie er sich in der westlichen Welt entwickelt hat, ist auch ein Kind der Moderne, seine Probleme sind auch Spiegel modernen Denkens. Er kann sich nicht einfach als ‚das ganz Andere‘, das Anti, das Widerständige, Nicht-Integrierte aus den widersprüchlichen politischen Ideologien und Praktiken der Moderne herausdefinieren. Damit stellen sich manche Fundamente in Frage, die einmal feministischer Konsens gewesen sind.“⁵

Aus einer anderen Perspektive kritisiert zum Beispiel Silvia Kontos den vorherrschenden Feminismusbegriff als traditionalistisch und machttheoretisch veraltet, weil die hochkomplexen Machtstrukturen des Geschlechterverhältnisses „durch die Subjekte hindurchgehen“ und es hier „keine eindeutigen Terraingewinne oder befreite Territorien“ geben kann.⁶

Es ist davon auszugehen, dass diese eindeutigen Thematisierungen des Machtverhältnisses zwischen Frauen und Männern historisch durchaus machtvolle Enttarnungen des herrschenden gesellschaftlichen Konsenses waren. Die damals entstandenen Konstruktionen des dualistischen Konzepts Mann=Täter und Frau=Opfer und die Konzipierung der angestrebten Gleichheit von Frauen im Kontext der Frauenbewegung haben Wirksamkeit gezeigt. „Gewalt gegen Frauen“ wurde in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Als politische Strategie macht das Konstruieren von solchen Dualismen also zu bestimmten Zeiten durchaus Sinn. Jedoch machen die dargestellten theoretischen Diskussionen die Notwendigkeit und Zwangsläufigkeit der Differenzierung deutlich.

⁵ Christina Thürmer-Rohr: Die unheilbare Pluralität der Welt - von der Patriarchatskritik zur Totalitarismusforschung. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis: Global - lokal - postsozial. Jg. 21. Heft 47/48. Köln 1998, S.193-205

⁶ Silvia Kontos: Jenseits des hydraulischen Bewegungsmodells: Einwände gegen das backlash-Konzept. In: Jansen, Mechthild M. u.a.(Hg.): Frauen in der Defensive? : Zur backlash-Debatte in Deutschland. Münster 1995, S. 29-57

Wie läßt sich nun ein Zusammenhang zwischen diesen theoretischen Diskursen zu der feministischen Frauenhausarbeit herstellen?

Differenzierungen im Kontext Frauenhaus

Für die Frauenhausarbeit ist bei der Dekonstruktionsdebatte wichtig, dass der generalisierte Opferstatus von Frauen und das Ausblenden von Differenzen unter Frauen zur Disposition stehen und damit auch eine veränderte Perspektive in der praktischen Arbeit einhergeht.

In den folgenden Beispielen handelt es sich überwiegend um das Aufzeigen von Interessengegensätzen, unterschiedlichen Machtpositionen und den sich daraus ergebenden Konfliktpotentialen zwischen verschiedenen Gruppen, die in einem Frauenhaus leben und arbeiten.

Kinder und Mütter im Frauenhaus

In der praktischen Frauenhausarbeit haben sich Anfänge dieser Diskussionen um den Opferstatus von Frauen in den ersten Jahren durch die Erfahrungen in der alltäglichen Arbeit abgezeichnet und zu einer Relativierung bestimmter Positionen geführt, wenn es z.B um das Konzept der Parteilichkeit geht. Der Gewaltbegriff und die daraus resultierende Parteilichkeit für Frauen wurde erweitert, als deutlich wurde, dass die Kinder der betroffenen Frauen, eigene Gewalterfahrungen (auch durch ihre Mütter) zu verarbeiten haben, geschützt werden müssen und somit auf eine Parteilichkeit, eventuell unabhängig von ihren Müttern und erwachsenen Frauen angewiesen sind. Beispielsweise wird in bestimmten Situationen das Jugendamt informiert, wenn eine Frau mit Kind in die Misshandlungsbeziehung zurückkehrt und davon auszugehen ist, dass das Kind dort neuen Gewalterfahrungen ausgesetzt ist. Identitätsstiftende Begriffe und Grundprinzipien der Arbeit wie Ganzheitlichkeit, Parteilichkeit und Betroffenheit wurden hier zum Problem, wenn sie unreflektiert Gemeinsamkeit, Solidarität und Nähe zwischen Frauen voraussetzen und damit Unterschiede, Distanz und das Austragen von Konflikten moralisch negativ werten.

Migrantinnen als Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen

Die Grenzen der oben genannten Begriffe und Grundprinzipien wurden besonders deutlich als Migrantinnen, die in einigen Städten als Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern arbeiteten, den tradierten Feminismusbegriff der deutschen Frauenhausbewegung in Frage stellten und damit das Thema Differenzen zwischen Frauen nicht mehr zu ignorieren war.⁷ Diese drückten sich darin aus, dass sich viele Migrantinnen politisch und inhaltlich von der deutschen Frauenbewegung nicht vertreten fühlten und

in deutschen Frauenzusammenhängen Erfahrungen mit Rassismus auf unterschiedlichen Ebenen gemacht haben und machen. Diese Diskussion hat dazu geführt, dass einzelne autonome Frauenhäuser, z.B. in Berlin, Hamburg und Bremen sich entschieden haben, eine Quote für Migrantinnen als Mitarbeiterinnen festzulegen und die Auseinandersetzung mit Rassismus als Einstellungskriterium aufzunehmen. Rassismus unter Frauen wurde thematisiert und damit wurde auch die Situation von Migrantinnen, die als Bewohnerinnen in den Frauenhäusern leben sichtbarer. Schon lange wird auf den hohen Anteil von Migrantinnen unter den Bewohnerinnen von Zufluchtsstätten hingewiesen, der beispielsweise in Berlin aktuell bei ca. 50-65% liegt. Viele Migrantinnen sind nicht alleine von Misshandlung bedroht, sondern in gleichzeitiger Abhängigkeit vom Ausländer- und Asylrecht und den Institutionen, die dieses Recht in die Praxis umsetzen.

Insgesamt führt das Ausländer- und Asylrecht für misshandelte Frauen in vielen Beispielen zu Extremsituationen, die die Beratung mit diesen Frauen bestimmt. Für das Zusammenleben im Frauenhaus bedeuten viele Aspekte des Ausländer- und Asylrechts die Erfahrung von Ausgrenzung und Hierarchisierung der Bewohnerinnen untereinander. Sie treffen Entscheidungen auf der Grundlage unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen. Es gibt unzählige Beispiele, wie die strukturellen Ungleichheiten sich im Zusammenleben auswirken und sich zum Beispiel in Rassismus unter den Bewohnerinnen manifestieren. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die öffentlich formulierte Kritik von Migrantinnen unter den Mitarbeiterinnen und die alltäglichen Erfahrungen mit Rassismus unter den Bewohnerinnen nicht dazu geführt haben, dass es gemeinsame Strategien im Umgang mit Rassismus innerhalb des Frauenhauses gibt. Diese Erfahrungen in der praktischen Arbeit verdeutlichen, dass die isolierte Favorisierung der Kategorie „Frau“ zur Analyse gesellschaftlicher Machtstrukturen keine automatische Sensibilisierung für andere Machtdimensionen mit sich bringt, sondern sie sogar unsichtbar machen kann.

Frauenhausmitarbeiterinnen als Arbeitnehmerinnen

Durch das Abschaffen formaler Hierarchien und durch basisdemokratische Entscheidungsstrukturen sollte erreicht werden, dass Expertinnen oder Funktionsträgerinnen nicht die Arbeit dominieren und Macht ausüben. Ein hierarchisches Verhältnis zwischen Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen sollte durch das Konzept der Selbstor-

⁷ Vgl. Gülsen Aktas: „Türkische Frauen sind wie Schatten - Leben und Arbeiten im Frauenhaus“, in: Hügel, Ika/Lange, Chris/Ayim, May u.a. (Hg.): *Entfernte Verbindungen. Rassismus, Antisemitismus, Klassenunterdrückung*. Berlin 1993, S. 49-60

ganisation verhindert werden. Informelle Hierarchien sind jedoch Bestandteil jeder Zusammenarbeit von Frauen. Das ist durch die Erfahrungen in Frauenprojekten feministisches Allgemeinwissen. Es gibt nicht den Nachweis, dass Machtmissbrauch in informellen Hierarchien weniger destruktive Auswirkungen hat als in formalen Hierarchien. Margrit Brückner formuliert auf der Grundlage einer in Mädchen- und Frauenprojekten durchgeführten Untersuchung⁸ sogar, dass Mitarbeiterinnen das Empfinden von Gleichheit und Ungleichheit auffallenderweise relativ unabhängig von einer hierarchischen oder basisdemokratisch organisierten Struktur des jeweiligen Projekts formulieren. Außerdem stellte sie fest, dass Basisdemokratie als Entscheidungsstruktur in der Praxis oft das Fehlen von transparenten Strukturen bedeutet, weil Strukturierungsprozesse und Arbeitsteilungen oft mit Hierarchisierungen gleichgesetzt und negativ gewertet werden. Gleichzeitig setzt dieses Fehlen von Strukturen eine individuelle und kollektive Selbstdisziplin voraus, die zu Überforderung führt. Es gibt die Tendenz, dass die Konflikte und die chronische Überlastung der Mitarbeiterinnen, die aus Strukturproblemen und äußeren Anforderungen entsteht, als persönliche oder Teamkonflikte identifiziert werden und so zum Beispiel in der Supervision bearbeitet werden müssen. Das Festhalten an einem politischen Inhalt wird damit paradoxerweise zum Bumerang, weil das strukturelle Problem personifiziert und damit entpolitisiert wird.

Kerstin Sprock⁹ weist in einem Artikel zur Enttabuisierung von Interessengegensätzen in feministischen Projekten daraufhin, dass es in den Projekten noch nicht viel Erfahrung damit gibt, Unterschiede von Frauen nicht über die Identität der einzelnen zu erklären, sondern über die tatsächlich vorhandenen Interessengegensätze. Sie plädiert aufgrund der stattfindenden Professionalisierung dafür, ein Arbeitnehmerinnenbewußtsein zu entwickeln, um nicht länger von der „Gnade und Ungnade der feministischen Schwestern“ abhängig zu sein. Die Stärkung der Arbeitnehmerinnenrechte ist notwendig, weil sich die Grundlagen der Zusammenarbeit in den letzten 25 Jahren sehr verändert haben. Mitarbeiterinnen werden über Stellenanzeigen gesucht und in formalen Bewerbungsverfahren eingestellt. Die entstehenden Teams formieren sich auf komplett anderen Grundlagen als politische Gruppen. Welche Rolle dabei der Trägerverein und der Vorstand einnehmen, wenn es sich wie

⁸ Margrit Brückner: Frauen- und Mädchenprojekte, a.a.O., S.85

⁹ Kerstin Sprock: „Da sind wir eben unterschiedlich...“ Ist die Benennung von Interessengegensätzen in feministischen Zusammenhängen utopisch? In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis: Utopie. Richtiges im Falschen? Jg.18., Heft 39, Köln 1995, S.41-48

teilweise üblich um eine Personalunion handelt, ist ebenfalls problematisch, weil im Konfliktfall nicht klar ist, wer die zuständige AdressatIn zur Klärung ist.

Zusammenfassung:

Auf einer übergeordneten Ebene stehen damit zentrale Werte aus der Gründungsphase wie zum Beispiel Autonomie, Selbstorganisation, Basisdemokratie, Hierarchiefreiheit und Ablehnung von Expertintennum zur Disposition. Diese Werte und die damit assoziierten Inhalte repräsentieren wesentliche Säulen eines tradierten Feminismusbegriffs.

Der tradierte Feminismusbegriff in der Konfrontation mit der Praxis

Ich möchte einige Aspekte dieses Feminismusbegriffs nun noch direkter an Beispielen aus der inhaltlichen Arbeit mit den Bewohnerinnen aufzeigen und diskutieren.

Autonomie

Der Begriff der Autonomie geht aus den Konzepten der Emanzipation und der Selbstbestimmung hervor. Auf der organisationspolitischen Ebene hat die Betonung der Autonomie der Frauenhäuser die Funktion, Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen zu repräsentieren und sich sichtbar von anderen Frauenhäusern, die nicht unter freier Trägerschaft sind, abzugrenzen.

Autonome Frauenhäuser sind jedoch durch öffentliche Gelder finanziert und darin liegt eine klare Grenze der Autonomie. Die Inhalte der Arbeit sind zwangsläufig an unterschiedlichen Punkten durch finanzielle und zuwendungsrechtliche Vorgaben bestimmt.

Die Verwendung von Autonomie als Begriff genereller Selbstbestimmung für alle Frauen steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass ein einheitliches Konzept von Selbstbestimmung für alle Frauen durch die Dekonstruktion der Universalität der Kategorie „Frau“ grundsätzlich in Frage gestellt wurde.

Margrit Brückner kommt zu dem Ergebnis, dass die Idee der Selbstverwirklichung, die von den Gründerinnen für alle Frauen zutreffen sollte, am ehesten für die Mitarbeiterinnen umgesetzt werden konnte, weil viele Bewohnerinnen die schichtspezifischen (und ich ergänze ethnozentristischen) Vorstellungen von Selbstbestimmung und Emanzipation nicht teilten. Aber selbst unter den Mitarbeiterinnen wurde die Verwirklichung dieses Anspruchs, wie das Beispiel der Migrantinnen als Mitarbeiterinnen zeigt, nicht eingelöst.

Betroffenheit und Parteilichkeit

Der Begriff der Betroffenheit ist ein Symbol für die Anfänge der neuen Frauenbewegung und wird heute in der Frauenhausarbeit sehr unterschiedlich benutzt und eingebracht.

In Zeiten des Professionalisierungsdrucks von außen hat er die Funktion, auf die Essenz der Anfangszeit hinzuweisen: Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen haben eines gemeinsam, sie sind als Frauen von Sexismus als strukturellem Machtverhältnis betroffen und haben möglicherweise Männergewalt erlebt. Diese Tatsache als einzige Grundlage für ein Bündnis für alle Frauen über alle Unterschiede hinweg zu definieren, lässt sich jedoch nach heutigem Erfahrungs- und Diskussionsstand nicht aufrecht erhalten. Betroffenheit knüpft an individuellen Erfahrungen an und ist auf Identifikation ausgerichtet. Identifikation in einer Beratungssituation beispielsweise bedeutet aber auch Vereinnahmung für die eigene Sicht und lässt keinen Raum für Unterschiede und Distanzierung. Betroffenheit als Grundlage für die Frauenhausarbeit beinhaltet die Begrenzung auf die eigene Erfahrung und macht sie zum Maßstab für die Sicht auf die Welt. Westliche Feministinnen müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, mit dieser Selbstbezogenheit das ethnozentristische Weltbild westlicher Gesellschaften zu verkörpern.

Der Begriff der Betroffenheit verschleiert auch Interessengegensätze zwischen Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen. Wieviel Raum läßt das Motto „Frauen helfen Frauen“ negativen oder kritischen Gefühlen der Bewohnerinnen?¹⁰ Diese Maxime der Frauenhausbewegung sollte das Bedürfnis von Frauen nach gegenseitiger Unterstützung aufgreifen, spiegelt aber auch das Bild vom Opfer wieder, das ohne eigene Verantwortung oder Handlungsspielraum in eine schwierige Situation gerät und Hilfe braucht und blendet alles aus, was Hinweise darauf geben könnte, dass es sich dabei auch um Frauen handeln kann, die sich nicht „helfen“ lassen wollen oder andere Vorstellung von Unterstützung haben, als die angebotene.

Bezahlte Arbeit und die Definition als Professionelle macht die unterschiedlichen Perspektiven von Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen sichtbar. Bewohnerinnen können Forderungen an Mitarbeiterinnen und die „Institution Frauenhaus“ haben. Die angebotene Hilfe und Unterstützung ist nicht karitativ, sondern ein Recht derjenigen, die sie in Anspruch nehmen wollen.

Der Begriff der Parteilichkeit eignet sich im Gegensatz zu dem Begriff Betroffenheit dazu, eine Haltung in der Arbeit zu definieren, die das Ergebnis der Reflektion von Erfahrung und Wissen ist. Es geht um eine strukturelle Sicht auf Gewalt und die Aus-

¹⁰ Vgl. Margrit Brückner: Frauen- und Mädchenprojekte, a.a.O., S.211

einandersetzung mit einem Gewaltbegriff, der die eigene Erfahrung nicht zur einzigen Grundlage der Analyse und des Handelns macht. Es geht um die Fähigkeit, die strukturelle Dimension einer Lebensgeschichte wahrnehmen zu können.

Parteilichkeit in der Beratung bedeutet nicht, dass unkritisch alle subjektiven Interessen von Frauen unterstützt werden, also immer „Partei für Frauen ergriffen wird“, sondern ist idealerweise als eine politische Kategorie zu verstehen, die immer wieder neu überprüft und hergestellt werden muss.

Wenn davon ausgegangen wird, dass es Dominanzstrukturen und damit Machtmissbrauch unter Frauen und zwischen Frauen und Kindern gibt, muss der Begriff der Parteilichkeit als Grundlage von Frauenhausarbeit ausdifferenziert werden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Bewohnerinnen sollten unabhängig von den Mitarbeiterinnen werden oder sein. Ihr Leben selbst in die Hand nehmen, sich solidarisch unterstützen und aktiv bei der Organisation des Frauenhauses mitbestimmen, neue Lebensformen miteinander erproben und selbstbestimmte Perspektiven entwickeln und die strukturelle Dimension von Gewalt gegen Frauen erfassen. Es handelt sich hierbei um das Ideal der Frauenhausarbeit. In der Realität gilt, dass alles das stattgefunden hat und stattfindet unter Bewohnerinnen und in Frauenhäusern. Jedoch ist die Praxis wesentlich vielschichtiger und komplexer.

Ein großes Problem sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und die Hierarchisierungen untereinander, die viel genauer bei dem Konzept der „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Mittelpunkt stehen sollten. Am Beispiel des Rassismus werden die Auswirkungen besonders deutlich.

Wenn Bewohnerinnen im Rahmen der Selbstorganisation bestimmte Kompetenzen zugewiesen bekommen, z.B. die Verwaltung oder Weitergabe von Sachspenden lässt sich das damit verbundene Konfliktpotential gut nachvollziehen.

Wenn Bewohnerinnen aufgrund ihrer Deutschkenntnisse im Frauenhaus besonders verantwortungsvolle oder einflussreiche Funktionen einnehmen können, z.B. den Telefondienst, kann das zu einer Verstärkung der vorhandenen Unterschiede und zu Hierarchisierungen führen.

Die Erfahrungen zeigen, dass es Gruppenbildungen gibt, über die der Zugang zu Ressourcen gesichert wird und andere Bewohnerinnengruppen systematisch Ausgrenzung erfahren.

Viele Migrantinnen schildern Erfahrungen von Rassismus und können sich im Frauenhaus durch die Enge des Zusammenlebens besonders schwer entziehen. Es kann

dadurch zu unkontrollierten Machtzuwachs von einzelnen Frauen kommen, wenn die Idee der Selbstorganisation Initiative und Aktivität unreflektiert als positiv wertet.

Ein Punkt ist bei den Überlegungen zur Selbstorganisation und der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zentral: Die Bedürfnisse der Bewohnerinnen sind so unterschiedlich, wie die Frauen, die kommen. Es sollte für Frauen, die misshandelt wurden, differenzierte Formen der Unterstützung geben.

Für viele der Migrantinnen in Frauenhäusern gilt, dass sie intensivere Begleitung benötigen, wenn sie die Strukturen in Ämtern nicht kennen, Sprachbarrieren haben und insgesamt strukturell gegenüber Bewohnerinnen mit deutschem Pass benachteiligt sind. Jedoch auch andere Bewohnerinnen formulieren zum Beispiel das Bedürfnis nach Entlastung von den vielen Verpflichtungen innerhalb des Frauenhauses. Das Leben im Frauenhaus kann sehr anstrengend sein und Frauen, die aus einer Misshandlungssituation kommen, sind in einer Krise, die sich abhängig von den vorhandenen Ressourcen sehr unterschiedlich äußern kann.

In jedem Frauenhaus gibt es das Problem, dass Bewohnerinnen die Struktur des Frauenhauses nutzen, sich mit Aktivitäten und Unterstützung von anderen Frauen so zu überfordern, dass sie ihre eigenen Belange völlig vernachlässigen. Die Frauen bekommen dafür Anerkennung und haben bei den Mitarbeiterinnen möglicherweise einen besseren Status, weil sie sie entlasten. Diese Struktur ermöglicht es, in der Hierarchie des Hauses einen wichtigen Platz einzunehmen. So positiv es ist, eine Aufgabe zu haben, sich gegenseitig zu unterstützen, müssen die fragwürdigen Aspekte dieses Ansatzes stärker in den Mittelpunkt rücken.

Zusammenfassung

Die oben beschriebenen Konzepte haben in der Praxis der Frauenhausarbeit mehr oder weniger Gültigkeit, jedoch werden sie immer noch als die ideellen Grundlagen autonomer Frauenhausarbeit angesehen und wirken somit auf moralischer Ebene bindend. Margrit Brückner¹¹ stellt in einem Artikel über den „schwierigen Umgang mit Enttäuschung“ der Frauenhäuser zwischen Selbsthilfe und Professionalisierung fest, dass Erwartungen der Gründerinnen an Selbstorganisation und politische Mobilisierung von Bewohnerinnen sich schon sehr früh als unrealistisch erwiesen haben und Professionalisierungsprozesse darum notwendig wurden, ohne dass es darüber zu einer offensiv ausgetragenen Diskussion in der Frauenhausbewegung gekommen wäre.

¹¹ Margrit Brückner: Vom schwierigen Umgang mit Enttäuschung, a.a.O.

Ich denke, dass es charakteristisch für die Entwicklung der Frauenhausarbeit ist, dass Veränderungen in der Arbeitsweise, den Strukturen oder Inhalten in Vergangenheit und Gegenwart intern stattfinden und sich bisher nicht durch eine transparente inhaltliche Neuorientierung ausdrücken. Die Unterschiedlichkeit in der Entwicklung und der konzeptionellen Ausrichtung der Frauenhäuser ist unbestritten, wird jedoch nicht offensiv diskutiert. Ich vermute, dass auch auf der organisationspolitischen Ebene Gleichheit als Voraussetzung für Solidarisierung und als politisches Ziel aufrechterhalten wird. Abweichungen von den Idealen eines tradierten Feminismusbegriffs werden intern häufig als Entpolitisierung und Schwächung der Frauenhausbewegung wahrgenommen und diskutiert.

Perspektiven für die Frauenhausarbeit

Professionalisierung kann in der Konsequenz heißen, dass Grundlagen der Frauenhausarbeit nicht aus identitätsstiftenden Gründen aufrecht erhalten werden, sondern auf ihren ideologischen und damit repressiven Gehalt analysiert werden. Ich halte es für einen der wichtigsten Punkte anzuerkennen, dass es innerhalb von Frauenhäusern Interessengegensätze und Hierarchien gibt, die nicht mit Identitätspolitik zugedeckt werden können. Diese Interessengegensätze sind zwischen Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen, unter Mitarbeiterinnen und unter den Bewohnerinnen auszumachen und erfordern Transparenz in den Strukturen, wie z.B. Arbeitnehmerinnenrechte und Beschwerdeinstanzen für die Bewohnerinnen.

Ein Blick in die Literatur macht deutlich, dass es in den letzten ca. 15 Jahren einige kritische Veröffentlichungen zur Frauenhausarbeit gab. Es handelt sich hierbei um Theoretikerinnen, wie zum Beispiel Margrit Brückner, Carol Hagemann-White, Barbara Kavemann, Christina Thürmer-Rohr um nur einige zu nennen, die teilweise schon bei der Gründungsphase der Frauenhäuser durch Mitarbeit in den Initiativgruppen und/oder in der wissenschaftlichen Begleitung in der Frauenhausbewegung aktiv waren. Ihre formulierte Kritik weist seit Jahren auf die Notwendigkeit der Neuorientierung und der Neudefinition von überholten Konzepten hin. Bei vielen Veröffentlichungen jedoch, die intern aus der Frauenhausarbeit kommen, entsteht der Eindruck, dass Selbstkritik eher die Ausnahme ist. Warum ist das so?

Bei den Schwierigkeiten Widersprüche zu benennen, handelt es sich mit Sicherheit, wie häufig diskutiert wird, auch um einen Generationskonflikt der Mitarbeiterinnen innerhalb der Frauenhausbewegung. Es handelt sich unter anderem um Loyalitätskonflikte gegenüber den Gründerinnen und ihren politischen Erfolgen. Dieser Konflikt um Inhalte sollte jedoch nach meiner Meinung ausgetragen werden. In erster Linie sind

die Mitarbeiterinnen gefragt, die heute in den Projekten arbeiten, sich gründlich mit den Inhalten von Frauenhausarbeit auseinanderzusetzen.

Auf Veränderungsprozesse blockierend wirkt sich eine Haltung aus, die sich durch eine starke Identifikation und Loyalität zu vermeintlich Gleichen und in Abgrenzung zu anderen konstruiert.

In den internationalen Frauenbewegungen findet seit vielen Jahren die Diskussion um die Begrenztheit der Perspektiven des westlichen Feminismusbegriffs statt. Diese Diskussionen und eventuelle theoretische Neuorientierungen machen Frauenprojekte und in diesem Fall Frauenhäuser wie die Erfahrungen im internationalen Vergleich zeigen keinesfalls überflüssig, sondern sie stellen sie auf ein anderes Fundament.

Trotz aller potentiellen und realen Einschränkungen in den Möglichkeiten und in der Absicherung der Projekte, denke ich, dass die Frauenhausarbeit ein wichtiges und interessantes Arbeitsfeld ist und ein Ausgangspunkt für viele neue Überlegungen in der Anti-Gewalt-Arbeit sein kann. Es bietet sich hier die Chance, die Ausdifferenzierung feministischer Theorien in veränderte Konzepte umzusetzen und den experimentellen Charakter des Begriffs „Projekt“ wieder mit Inhalt zu füllen.

Dringend notwendig ist eine stärkere Öffnung nach außen, um die Entwicklung der Projekte nicht nur intern zu diskutieren, neue Bündnisse zu suchen und sich viel mehr an aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen, wie zum Beispiel der Einwanderungsdiskussion zu beteiligen.

Eine Fazit zum Spannungsfeld von Professionalisierung und politischer Standortbestimmung könnte der folgende Slogan von Barbara Kavemann¹² sein: (auch) „das Fachliche ist politisch.“

¹² Barbara Kavemann: Zwischen Politik und Professionalität, a.a.O., S.192

Beate Leopold

Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen

Interventionsprojekte sind institutionalisierte Kooperationsbündnisse. Es gibt sie in Deutschland seit Mitte der 90er Jahre in wachsender Zahl. Sie unterscheiden sich in Größe, Struktur und Schwerpunktsetzung, verfolgen jedoch letztlich alle die gleiche Zielsetzung: den Abbau und die künftige Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und die gesellschaftliche Ächtung dieser Gewalt. Erreicht werden soll dies durch die Optimierung der Intervention und Unterstützung für betroffene Frauen und ihre Kinder.

Die konkrete Umsetzung erfolgt in der Regel in Kooperationsgremien wie Runden Tischen und Facharbeitsgruppen, in denen alle beteiligten Institutionen, Einrichtungen, Projekte und Professionen zusammen kommen, die explizit gegen häusliche Gewalt arbeiten oder gesellschaftlich dafür Verantwortung tragen (sollten): Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Polizei, Justiz, Männerberatungsstellen, Kinderschutz, Ministerien, Kommunalverwaltungen. Die Vorgehensweisen der beteiligten Einrichtungen werden aufeinander abgestimmt, Richtlinien werden verbessert oder neu erarbeitet, gesetzliche Spielräume geprüft, um die Intervention im Sinne der Betroffenen wirksamer zu gestalten. Gearbeitet wird in der Regel interdisziplinär, interinstitutionell, verbindlich und gleichberechtigt.

Was können Interventionsprojekte erreichen? Das Beispiel BIG

Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG) war ein Kooperationsprojekt von Frauenschutzprojekten, Senatsverwaltungen, Polizei, Justiz sowie anderen Projekten und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit einzelnen Aspekten häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Es arbeitete seit Herbst 1995 bis Ende 2001 als Bundesmodellprojekt und wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Frauen und Soziales gefördert.¹ Ziele waren sowohl die Prävention als auch der Abbau der Gewalt im häuslichen Bereich durch

- Schaffung von Rahmenbedingungen, die den umfassenden Schutz und die ausreichende Unterstützung von Frauen und ihren Kindern gewährleisten,

¹ Die Modellphase lief zum 31.12.2001 aus, seit Anfang 2002 arbeitet das Projekt als „Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt“. Aufgaben und Ziele sind die Beobachtung von Interventionsprozessen, Konfliktvermittlung und Koordinierung. Die Interventionszentrale wird finanziert von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen.

- Stärkung der Rechte und Ausbau der Rechtspositionen misshandelter Frauen,
- gesellschaftliche Ächtung der Gewalttaten,
- Inverantwortungnahme der Täter,
- koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen gegen häusliche Gewalt.

In einem breiten Bündnis gegen häusliche Gewalt arbeiteten Anti-Gewalt-Projekte, staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Einrichtungen gleichberechtigt miteinander. Zentrales Gremium war der Runde Tisch, der alle Arbeitsergebnisse verabschiedete und an dem die beteiligten Senatsverwaltungen und Frauenprojekte gleichberechtigt vertreten waren. Die eigentliche Detailarbeit fand während der Hauptphase (1997 bis 1999) in sieben thematisch ausgerichteten Fachgruppen² statt, in denen insgesamt ca. 120 Beteiligte neue Interventionsstrategien und -maßnahmen entwickelten. Geleitet und koordiniert wurde das Projekt von der Koordinierungsstelle. Wichtigste Arbeitsgrundlage war das in allen Gremien geltende Konsensprinzip: Es konnten keine Beschlüsse gefasst werden, die nicht von allen beteiligten Einrichtungen mitgetragen wurden. Trägerverein ist die „Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, BIG e.V.“

Erfolge von BIG

Der größte Erfolg von BIG liegt unserer Einschätzung darin, dass die Kooperation kontinuierlich und verbindlich funktioniert hat. So konnte das Thema häusliche Gewalt in Institutionen etabliert werden. Innerhalb der Verwaltungen waren Veränderungen möglich, die so nicht denkbar gewesen wären: Für den verwaltungseigenen Wirkungsbereich wurden gemeinsam mit anderen Verwaltungen und mit außenstehenden Fachleuten neue Wege im Umgang mit häuslicher Gewalt entwickelt. Institutions- und Projekt-Egoismen und Profilierungsbedürfnisse wurden immer wieder überwunden. Dieser Kooperationsprozess hat die konkreten Ergebnisse erst hervorgebracht.

1. Für die Zielgruppe der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen konnten in Berlin erhebliche Verbesserungen im Unterstützungsangebot erreicht werden.

- Ein neues Angebot wurde geschaffen: die Hotline. Unter einer zentralen Rufnummer werden seit Mitte November 1999 von 9.00 bis 24.00 Uhr Information und telefonische Beratung angeboten, es wird an geeignete Zufluchts- und

² Fachgruppen: Polizeiliche Intervention, Strafverfolgung und Strafrecht, Zivilrecht, Unterstützungsangebote, Migrantinnen, Kinder und Jugendliche, Täterprogramm

- Beratungseinrichtungen vermittelt. Hilfesuchende können nun auch außerhalb der Bürozeiten der Gewaltschutzprojekte mit einem Anruf alle notwendigen Auskünfte erhalten. Geplant ist eine telefonische rund-um-die-Uhr-Bereitschaft. Die seit Mai 2001 im Rahmen der Hotline durchgeführte Mobile Intervention wird ermöglicht durch Sponsorengelder (Philip Morris GmbH).
- Neues Informationsmaterial für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen wurde entwickelt, das über die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Grundlagen sowie die jeweiligen Verfahrensweisen informiert und sowohl juristisch korrekt als auch gut verständlich gestaltet wurde. Ein Informationsblatt über polizeiliche Schutzmöglichkeiten wurde vorgelegt. Alle Faltblätter wurden zu einer Broschüre zusammengefasst, die u.a. auch von der Polizei an betroffene Frauen verteilt wird.
- Die spezifischen Probleme und für Außenstehende oft schwer verständlichen Verhaltensweisen misshandelter Frauen bei polizeilicher und juristischer Intervention wurden mit Vertreter/innen dieser Berufsbereiche diskutiert. Es wurde Wissen vermittelt und mehr Verständnis erreicht, z.B. wurden die Richtlinien für Polizeieinsätze überarbeitet und stärker auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten betroffener Frauen abgestellt.

2. Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wurden erstmalig als eigenständige Zielgruppe mit einem eigenen Anspruch auf Unterstützung anerkannt.

- Die Unterstützung von Kindern, die mit häuslicher Gewalt gegen die Mutter leben müssen, wurde als Aufgabe in den Bereich der Kinderschutzarbeit und Jugendhilfe eingeführt. Das Miterleben der Misshandlung der Mutter wurde als Schädigung der Kinder anerkannt, und zwar unabhängig davon, ob die Kinder selbst misshandelt wurden.
- Erstmals gibt es eigens für Kinder entwickeltes Informationsmaterial über häusliche Gewalt. Eine rund um die Uhr besetzte Notruftelefonnummer des Kindernotdienstes wird u.a. durch berlinweite Plakatierung an Schulen bekannt gemacht.

- Die spezifischen Probleme von Kindern bei Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt fanden in den neuen Leitlinien für den Polizeieinsatz erstmalig Berücksichtigung.
- 3. Für die professionell Verantwortlichen bei häuslicher Gewalt wurden große Fortschritte in der Zusammenarbeit erreicht, die den betroffenen Frauen und ihren Kindern zugute kommen werden.**
- Institutionsübergreifend konnten gemeinsame Ziele deutlich werden, die zum Abbau gegenseitiger Vorbehalte und Vorurteile beitrugen. Vertreter/innen unterschiedlicher Berufsfelder und Institutionen wurden einander näher gebracht und interdisziplinäre Austausch- und Lernprozesse eingeleitet. Es gelang, eine gemeinsame Kommunikationsebene zu finden. Dies bezieht sich sowohl auf den jeweiligen Sprachgebrauch der unterschiedlichen Disziplinen als auch auf das Entwickeln von Verständnis für die Arbeitsweise anderer Professionen.
 - Interdisziplinärer Austausch und interinstitutionelle Kooperationserfahrungen trugen dazu bei, dass Professionelle sich im Umgang mit häuslicher Gewalt sicherer und kompetenter fühlen und bessere Arbeit leisten können.
 - Über Aus- und Fortbildung konnte eine große Anzahl von Professionellen weit über den Kreis der bei BIG Aktiven hinaus zu häuslicher Gewalt informiert und qualifiziert werden.
- 4. BIG hat wichtige Veränderungen bei den einschlägigen institutionellen Regelungen in Berlin eingeleitet, die den betroffenen Frauen und Kindern zugute kommen.**
- Der polizeiliche Einsatzbefehl „(Familien-)Streitigkeiten“ wurde durch „häusliche Gewalt/hG“ ersetzt. Für die Mitarbeiter/innen der Funkbetriebszentrale (Notrufannahmestelle) wurde eine Checkliste „Häusliche Gewalt“ erstellt. Ein Leitfaden für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt wurde erarbeitet, der Intervention bei häuslicher Gewalt klar als polizeilichen Auftrag definiert und Interventionsschritte vorgibt. Seit 2001 werden bei der Polizei alle Straftaten, die im Kontext häuslicher Gewalt erfolgen, gesondert erfasst.

- Ein Merkblatt für die Staatsanwaltschaft zur Bearbeitung der Verfahren, die Straftaten aus dem Bereich häusliche Gewalt zum Gegenstand haben, wurde erstellt. Dadurch wird die schwierige Situation von Frauen als Zeuginnen in einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt verbessert.
- Eine Weisung für die Ausländerbehörde zur Auslegung des § 19 Abs.1 und 2 Ausländergesetz wurde verabschiedet, die die Möglichkeiten von misshandelten Migrantinnen ohne eigenen Aufenthaltsstatus verbesserte und die auf ein Umdenken in dieser Behörde zielte.

5. BIG hat über das Land Berlin hinaus Verbesserungen für den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt initiiert.

- Ein Entwurf für ein Gewaltschutzgesetz wurde erarbeitet und bundesweit präsentiert. Das Bundesministerium für Justiz unterstützte diese Initiative und erarbeitete ein entsprechendes Gesetz. Das „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung bei Trennung“ (Gewaltschutzgesetz) trat am 2.1.2002 in Kraft.
- Musteranträge für zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem bis dato geltenden sowie dem neuen Recht wurden erstellt. Zusätzlich wurden Merkblätter zur Nutzung der Anträge in Frauenhäusern und Beratungsstellen veröffentlicht.
- Durch engagierte Öffentlichkeitsarbeit wurde dazu beigetragen, dass das Thema häusliche Gewalt nach einer Zeit der Stagnation erneut intensiv politisch und fachlich diskutiert wird. Gewalt gegen Frauen wird zunehmend nicht mehr ausschließlich als Frauenproblem oder als eine Aufgabe von Frauenhäusern betrachtet, sondern stärker als gesamtgesellschaftliches Problem anerkannt. Dadurch erhielt auch die Arbeit der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen belebende Impulse und mehr Anerkennung.

Wie wirken sich Ergebnisse des Kooperationsprozesses auf die Situation von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder aus?

Exemplarisch: **Polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt**

→ Aufnahme des Begriffs „häusliche Gewalt/hG“ in das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis

In der Bestandsaufnahme der polizeilichen Praxis in Fällen häuslicher Gewalt wurde u.a. die Verwendung des Begriffes „Familienstreitigkeiten“ bei Einsatzaufträgen bemängelt. Er wurde auch bei der Berliner Polizei als problematisch angesehen, da er sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Daher wurde bei Einsatzaufträgen der Begriff „Streitigkeiten“ verwendet, wenn aus einem Notruf wegen häuslicher Gewalt kein anderer Einsatzauftrag wie Körperverletzung, Bedrohung etc. geschlossen werden konnte. Auch „Streitigkeiten“ beschreibt jedoch nicht das tatsächliche Geschehen, die Gewaltanwendung des Mannes gegenüber seiner (ehemaligen) Partnerin. „Streitigkeiten“ lässt Raum für die Unterstellung einer gleichrangigen Teilhabe am Geschehen und verschleiert, dass bei häuslicher Gewalt Straftaten begangen werden.

Bei BIG wurde ausführlich über die Definition „Häusliche Gewalt“ sowie über den Begriff „(Familien-)Streitigkeit“ diskutiert und Anfang 1998 wurde das polizeiliche Abkürzungsverzeichnis um den Begriff „häusliche Gewalt/h.G.“ erweitert.

→ Checkliste „Häusliche Gewalt“ für die Mitarbeiter/innen der Funkbetriebszentrale

Die Polizei wird in der Regel über das Wählen der polizeilichen Notrufnummer 110 angefordert. Die eingegangenen Notrufe kommen in der örtlichen Funkbetriebszentrale (FuBZ) an, dort wird anhand der vorliegenden Informationen entschieden, ob ein Polizeieinsatz erforderlich ist, ob ein Eilauftrag vorliegt und somit sofort ein Funkwagen entsendet wird oder ob der am nächsten frei werdende Funkwagen zum Einsatzort fährt. Der Anlass des Einsatzauftrages wird auf dem Meldeaufnahmeformular dokumentiert.

Damit bei Notrufen aufgrund häuslicher Gewalt die Polizei schneller am Tatort erscheint, wurde für die Mitarbeiter/innen der FuBZ eine Checkliste „Häusliche Gewalt“ erstellt. Sie hilft bei der präzisen Erfassung des Sachverhaltes und erleichtert die Entscheidung über das Vorliegen eines Eilauftrages. Die allgemeinen Grundsätze

über die Entscheidung des Einsatzauftrages werden dadurch nicht außer Kraft gesetzt.

Die eine Seite umfassende Checkliste enthält Fragen:

- zum unmittelbaren Tathergang (Verletzungen, Anwesenheit des Täters, Einsatz von Waffen und weitere unmittelbare Bedrohung)
- zu möglichen präventiven Maßnahmen durch das Opfer (Aufenthaltsort, Erreichbarkeit, Möglichkeit zum Aufsuchen eines sicheren Ortes)
- zur Anwesenheit von Kindern und zum Aufenthaltsort des Täters

Anhand des ermittelten Sachverhaltes wird über das Vorliegen eines Eilauftrages und dem sofortigen Entsenden eines Funkwagens entschieden. Laut Checkliste liegt immer dann ein Eilauftrag vor, wenn

- der Täter anwesend ist
- das Opfer erheblich verletzt ist
- der Täter mit weiteren unmittelbaren Angriffen gedroht hat
- der Täter im Besitz von Waffen ist

Ein Eilauftrag wird nahegelegt, wenn Kinder anwesend sind oder die Gefahr besteht, dass der Täter sich in der Nähe aufhält bzw. mit seiner baldigen Rückkehr und weiteren Gewalttaten zu rechnen ist. Auch wird dazu aufgefordert, möglichst eine Beamtin mit zu entsenden.

Die ermittelten Informationen werden an die Einsatzbeamten/-beamtinnen weitergegeben. Die Checkliste kommt seit Frühjahr 1998 zum Einsatz.

➔ Leitlinien Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt

Mit den Leitlinien sollen Polizeibeamte besser auf Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt vorbereitet und ihnen entsprechende Handlungsmöglichkeiten nahe gebracht werden. Sie wurden gemeinsam vom Berliner Polizeipräsidenten und dem Berliner Interventionsprojekt herausgegeben und an alle Polizeidienststellen verteilt.

In den Leitlinien werden alle Schritte, die bei einem Einsatz aufgrund häuslicher Gewalt zum Tragen kommen (können), aufgelistet, erläutert und mit entsprechenden Handlungsanweisungen bzw. -empfehlungen versehen. Dies beinhaltet sowohl die Sensibilisierung für die Situation der betroffenen Frau als auch die Ausschöpfung vorhandener gesetzlicher Möglichkeiten gegenüber dem Täter. Die Leitlinien enthalten die Komplexe

- Definition von häuslicher Gewalt/hG
- Hintergrundinformation über Häusliche Gewalt
- Einsatzauftrag
- Betreten der Wohnung
- Getrennte Befragung
- Protokollierung/Fertigen der Strafanzeige etc.
- Information der Frau über bestehende Hilfsmöglichkeiten
- Hinweise für die polizeiliche Sachbearbeitung etc.
- die besondere Situation von Migrantinnen, Kindern und behinderten Frauen
- Rufnummern von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Notdiensten

Weiterer Bestandteil ist eine heraustrennbare Checkliste für entsprechende Einsätze.

➔ **Aus- und Fortbildungen für Polizeiangehörige**

Das Thema „Polizeieinsatz Häusliche Gewalt“ wurde in das Fortbildungsangebot für Polizeiangehörige sowie in die Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeidienstes integriert. Es wurden verschiedene Veranstaltungsformen für unterschiedliche Zielgruppen konzipiert und in der Regel im Teamteaching von Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen und Polizisten/Polizistinnen durchgeführt. Allein 1998 und 1999 wurden fast 1.100 Polizeiangehörige zum Thema häusliche Gewalt aus- bzw. fortgebildet.

Die Teilnehmer/innen der Fortbildungen wirkten in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und trugen dazu bei, dass häusliche Gewalt und entsprechende Möglichkeiten polizeilicher Intervention in den Polizeiab-schnitten thematisiert wurde. Dies zeigt nicht nur Auswirkungen auf der Bewusst-seinsebene, sondern auch auf das konkrete polizeiliche Handeln und hatte bereits während der Modellphase eine teilweise veränderte polizeiliche Umgangsweise mit betroffenen Frauen zur Folge: Von uns befragte Frauenhausbewohnerinnen berich-teten, dass bei einem Notruf der Funkwagen sehr schnell vor Ort war. Etliche der Frauen, die über die Jahre hinweg mehrere Polizeieinsätze erlebt hatten, empfanden den letzten als für sie hilfreicher und unterstützender als vorherige Einsätze. Bei BIG involvierte Mitarbeiterinnen von Frauenschutzprojekten berichteten von einer größeren Sensibilität der Polizisten und Polizistinnen gegenüber betroffenen Frauen sowie von einer besseren Kooperation zwischen Polizei und Frauenhäusern.

➔ **Projektgruppe häusliche Gewalt und hG-Koordinatoren und hG-Multiplikatoren**

Die Berliner Polizei misst dem Thema häusliche Gewalt mittlerweile einen großen Stellenwert bei und hat eigene Strukturen zur Verbreitung entsprechenden Wissens geschaffen. So wurden 2000 aus allen Polizeidirektionen je zwei Mitarbeiter/innen für sechs Monate von ihrer regulären Arbeit freigestellt, um in der „Projektgruppe Häusliche Gewalt“ mitzuarbeiten. Sie standen den Direktionen als Ansprechpartner/innen zum Thema zur Verfügung und führten in den Abschnitten im Rahmen des obligatorischen Kurzdienstes entsprechende Informationsveranstaltungen durch. Dadurch wurden wesentliche Inhalte der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen „Polizeieinsatz häusliche Gewalt“ einem breiten Kreis von im Beruf stehenden Polizisten und Polizistinnen vermittelt.

Mit Ablauf der Projektgruppe „Häusliche Gewalt“ stehen in den Direktionen hG-Koordinatorinnen/Koordinatoren und auf den Abschnitten hG-Multiplikatorinnen/Multiplikatoren als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Sie führen darüber hinaus eigenständig vor Ort weitere Schulungen durch und informieren über die aktuelle Berliner Entwicklung, zum Beispiel über den „Modellversuch Platzverweis“³ oder die Möglichkeit der Mobilien Intervention.

Abschlussbemerkungen

Die genannten Ergebnisse der Arbeit des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt wären ohne einen kontinuierlichen Kooperationsprozess nicht zustande gekommen. Damit Kooperation gelingt und Erfolge zeigt, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, auf die wir in unserem Abschlussbericht „Modelle der Kooperation“ ausführlich eingegangen sind.

Kooperation kann nicht verordnet werden, sie muss erarbeitet werden und das dauert seine Zeit. Die Installation eines Interventionsprojektes allein reduziert nicht automatisch häusliche Gewalt, wenn der Kooperationsprozess jedoch gelingt, können beachtliche Erfolge bei der Verbesserung der Situation der betroffenen Frauen und

³ Vom 7.1.-7.7.2002 wurde in der Direktion 7 modellhaft auf Grundlage des geltenden Berliner Polizeirechts (ASOG) der erweiterte Platzverweis bei häuslicher Gewalt erprobt. Der Gewalttäter wird bei entsprechenden Voraussetzungen für mehrere Tage der Wohnung verwiesen, damit das Opfer - in der Regel die Frau - weitere Schritte zu seinem Schutz einleiten kann. Noch im Herbst 2002 soll das ASOG um den Paragraphen 29a ergänzt werden, der die Möglichkeit des Platzverweises bei häuslicher Gewalt vorsieht.

ihrer Kinder erreicht werden: Das Zustandekommen einer lückenlosen Interventionskette und das Einleiten von Verbesserungen für alle Zielgruppen, für die von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder ebenso wie für die am Kooperationsprozess Beteiligten. Dies erfordert jedoch Zeit, Geld und Geduld.

Verwendete Literatur:

Kavemann, B./ Leopold, B./ Schirmacher, G./ Hagemann-White, C. (2001): Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. „Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG). Band 193 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.

Leopold, B./ Kavemann, B./ Schirmacher, G./ Hagemann-White, C. (2002): Fortbildungen für die Intervention bei häuslicher Gewalt. Auswertung der Fortbildungen für Polizeiangehörige sowie Juristinnen und Juristen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG). Band 193.1 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.

Polizeipräsident in Berlin und Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (BIG e.V.) (Hrsg.) (1999): Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt Leitlinien. Berlin.

Gerhard Hafner

„Sag mir, wo die Männer sind...“

Über die Schwierigkeiten der Arbeit mit gewalttätigen Männern

Vor acht Jahren startete die damalige Bundesfrauenministerin eine Kampagne gegen Gewalt, die sich an Männer richtete: „*Gewalt gegen Frauen zerstört auch Männer*“:

„Für den Täter selbst hat gewalttätiges Handeln viele negative Folgen: Gewalt führt zu Ablehnungen. Es macht den Täter häufig einsam und schürt bei ihm unterschwellig Schuldgefühle. Oft entwickelt sich Angst vor Rache. Die Sehnsucht von Männern, von ihrer Partnerin geliebt zu werden und ihnen entsprechende Gefühle zu geben, wird sich nicht erfüllen, wenn sie versuchen, dies durch Gewalt zu erzwingen. Alles das, was sie sich als ideale Partnerschaft und Familie erträumen, zerstören sie sich selbst. Ihre eigene Persönlichkeit nimmt Schaden, wenn sie damit fortfahren, eigene Schwäche mit Gewalt zu verdecken. Sie nehmen sich dadurch die Chance, sich ihren Schwächen und Defiziten zu stellen, um dadurch gelassener und tatsächlich sogar stärker zu werden. Solange Männer ihre Schwäche durch Gewalt verdecken, können sie auch nicht lernen, sich für die Befriedigung eigener existenzieller Bedürfnisse einzusetzen. Sie verharren stattdessen in ihren Ohnmachtsgefühlen, die sich mit der Zeit verstärken. So beginnt der Kreislauf der Gewalt“; so die damalige Bundesministerin für Frauen und Jugend, Angela Merkel im Jahre 1993.¹

Leiden Männer wirklich? Leiden sie unter den Taten, die sie ihrer Partnerin antun?

Vergleicht man das Ausmaß häuslicher Gewalt mit der lächerlich geringen Anzahl von Männern, die entweder freiwillig oder auf Druck ihrer Frau oder inzwischen vielleicht sogar auf Grund der Weisung eines Gerichtes eine Beratung aufsuchen, so muss man an der ministeriellen Analyse männlichen Leidens Zweifel anmelden.

„Im Grunde haben wir es hier nur und ausschließlich mit einem Männerproblem zu tun - nur, dass es die meisten Männer in keiner Weise zu tangieren scheint“; so die damalige Berliner Frauensensorin Christine Bergmann doch etwas kritischer anlässlich der Berliner Präventionsdebatte zur Gewalt gegen Frauen, ebenfalls 1993.

¹ Rede der ehemaligen Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel. In: Dokumentation zum Fachkongreß „Gewalt gegen Frauen - ein Thema für Männer“ (10.12.1993). Informationen des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, Materialien zur Frauenpolitik 35/1994, S. 7f

Überschrieben war die Fachtagung mit der ironischen Schlagerfrage: „*Sag mir, wo die Männer sind ...*“.²

„*Ran an die Täter*“ ist seitdem das Motto des Perspektivwechsels bzw. der „Perspektiverweiterung“, wie es Merkel bezeichnete. Politikerinnen aller Couleur nehmen seit den neunziger Jahren die Täter ins Visier. Sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene soll umgedacht werden:

Die Problemlösung müsse bei der Wurzel, dem Täter, ansetzen. „*Stopp der Gewalt gegen Frauen - So löst man keine Probleme*“ forderte Bergmann im Herbst 1995 die Berliner Männer in einer Männerkampagne auf. „*Noch immer gibt es viele Täter, die Gewalt gegen Frauen als Kavaliärsdelikt betrachten und die Schuld an ihrem gewalttätigen Verhalten nicht sich, sondern den Frauen zuweisen.*“ Die Täter wurden aufgefordert, ihr Gewaltverhalten zu beenden und sich an Männerberatungsstellen zu wenden.³

Ran an die Täter?

Motivieren das Leiden an der familiären und persönlichen Situation oder auch tiefgreifende Krisen gewalttätige Männer dazu, dass sie spontan - d. h. aus sich heraus - ihr Verhalten ändern oder eine Anti-Gewalt-Beratung aufsuchen?

Die Realität ist ernüchternd: Täter, die eine Beratung aufsuchen - so die Erfahrung vieler Beratungsstellen etwa in den USA, England oder auch Deutschland - tun dies nur sehr selten aufgrund eines intrinsischen (also eigenständigen) Bedürfnisses, gewalttätiges Verhalten zu beenden. In aller Regel kommen Selbstmelder - wenn sie denn kommen! - aufgrund eines äußeren Druckes. Normalerweise kommt der Druck von der Partnerin. „*Wife-mandated*“ nennen dies die angelsächsischen Beratungsstellen: Es ist so etwas wie eine Beratungsaufgabe von Seiten der Frau. Nicht selten erhoffen sich gewalttätige Männer von der Beratung, dass sie ihren Willen zur Veränderung dokumentieren möge und sie damit ihre Partnerin, die sich von ihnen trennen will, beeindrucken können.

² Christine Bergmann: Begrüßung. In: „Sag mir, wo die Männer sind ...“. Dokumentation der Berliner Präventionsdebatte zur Gewalt gegen Frauen am 9. und 10. September 1993, hg. von der Senatsverwaltung für Arbeit und Frauen, Berlin 1994, S. 12

³ Berliner Landespressedienst v. 31.8.1995

Doch der Leidensdruck des Täters gilt den Folgen der Tat, nicht der Tat selber.

Der Appell an das eigene Leiden oder die Hoffnung auf mentale Veränderungen bewegt sehr wenige Gewalttäter - so die nüchterne Erkenntnis. Der Widerstand von Misshandlern, ihr Verhalten aufzugeben, sitzt tief. Die Trennung trifft einige Täter an einem neuralgischen Punkt und sie geraten in eine persönliche Krise. Damit sie allerdings ihr antisoziales Verhalten aufgeben, sind klare Grenzsetzungen und einschneidende Sanktionen notwendig.

In meiner Arbeit mit Tätern gibt es drei Zugangsweisen:

1. Selbstmelder: also Männer, die in seltenen Fällen aus freien Stücken kommen, meist jedoch von ihren Partnerinnen geschickt werden
2. Männer, die von anderen Beratungsstellen, dem Jugendamt oder auch der Polizei geschickt bzw. überwiesen werden, und zwar im Rahmen des Marzahn-Hellersdorfer Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt
3. Männer, die eine Weisung eines Gerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft erhalten haben, dass sie einen Sozialen Trainingskurs durchlaufen müssen

Männer müssen für ihre Taten in Verantwortung genommen werden - so der Aktionsplan der Bundesregierung, der zum Ziel hat bei den Tätern einen Prozess zur Änderung ihres gewalttätigen Verhaltens einzuleiten. Täter werden mit schärferen staatlichen Reaktionen rechnen müssen, zum Beispiel durch die vereinfachte Zuweisung der ehelichen Wohnung und Kontakt- und Näherungsverboten, wenn das Gewaltschutzgesetz nächstes Jahr in Kraft treten wird oder ab 2002 in der Berliner Polizeidirektion 7 Platzverweise für häusliche Gewalttäter ausgesprochen werden.

Zentraler Bestandteil des Aktionsplans sind *„täterorientierte Maßnahmen“*, um Verhaltensänderungen zu bewirken. Die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs soll, so der Aktionsplan, *„dem Täter die Gelegenheit geben, Problem- und Unrechtsbewusstsein sowie Empathie mit dem Opfer zu entwickeln und ein Anstoß sein, weitergehende Angebote von (Männer-) Beratungsstellen zu nutzen.“*

Konsequente (auch juristische) Sanktionen in Kombination mit psychosozialen Maßnahmen erreichen am ehesten die Gewalttäter, bei denen man - wie gesagt - leider davon ausgehen muss, dass sie wenig motiviert sind. Beratung bzw. sozialpädagogische Maßnahmen, die isoliert stehen, sind wenig effektiv. Nach diesem Konzept arbeiten kommunale Interventionsprojekte in den USA seit nunmehr zwei

Jahrzehnten. Beate Leopold (WIBIG) hat die Grundlagen in ihrem Beitrag in diesem Buch erläutert. Der Marzahn-Hellersdorfer Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt orientiert sich im kleinen Maßstab an diesem Modell.

Doch die psychosoziale Arbeit mit Tätern als integraler Bestandteil einer Strategie gegen Männergewalt hat ihre Fallstricke.

Verständlicherweise tun sich Frauengewaltprojekte schwer mit der Beschäftigung, geschweige denn Beratung von Tätern: *„Die klare Parteilichkeit für Frauen und Kinder schließt die Beratung von misshandelnden Männern aus“*; hieß es etwa in einer Stellungnahme über Ansätze der Frauen- und Frauenhausbewegung.⁴ Auf die Einsicht von Gewalttätern zu hoffen, ist für Frauen oft fatal und unerträglich. Obwohl die Täterarbeit als wichtiger Baustein der Interventionsprojekte, gerade auch von BIG, immer wieder betont wurde, ging es engagierten Frauenberaterinnen gegen den Strich, sich mit Misshandlern und ihrer Psyche zu beschäftigen. *„Therapie für Täter“* (wie es hieß) war das Rote Tuch für manche gestandene Feministin.

Auch BIG tat sich schwer mit der Täterarbeit. Zwar hatte BIG von Anfang an auch Männerberater in ihren Reihen, doch bereits in der Vorlaufphase kam es - wie es auch WIBIG beschreibt - zu heftigen Auseinandersetzungen über das prekäre Verhältnis von Frauenunterstützung und Täterprogramm. Spannungen gab es bei *„Feministinnen und Männern aus Männerberatungsstellen, die sich in der Regel mit Misstrauen und Vorbehalten begegneten und noch keine Kooperationserfahrungen hatten“*; so schreibt WIBIG in ihrem Abschlussbericht.⁵

Die spannende Frage heißt: Wo liegen die Ursachen, dass die Täterarbeit zwar integrierter Bestandteil von BIG war, aber nicht wie vorgesehen umgesetzt wurde? BIG

⁴ E. Sirowy: Theoretische und praktische Ansätze der Frauen- und Frauenhausbewegung im Bereich Gewalt gegen Frauen. Unveröffentlichtes Manuskript. Hamburg 1991, zitiert nach Maria Nini, Alexander Benheim, Michael Firlé, Inge Nolte und Andrea Schneble: Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster - Abschlussbericht - 1994. Opferhilfe Hamburg e.V. in Zusammenarbeit mit Männer gegen Männer-Gewalt e.V., Hamburg. Stuttgart, Berlin, Köln 1995 (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 102), S. 89

⁵ Barbara Kavemann, Beate Leopold, Gesa Schirrmacher, Carol Hagemann-White: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. *„Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell.“* Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt (BIG) - Universität Osnabrück. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 193. Stuttgart 2001, S. 37, siehe auch S. 41

war im Ganzen ein großer Erfolg - doch muss man die Täterarbeit nicht als gescheitert betrachten?

Dies muss nicht BIG verantworten, schon gar nicht BIG alleine. Immer wieder wies BIG darauf hin, dass die Gerichte von der Möglichkeit zu wenig Gebrauch machten, Täter in die Kurse zu weisen. Und Richterinnen und Richter sind - wie wir wissen - in unserem Rechtssystem in ihren Entscheidungen nicht gebunden.

BIG entschied sich dafür, Weisungen für Soziale Trainingskurse nur von Seiten der Gerichte zu akzeptieren. Die Staatsanwaltschaft hat allerdings die Möglichkeit im Rahmen der Strafprozessordnung (§ 153) Gewalttätern ebenfalls Weisungen zu erteilen. Von dieser Möglichkeit hat sie im geringen Ausmaß Gebrauch gemacht.

Männerberatungsstellen

Gewalttätige Männer konnten bislang schon von sich aus Beratungsstellen aufsuchen. Als erstes Projekt in Deutschland ist in Hamburg die Beratungsstelle „Männer gegen Männer-Gewalt“ seit Mitte der achtziger Jahre aktiv. Auch in Frankfurt/M., München, Hannover, Heidelberg und vielen anderen Städten - auch in Berlin - konnten sich problembewusste Männer seit Ende der Achtziger bei den lokalen Männerberatungsstellen Hilfe holen - wenn sie denn wollten. Gemessen an der Masse der Verbreitung häuslicher Männergewalt blieb dies jedoch immer der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Beratungen auf freiwilliger Basis sind sehr wichtig und unverzichtbar, auch ich mache sie. Leider erreichen sie nur eine Minderheit.

Doch die Arbeit mit verurteilten Straftätern, mit fremdmotivierten Klienten, ist nicht nur schwierig, sondern auch brisant. Berater lieben motivierte Klienten mit einem starken eigenen Leidensdruck. Auch Männerberater tun sich schwer mit fremd motivierten Klienten. Deshalb konzentrieren sich einige Männerberatungsstellen auf die psychosoziale Arbeit mit Selbstmeldern.

An dieser Stelle will ich auf die Ansätze kommen, auf denen die Männerberatung beruht, auf die internen Widersprüche und mitunter unvereinbaren Konzepte der Männerveränderung, die zu Misserfolgen und Scheitern der Täterarbeit führen können.

Vorrangige Ziele der Beratung für Männer - gegen Gewalt sind,

- die Opfer der Gewalt, also Frauen und Kinder, vor weiteren Misshandlungen zu schützen,
- in möglichst enger Zusammenarbeit mit Ämtern und sozialen Einrichtungen psychosoziale Hilfe und Sanktionen für gewalttätige Männer effektiv zu integrieren.

Im kleinen Maßstab führt Marzahn-Hellersdorf im bezirklichen Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten Ämter, Polizei, Gerichts- und Bewährungshilfe, Frauen-/Mädchenprojekte etc. zusammen. Die Beratung für Männer - gegen Gewalt, bei der ich mitarbeite, ist integraler Bestandteil dieses Verbundes, das einen bezirklichen Aktionsplan beschlossen hat. Auch der Platzverweis für häusliche Gewalttäter soll in der Polizeidirektion, in der der Bezirk liegt, ab 2002 ausgesprochen werden.

Inhaltlich behandelt die Beratung unter anderem folgende Themen:

- Rekonstruktion der Gewalttaten
- Sicherheitspläne für eskalierende Konflikte
- Konsequenzen der Gewalt für das Opfer und den Täter
- Empathie mit dem Gewaltopfer
- Aggression und Gewalt
- Geschlechtsrollenstereotype: Männerbilder, Frauenbilder, Umgang mit Schwächen,
- Konkurrenz unter Männern, Männlichkeit und Macht/Kontrolle
- Gewalt in der Erziehung, Jungen und Gewalt
- Engagement und Rolle als Vater
- Angst und Stress
- Sexualität und Eifersucht, Kommunikation in der Partnerschaft
- Regeln, Vereinbarungen und Grenzverletzungen
- und nicht zuletzt: Alkohol-/Drogenmissbrauch

In den USA geht man davon aus, dass ca. zwei Drittel derjenigen Männer gewaltlos werden, die an speziellen Sozialen Trainingskursen bis zum Schluss aktiv teilnehmen. Doch wichtiger als die Kurse ist es, dass die Gesellschaft häusliche Gewalt nicht als Bagatelle abtut, sondern Gewalt auf der Straße, am Arbeitsplatz sanktioniert. Männer werden gegen Chefs nicht gewalttätig, weil die Konsequenzen jedermann klar vor Augen stehen.

Zweifellos sollte den Tätern klar werden, dass er mit seiner Gewalt das zerstört, woran er hängt und welchen Preis er für seine Gewalttätigkeit zahlen muss. Die Gefahr dabei ist:

Die Hauptursachen der Gewalt von Männern werden oft gesehen in

- einem Mangel an sozialer Kompetenz und
- einem Mangel an Selbstwertgefühl und Ich-Stärke.

Gewalttätiges Verhalten drücke eine Bedürftigkeit aus, die der Mann nicht anders artikulieren kann. Beratung habe diese Defizite zu kompensieren.

Dass Gewalt der Machtausübung dient, gehört für einige Männerberater in den Bereich der feministischen Legende: *„Kein Täter schlägt in einer Situation, in der er sich psychisch stark und physisch kraftvoll fühlt. Ebenso wenig schlägt er zu, um den Konflikt zu lösen, bzw. in der Absicht, ein Problem aus der Welt zu schaffen. Gewalt wird in Situationen ausgeübt, in denen der Täter nicht mehr weiter weiß, in denen er nicht versteht, was geschieht, und in denen er seiner drohenden Ohnmacht zu entkommen sucht.“*⁶ Das Hamburger Projekt beschränkt sich vor diesem Hintergrund dezidiert auf Selbstmelder und kritisiert BIG, das auf richterliche Bewährungsauflagen setzt.

Sicherlich hängt sich das Hamburger Projekt am weitesten aus dem Fenster und ist auch in der kleinen Szene der deutschen Männerprojekte isoliert. Hier in Berlin müsste uns das nicht interessieren, doch Thesen, welche die Bedürftigkeit von Männern in der Vordergrund und männliche Macht in den Hintergrund stellen, werden im Grunde von vielen Männerberatern geteilt. Für die sozialpädagogische Täterarbeit im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes war ein Männerprojekt zuständig, dem das persönliche Wachstum von Männern am Herzen liegt. Nach langen Jahren verabschiedete es sich aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern, vor allem mit verurteilten Tätern.

WIBIG kritisiert auf der einen Seite bei den Frauenberaterinnen die starre Konzeption, sich auf Sanktion zu beschränken, auf der anderen Seite sieht sie bei den Männerberatern die mangelnde Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Gewaltopfer:

⁶ Joachim Lempert: Therapie als Strafe? Die Frage der Freiwilligkeit in der Täterbehandlung. In: Frankfurter Rundschau, 2.12.2000, S. 9

„Mitarbeiterinnen von Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen müssen bedenken, dass ein Konzept, das sich ausschließlich auf Konfrontation und Sanktion beschränkt, nicht geeignet ist, Einstellungsänderungen zu erzeugen. Die Kursleiter der Täterprogramme müssen sich um Zugang zu den individuellen Männern bemühen und sie als Gegenüber akzeptieren. (...) Ein Beharren auf einem Verzicht auf therapeutische Elemente und der Betonung des Sanktionscharakters der Trainingsprogramme käme u.U. der Entscheidung gleich, gänzlich auf das Experiment Täterprogramm zu verzichten. Dies entspricht jedoch nicht dem Wunsch vieler misshandelter Frauen.“⁷

Warum war die Arbeit von Frauen und Männern so wenig miteinander kompatibel?

Viele Männerberatungsstellen verstehen sich als reine Männervereine und geben Interessen von Männern oberste Priorität. Hilfsangebote für Männer konzipieren sie in dem Sinne, dass Männer sich *„nicht in ihrer Männlichkeit bedroht fühlen und eine Teilnahme als persönlichen Gewinn und Weiterentwicklung erleben.“*⁸ Im allgemeinen lehnen solche Projekte Frauen als Mitarbeiterinnen ab, auch eine Co-Beratung von Frauen mit männlichen Klienten. Dass sich in Berlin die Mannege nach vielen Jahren enger Kooperation mit BIG verabschiedet hat, muss von daher nicht verwundern. Die Verknüpfung von juristischer Sanktion mit der sozialpädagogischen Behandlung steht am Ende von sechs Jahren Berliner Modellprojekt erst am Anfang.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinem einzig dastehenden Referat *„Männer und Familie/ gleichgeschlechtliche Lebensweisen“*: Dieses Referat im Sozialministerium unterstützt mehrere Männerprojekte mit dem Hamburger „Gütesiegel“ *Männer gegen Männergewalt®*. Ein Mitarbeiter tat in einem Gespräch mit mir die Täterarbeit mit Straftätern als *„Gehirnwäsche“* ab. Auf der anderen Seite etabliert dieses Land das - mit BIG vergleichbare - Interventionsprojekt *„Cora - contra Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern“*.

⁷ Barbara Kavemann et al., a.a.O., S. 306f, S. 308

⁸ Flyer der Fachtagung: *„Männlichkeit und Gewalt“ - Gewaltpräventive Konzepte der Jungen- und Männerarbeit*. 7. November 2001, Potsdam, Veranstalter: MANNE e.V.-Potsdam, Fachdienst für Jungen- und Männerarbeit im Land Brandenburg in Kooperation mit Mannege e.V., gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Zum Schluss darf ein Hauptproblem nicht fehlen: das Geld. Prinzipiell sollten die Verursacher für die Finanzierung der Programme aufkommen - doch gerade bei verurteilten Tätern ist wenig zu holen. Verurteilte Täter stammen bisher - so mein kleines Sample in Berlin - aus randständigen Schichten, normalerweise eher mit Schulden als mit Geld ausgestattet.

In den USA kämpfen besonders Beratungsstellen für Gewalttäter in armen, nicht-weißen Kommunen um ihre Existenz. Viele Gemeinden besitzen lediglich Einrichtungen für Klienten, die den Kurs selbst bezahlen können. Da niemand die Vernetzungsaktivitäten finanziert, fällt oft die Beteiligung an den kommunalen Interventionsprojekten weg.

Zwar beschloss bereits 1994 die Frauenministerinnenkonferenz die Schaffung von Beratungsangeboten für gewalttätige Männer und sah ein bedarfsdeckendes Netz von Beratungsangeboten gegen Männergewalt vor. Doch dies blieb Papier.

Die benötigten Mittel dürfen nicht zu Lasten von Frauenprojekten gehen - dies ist die einhellige Meinung aller Beteiligten. Männerberatungsstellen auf Kosten von Frauenhäusern lehnen alle ab. Fast nur Frauen kümmern sich um das Thema „Häusliche Gewalt“, und sie setzen sich verständlicherweise dafür ein, das wenige Geld für Frauenprojekte auszugeben. Eine Lobby für die Täterarbeit bei den Politikern (Männern) gibt es nicht.

Die Zukunft der Anti-Gewalt-Beratung für Männer leidet auch darunter, dass sich so mancher Männerberater lieber den positiven Seiten der Männlichkeit widmet und ein zahlungskräftiges Klientel versorgt. Statt der schwierigen Arbeit mit gewalttätigen Männern - die verurteilten Täter kommen meist aus der Unterschicht - widmen sich zunehmend Männerberatungsstellen (etwa in Hamburg, Göttingen, Berlin) dem Coaching für Führungskräfte. Die *„Führungskompetenz durch Erfahrung der eigenen Identität“*; die Fähigkeit des Mannes, im Beruf und in zwischenmenschlichen Beziehungen *„fruchtbar führen zu können“*; ist auch in der Männerszene wieder in⁹: *„Dem Männlichen reicht es nicht aus, sich von der Natur tragen zu lassen. Der Archetypus des Männlichen enthält Stärke, Standhaftigkeit, Mut, Beharrlichkeit, Heldentum und Fortschritt. Der Mann geht ins Unbekannte hinaus und schafft*

⁹ Flyer „Mann. Kontakt & Autorität. Eine Fortbildung für Männer“. Mannege - Information und Beratung für Männer und des Göttinger Instituts für Männerbildung und Persönlichkeitsentwicklung, 2001

*Kulturland.*¹⁰ Diese Worte stammen nicht aus dem 19. Jahrhundert, sondern von Professor Walter Hollstein in seinem neuesten Buch von 2001. Dass männliche Dominanz und Gewalt auf engste miteinander verknüpft sind, brauche ich hier wohl nicht auszuführen. Beim 2. Berliner Präventionstag „Prävention braucht Partner“, veranstaltet von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt am 10. Oktober, leitete Hollstein das Forum „Gewaltprävention braucht Männer!“

Braucht Gewaltprävention Männer? Ja, aber nicht alle, ist meine Antwort. „Sag mir, wo die Männer sind...? Nur welche brauchen wir?“

¹⁰ Walter Hollstein: Potent werden. Das Handbuch für Männer. Liebe, Arbeit, Freundschaft und der Sinn des Lebens. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 2001, S. 318

Kapitel II

Politik und Gewalt: Frauenrechte sind Menschenrechte

Dr. Angelika Birck

Verfolgung und Flucht von Frauen

Nach Schätzungen der UN waren in den neunziger Jahren weltweit über 50 Mio. Menschen auf der Flucht, davon waren die meisten Flüchtlinge Frauen und Kinder (bis zu 80% aller Flüchtlinge)¹. Es gibt keine Zahlen zu Frauen alleine (ohne Kinder). Von den Flüchtlingen, die Europa erreichen, sind über 80% Männer.² Dies zeigt, dass es nur verhältnismäßig wenigen Frauen möglich ist, über weite Distanzen und über Staatsgrenzen hinweg zu flüchten. Der hohe Frauenanteil unter den Flüchtlingen weltweit ist u.a. durch die gegenwärtige Kriegsführung begründet, die im verstärkten Maße die Zivilbevölkerung trifft, also Frauen und Kinder, außerdem sind Frauen weltweit in besonderem Maße von Armut betroffen. Zu allgemeinen Verfolgungsgründen, die für Männer wie auch für Frauen gelten (z.B. Religion, Ethnie, politische Opposition) kommen frauenspezifische Verfolgungsgründe hinzu und führen zu geschlechtsspezifischen Verfolgungsarten³ „Letztlich liegt immer dann frauenspezifische Verfolgung vor, wenn die Frage, ob eine Verfolgungsart auch (oder im selben Ausmaß) Männer trifft, verneint werden muss.“⁴ In der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Diskussion wird die Tatsache, dass weltweit die meisten Flüchtlinge weiblich sind, immer noch zu wenig beachtet. Männliche Flüchtlinge stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit, Frauen werden meist lediglich als Mitbetroffene wahrgenommen. Dabei wird übersehen, dass es sich bei Verfolgung und Flucht um geschlechtsspezifische Phänomene handelt, Frauen sind aufgrund ihres sozialen Geschlechts (gender) mit besonderen Arten der Verfolgung und mit spezifischen Schwierigkeiten bei der Flucht und im Asylland konfrontiert.

Hailbronner unterscheidet drei Hauptgruppen frauenspezifischer Verfolgung: einerseits die Verfolgung aufgrund von politischer Aktivität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, bei der frauenspezifische Gewaltakte (z.B. Vergewaltigung) stattfinden; andererseits die Verfolgung von Frauen zur Durchsetzung herrschender Normen

¹ L. Potts & B. Prasske: Frauen, Flucht, Asyl: eine Studie zu Hintergründen, Problemlagen und Hilfen. Institut Frau und Gesellschaft, Materialien zur Frauenforschung. Bielefeld 1993, S. 17

² B. Schiestl: Warum sagen Frauen nicht aus? Zur Situation von Frauen in Asylländern. In: E. Richter-Lyonette (Hrsg.): Keine Zeit für Frauen? Frauenrechte, Kriegsverbrechen und Genozid. The Coordination of Women's Advocacy, Givrins 1997 (Schweiz), S. 155-158

³ K. Stuchly: Frauen auf der Flucht. Das psychische, physische und soziale Befinden von weiblichen Flüchtlingen infolge von Flucht, Vertreibung und den Lebensbedingungen im Asylland, 1999, On-line: www.zebra.or.at/doc/frauen-flucht/ vom 22.11.2001

⁴ P. Krause: Fragen Frauenspezifischer Verfolgung, *Damid* 4, 1997, S. 25

und Moralvorstellungen, aufgrund von Vorstellungen, die Frauen eine untergeordnete soziale Rolle zuweisen; und schließlich die Verfolgung von Frauen im privaten Raum als Bestandteil des gesellschaftlichen Verständnisses über die untergeordnete Rolle der Frau, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Staates.⁵ Ausgehend von dieser Einteilung werden in diesem Beitrag zunächst einige frauenspezifische Aspekte allgemeiner Menschenrechtsverletzungen beschrieben, um danach auf geschlechtsspezifische Gesetze und Normen einzugehen, anschließend wird die sogenannte „private“ Verfolgung und gesellschaftliche Unterdrückung von Frauen als Bestandteil patriarchaler Gesellschaftssysteme besprochen. Natürlich gibt es bei den genannten frauenspezifischen Verfolgungsgründen Überschneidungen, z.B. sind bestehende Normen und Gesetze Ausdruck patriarchaler Werte. Frauen haben außerdem geschlechtsspezifische Fluchtschwierigkeiten und Asylprobleme, auf die abschließend eingegangen wird.

1. Frauenspezifische Aspekte allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

Wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Aktivität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung etc. verfolgt werden, betrifft das Frauen und Männer gemeinsam. Trotzdem beinhalten allgemeine Menschenrechtsverletzungen auch frauenspezifische Aspekte, die bislang nicht genügend berücksichtigt wurden. Beispielsweise sind Frauen in viel größerem Umfang als Männer für die noch Schwächeren, nämlich Kinder oder alte Menschen, verantwortlich, dadurch schlechter im Stande, sich selbst zu schützen und damit in Zeiten allgemeiner Not stärker verletzlich.⁶ Bei Frauen kommt geschlechtsspezifische Unterdrückung zur Verfolgung aus anderen Gründen noch hinzu. Beispielsweise werden Frauen, die wegen ihrer politischen Aktivität verfolgt werden, im Vergleich zu ähnlich politisch aktiven Männern besonders intensiv verfolgt und hart bestraft. Dahinter stehe eine doppelte Intention: politische Oppositionelle seien von der erlaubten politischen Meinung abgewichen und würden dafür verfolgt (Frauen ähnlich wie Männer), jedoch würden politisch aktive Frauen deshalb besonders intensiv verfolgt, weil sie als Aktivistinnen ihre traditionelle Rolle im häuslichen und privaten Bereich aufgegeben hätten. Damit wird zusätzlich zur politischen Abweichung auch nicht rollenkonformes Verhalten

⁵ K. Hailbronner: Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht. ZAR 4,1998, S. 152-159

⁶ U. Merger: Universalismus, Relativismus, Gleichheit und Differenz. Feministische Perspektiven auf das Konzept der Menschenrechte. In: B. Erbe, Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht, Internationale Liga für Menschenrechte. In: Argument, Berlin 1998, S. 15-18

sanktioniert, häufig mit sexualisierter Gewalt - diese frauentypische Verfolgungsart sei Ausdruck des Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern und eine gezielte Form der Folter von Frauen, um sie in eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung zu zwingen.⁷ Als weitere systematische geschlechtsspezifische Foltermethode ist uns das Töten des noch ungeborenen Kindes durch Schläge auf den Bauch der schwangeren Frau, um den Abort auszulösen, bekannt.

Die systematische Vergewaltigung und sexualisierte Misshandlung von Frauen wird als gezieltes Mittel der Kriegsführung und Verfolgung eingesetzt. Bei Vergewaltigung handelt es sich nicht um einen, wenn auch aggressiven, Ausdruck von Sexualität, sondern um Gewalt, die sexualisiert ausgeübt wird, um besonders zerstörerisch zu sein.⁸ Vergewaltigungen im Rahmen von Krieg und Verfolgung sind nicht Straftaten, die von Einzelnen verübt werden, sondern politisch motivierte Verbrechen, verübt an der weiblichen Zivilbevölkerung mit dem Ziel, dadurch nicht nur die Frauen, sondern auch ihre Männer und ihre gesamte soziale Gemeinschaft zu beschädigen. In sogenannten traditionellen Gesellschaften, in denen das Gebot der „Unberührtheit“ und/oder „Reinheit“ den Wert der Frau bestimmt, ist sie durch die sexuellen Übergriffe in ihrer Ehre irreparabel verletzt und hat darüber hinaus eine nicht wieder aufzuhebende Abwertung erfahren. Das Erleiden sexualisierter Gewalt ist in besonderer Weise schambesetzt. Frauen schämen sich, auf sexualisierte Weise verletzt worden zu sein, auch wenn sie als Opfer der Übergriffe keinerlei (Mit-)Verantwortung für das Geschehene tragen. In traditionellen Gesellschaften gebietet der Ehr- und Wertbegriff dem Mann, seine Frau und seine Familie zu beschützen. Sexuelle Übergriffe auf die Frau stellen daher auch einen Angriff auf die Beschützerfunktion ihrer männlichen Familienmitglieder dar und entehren deshalb nicht nur die Frau, sondern ihre gesamte Familie. Das stellt - zusätzlich zur Scham und Entwertung der Frau - eine wichtige Ursache dafür dar, dass sexuelle Übergriffe gegen Frauen auch in ihren Familien nicht angesprochen werden können und tabuisiert werden müssen. Frauen verschweigen die erlittenen sexuellen Übergriffe darüber hinaus, weil das Bekanntwerden des Ehrverlustes die Gefahr mit sich bringen kann, aus dem Familienverband ausgestoßen zu werden und damit die materielle Existenzgrundlage zu verlieren. Systematische Vergewaltigungen von Frauen stellen außerdem einen Angriff auf die ethnische Identität dar, weil sich aus den Vergewaltigungen Schwangerschaften ergeben können

⁷K. Stuchly: Frauen auf der Flucht, a.a.O.

⁸K. Stuchly: Frauen auf der Flucht, a.a.O. u. UNHCR. Berücksichtigung von frauenspezifischen Verfolgungsgründen in westlichen Asylländern. Stellungnahme vom 25.5.1999, Online: www.unhcr.de/news/statemen/legal/pb972509 vom 16.1.2002

(diese sind mitunter erklärtes Ziel der Übergriffe). Das Gefühl von Zugehörigkeit und Zusammenhalt einer kulturellen oder ethnischen Gruppe soll dadurch geschwächt oder zerstört werden. Systematische sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist aus den genannten Gründen ein wirksamer Angriff auf die gesamte Zivilbevölkerung. Seit 1949 gilt Vergewaltigung im Krieg als Verstoß gegen das Völkerrecht.⁹ Beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag wird Vergewaltigung erstmals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt, wenn sie im Rahmen von systematischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung stattfindet.

Frauen werden im Rahmen allgemeiner Menschenrechtsverletzungen auch deshalb misshandelt und gefoltert, um damit Informationen über verfolgte männliche Familienmitglieder zu erhalten oder um ihre Männer zu erpressen (z.B. Foltern der Frau, um den Aufenthaltsort ihres Mannes zu erfahren). Dadurch wird die Frau gewissermaßen einer doppelten Erniedrigung unterworfen: sie wird nicht gefoltert, damit sie selbst Schmerzen erleidet, denn ihre Person ist völlig irrelevant. Primäres Ziel ist es vielmehr, durch ihre Folter dem Mann, zu dem sie gehört, Schmerzen zuzufügen, ihn zu demütigen und zu entehren.

2. Frauenspezifische Gesetze und Normen

Frauen werden verfolgt, um herrschende Moralvorstellungen, die von der Überlegenheit des Mannes ausgehen, durchzusetzen. Es gibt staatliche Regelungen und Normen, die sich nur auf Frauen beziehen. Frauen geraten oft in Konflikt mit rigiden religiösen Sozialnormen und anderen staatsmoralischen Vorstellungen. In stark religiös-fundamentalistisch geprägten Staaten geht es meist nicht nur um Religion, sondern darum, Frauen eine bestimmte soziale Rolle zuzuweisen. Verhaltensweisen von Frauen, die den herrschenden Norm- und Moralvorstellungen nicht vollkommen entsprechen, werden in manchen Staaten als Ausdruck einer prinzipiellen Gegnerschaft zum Regime bewertet und strafrechtlich verfolgt.¹⁰

In vielen Gesellschaften der Erde gelten für Frauen und Männer unterschiedliche Gesetze, in denen Männer begünstigt werden, z.B. Züchtigungsrecht des Ehemannes, männer-begünstigende Scheidungs- und Sorgerechtsregelungen. In vielen, vor allem islamischen Staaten gibt es Kleiderordnungen, die nur für Frauen gelten. Im Iran und

⁹ IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

¹⁰ K. Hailbronner: Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, a.a.O., S. 158

in anderen Ländern werden Frauen ausgepeitscht und sogar erschossen, weil sie sich nicht ordnungsgemäß verschleiert hatten. Frauen und junge Mädchen, die sich nicht verschleiern, gelten als Staatsfeinde und verdienen daher den Tod. Auch wird von Säureangriffen auf Frauen berichtet, die ihr Gesicht nicht vollständig verhüllt haben: die Entstellung des Gesichts soll in Zukunft die ordnungsgemäße Verhüllung sicherstellen.¹¹ Auch dann, wenn die Gesetzestexte nicht explizit zwischen den Geschlechtern differenzieren, haben Frauen meist nur eingeschränkte Rechte, z.B. was den Zugang zum Arbeitsmarkt, Besitz und Entlohnung für Arbeit, Bildung, Zugang zum Gesundheitswesen, zu Rechtssystemen (Gerichten), Wahl des Wohnortes etc. betrifft. In vielen Ländern sind Frauen bezüglich eigener Entscheidungen von der Zustimmung ihres Ehemannes oder Vaters abhängig.

In patriarchalen Gesellschaften wird die Sexualität von Frauen unterdrückt und ihre Gebärfähigkeit kontrolliert (siehe auch im nächsten Abschnitt). Nur bei Frauen gilt Jungfräulichkeit als wertsteigernder Faktor. Verstöße gegen die für Frauen rigiden Sexualnormen werden sanktioniert. Eine extreme Form der Kontrolle der weiblichen Sexualität ist die genitale Verstümmelung. Sie reicht von der teilweisen oder vollständigen Entfernung der Klitoris bis zur zusätzlichen Amputation der kleinen und großen Schamlippen und von einem Teil des Venushügels. Bei dieser letzten extremen Form (Infibulation), wird die verbleibende Haut anschließend mit Dornen aneinandergeheftet oder aneinandergenäht, so dass beim Zusammenwachsen ein narbiges Gewebe über der vaginalen Öffnung entsteht. Um ein vollständiges Zusammenwachsen zu verhindern, wird ein Holz- oder Strohstückchen eingeführt, damit bleibt eine winzige Öffnung zum Abfluss von Urin und Menstruationsblut. Die Verstümmelung ist vor allem im afrikanischen Kontinent in ca. 28 Ländern verbreitet, sie kommt aber auch auf der arabischen Halbinsel (Süd-Jemen, Vereinigte Arabische Emirate) und in Teilen Asiens (Malaysia, Indien) vor. Sie wird sowohl von Moslems als auch von Christen und Animisten verbreitet, obwohl die Religion oft als Begründung herangezogen wird. Das eigentliche Motiv der Verstümmelung ist die Unterdrückung der Frau, nicht verstümmelte Frauen seien sexuell nicht zu kontrollieren, sie müssten vor ihrer Sexualität, die sie selbst nicht beherrschen könnten, vor dem Verlust der Jungfräulichkeit oder vor Promiskuität in der Ehe geschützt werden. Die Verstümmelung wird mit unterschiedlichen Instrumenten wie Messern, Scheren,

¹¹ J. Ahmadi: Fundamentalismus und Feminismus. Die Identitätspolitik des islamischen Fundamentalismus am Beispiel des Iran. In: B. Erbe, Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Internationale Liga für Menschenrechte, Argument, Berlin 1998, S. 65-75

Rasierklingen und in der Regel ohne jegliche Betäubung durchgeführt. Da das Genitale reichlich mit Nerven versorgt ist, schmerzt dort ein Schnitt ungleich mehr als am Arm oder am Bein. Das Alter der Mädchen, in dem die Verstümmelung stattfindet, liegt meist zwischen vier und acht Jahren. Ihre gesundheitlichen Folgen sind beträchtlich, sie reichen von Blutverlust über Infektionen und können bis zum Tod führen. Oft bestehen das ganze Leben lang Schmerzen bei jeder Regelblutung, beim Wasserlassen, beim Sex, häufig kommt es zu Komplikationen bei der Geburt, wie verlängerter Geburtsdauer, die bis zum Tod des Neugeborenen führen kann. Berichtet werden ebenfalls schwere psychische Trauma-Folgen.¹² Nicht-verstümmelte Frauen werden stigmatisiert, können nicht heiraten und gelten als unrein. Nach Terres des Femmes leben allein in Deutschland etwa 21.000 betroffene Frauen aus afrikanischen Ländern, in vielen Fällen werden Mädchen, die in Deutschland geboren wurden, zum Zweck der Verstümmelung wieder in ihre Heimatländer gebracht.¹³ In Ländern, in denen genitale Verstümmelung praktiziert wird, fehlen staatliche Sanktionen, selbst wenn es Verbote und entsprechende Gesetze gibt. Die Flucht vor der genitalen Verstümmelung wird wieder zum privaten Problem von Frauen, da entsprechend des deutschen Asylrechts hier keine politische Verfolgung vorliege.

3. Gesellschaftliche Unterdrückung von Frauen als Bestandteil patriarchaler Gesellschaftssysteme

Die UN Menschenrechtskonferenz von 1993 bekräftigte ausdrücklich, dass die Rechte von Frauen integraler und unabtrennbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte darstellen.¹⁴ Dies ist eine überaus wichtige Forderung, auch wenn darin unberücksichtigt bleibt, dass sowohl die Bestimmung dessen, was Menschenrechte sind, wie auch ihre Auslegung sich an Männern orientiert.¹⁵ Der gesellschaftliche Lebenszusammenhang von Frauen, der in einer materiellen Benachteiligung, in geringem gesellschaftlichem Status und verschwindendem politischem Einfluss besteht, wird in der herrschenden Menschenrechtsdebatte häufig ausgeblendet. Menschenrechtsforderungen von Freiheit, Gleichheit, Teilhabe und Integrität beziehen sich

¹² G. Richter & M. Hulverscheidt: Fundamentale Menschenrechtsverletzung. Die weibliche Genitalverstümmelung. *Mabuse* 123, 2000, S. 56-60

¹³ G. Richter & M. Hulverscheidt: Die Genitalverstümmelung bei Frauen. *Terres des Femmes* 4, 2000, S. 4-9

¹⁴ Amnesty International Jahresbericht 1998, S. 35

¹⁵ B. Erbe (Hrsg): Frauen fordern ihr Recht. Menschenrechte aus feministischer Sicht. Internationale Liga für Menschenrechte, Berlin 1998

auf die öffentliche Sphäre der Regierung, Behörden, Gerichte, Medien etc. Diese Forderungen sind natürlich auch und in besonderem Maße für Frauen wichtig, dennoch betreffen sie nur einen Aspekt der Lebenswelt von Frauen, nämlich den öffentlichen Raum. Dabei wird übersehen, dass ökonomische, rechtliche und gesellschaftliche Strukturen die meisten Frauen dieser Welt daran hindern, gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilzunehmen. Die daraus resultierende Abhängigkeit der Frauen von ihren Männern setzt sie männlicher („häuslicher“) Aggression ungeschützt aus.¹⁶ Haushalt, Familie und Partnerschaft werden als private Sphäre definiert, diese ist nicht Gegenstand der Menschenrechtsforderungen. Der „Privatraum“ soll vielmehr vor dem Eingriff des Staates geschützt werden, was einschneidende Folgen für Frauen hat. „Private“ Verfolgungsmaßnahmen sind Bestandteil des gesellschaftlichen Verständnisses über die untergeordnete Rolle der Frau, mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis von Staaten.

Die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre leistet der Unterdrückung von Frauen Vorschub. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen (Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich, wegen Verstoß gegen Normen und moralische Regeln, die nur für Frauen gelten, etc.) werden, weil sie im sogenannten „privaten“ Raum stattfinden, nicht öffentlich als solche anerkannt. (Sexualisierte) Misshandlungen von Frauen werden z.B. nicht als Folter bezeichnet, auch wenn die Täter Staatsorgane waren, oder mit Euphemismen beschönigt. Gewalt an Frauen wird von Staaten kaum sanktioniert. Regierungen stellen sich nicht ihrer Verantwortung, ihre Bürgerinnen vor Angriffen von Privatpersonen oder Gemeinschaften im häuslichen Bereich zu schützen, solche Angriffe zu verhindern und die Täter zu bestrafen. Wenn Staaten es wiederholt unterlassen, ihre Bürger vor Unrecht zu schützen, tragen sie ebenso wie die eigentlichen Täter Verantwortung für die Geschehnisse.

Frauen sind in patriarchalen Gesellschaften von der Zustimmung von Männern abhängig, sie haben eingeschränkte Rechte und besondere Pflichten. Frauen dürfen nicht frei über ihren Körper verfügen, sondern er wird von anderen zur Verwirklichung ihrer Interessen als Objekt benutzt.¹⁷ Die Zwangsverheiratung von jungen Mädchen mit Männern, die oft mehrere Jahrzehnte älter sind, ist in vielen Ländern üblich. Männer kaufen gegen „Brautgeld“ Mädchen, das legitimiert Vergewaltigungen. Das legale Heiratsalter für Mädchen liegt z.B. im Iran bei 8 Jahren. Töchter von

¹⁶ B. Erbe: Frauen fordern ihr Recht, a.a.O., S. 9.

¹⁷ U. Merger: Universalismus, Relativismus..., a.a.O.

Migranten, die in Deutschland geboren wurden, werden häufig schnell verheiratet oder gegen ihren Willen in das Herkunftsland verschleppt und dort zwangsverheiratet, wenn bekannt wird, dass der Vater, dessen Besitz die Frau ist (bevor sie in den Besitz des Ehemannes übergeht) anderen Männern den Zugang zum Körper der Frau nicht verwehren konnte (bei Verstoß gegen rigide frauenspezifische Sexualnormen oder bei erlittener sexualisierter Gewalt, was beides als Verlust der Ehre bewertet wird). Für den Verlust der Ehre können Frauen auch aus dem Familienverband ausgestoßen werden, selbst dann, wenn sie vergewaltigt worden sind. Der Ausschluss aus dem Familienverband bedeutet in der Regel den Verlust der materiellen Existenzgrundlage und oft auch des Zugangs zu eigenen Kindern. Auch kommt es immer wieder dazu, dass Frauen, die beschuldigt werden, ihre Ehre verloren zu haben, von Familienmitgliedern mit der Begründung getötet werden, damit würde die Familienhre wiederhergestellt.

Weitere Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die meistens als privat begriffen werden, sind (sexualisierte) Gewalt gegen erwachsene Frauen und weibliche Kinder (z.B. sogenannte „häusliche Gewalt“, sexualisierte Demütigungen und Belästigungen, Vergewaltigung, sogenannter „sexueller Kindesmissbrauch“) u.a. Frauen werden Opfer von sexuellem Terrorismus: sexuelle Belästigungen und sexualisierte Übergriffe von Männern an Frauen finden statt, um Frauen von bestimmten gesellschaftlichen Orten fern zu halten (Bars, Militär, politische Ämter) oder sie davon abzuhalten, bestimmte Dinge zu tun (z.B. sich frei zu bewegen).¹⁸ Genannt werden müssen außerdem Frauenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation (z.B. durch Ein-Kind-Politik in China), ebenso das Zwangsaustragen von ungewollten Schwangerschaften, der Kampf um Zugang zur Verhütung, gegen den Zwang zu möglichst vielen Kindern (z.B. in afrikanischen Staaten), die selektive Abtreibung weiblicher Föten und die Tötung weiblicher Neugeborener.

In indischen Gesellschaftsschichten sind Mitgiftmorde an Frauen bekannt, wenn die Familien der Frauen die geforderte oder versprochene Mitgift nicht entrichten können.¹⁹ In Bangladesch werden im Rahmen von familiären Auseinandersetzungen jährlich ca. 200 Frauen Opfer von Säureattentaten. Säure wird ihnen ins Gesicht geschüttet, dies führt zu Verunstaltungen, mitunter zum Verlust des Augenlichtes.

¹⁸ C. Bunch: Frauenrechte als Menschenrechte im Kriegs- und Konfliktfall. In: E. Richter-Lyonette (Hrsg.). Keine Zeit für Frauen? Frauenrechte, Kriegsverbrechen und Genozid. (S. 3-9) The Coordination of Women's Advocacy, Givrins (Schweiz) 1997

¹⁹ Amnesty international, Jahresbericht 2001

Täter sind häufig männliche Verwandte oder Ehemänner. Die Opfer sind lebenslang gezeichnet und werden ausgegrenzt. Die Säureangriffe auf Frauen bleiben meist Privatsache - Polizeibeamte und Gerichte weigern sich, gegen die männlichen Täter vorzugehen.²⁰ In vielen Staaten werden Verbrechen, die Männer an Frauen verüben, weniger hart bestraft als dieselben Verbrechen, wenn diese von Frauen an Männern verübt werden. Männer, die Frauen Gewalt antun, haben daher meist nur nur verhältnismäßig geringe Strafen zu erwarten.

Eine weit verbreitete Art frauenspezifischer Unterdrückung und Verfolgung ist die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen (z.B. in Form von unbezahlter Arbeit im Haushalt, bei der Versorgung von Kindern, Alten und Kranken, in Familienbetrieben und in der Landwirtschaft), sie führt zu weiblicher Armut und Abhängigkeit. Begründet mit der „weiblichen Rolle“ werden in einigen Ländern Frauen im Haus gefangengehalten (z.B. Ehefrauen in fundamentalistisch islamischen Ländern, lateinamerikanische Hausangestellte in den USA).²¹ Weitere Beispiele frauenspezifischer Verfolgung sind in vielen Ländern die schlechtere Ernährung für weibliche Kinder und ein schlechterer Zugang zur medizinischen Versorgung für Frauen.²²

4. Frauenspezifische Fluchtschwierigkeiten

Die für Frauen geltenden gesellschaftlichen Regeln führen zu Abhängigkeit und schränken ihre Bewegungsfreiheit ein. Frauen sind generell weniger mobil als Männer, weil die ihnen zugestandene Welt häufig auf den innerhäuslichen Bereich beschränkt bleibt. Flüchten ist daher für Frauen bedeutend schwerer, weil es einen Verstoß gegen tradierte Rollenerwartungen beinhaltet.²³ Schon für die Organisation der Flucht muss der häusliche Bereich verlassen werden: Papiere müssen besorgt, Besitztümer verkauft, Transportmittel und Fluchthelfer organisiert werden.

Flüchten kostet Geld (für Papiere, Schlepper, Transportmittel etc.). Frauen haben schlechten Zugang zu finanziellen Mitteln und geringen Besitz, sie sind weltweit weitestgehend stärker von Armut betroffen als Männer. Wenn in einer Familie mehrere Personen verfolgt werden, reicht das Geld oft nur für die Flucht von Teilen der verfolgten

²⁰ B. Imhasly: Frauen als Folteropfer. Misshandelt und geächtet. TAZ, 6.3.2001, S. 3

²¹ C. Bunch: Frauenrechte als Menschenrecht, a.a.O

²² L. Potts & B. Prasske: Frauen, Flucht, Asyl, a.a.O., S. 85ff

²³ L. Potts & B. Prasske: Frauen, Flucht, Asyl, a.a.O

Familie, einzelne Männer werden dann häufig zuerst auf die Flucht geschickt, Frauen bleiben dann zusammen mit Kindern und Alten im Verfolgungsland zurück. Nach dem traditionellen Rollenverständnis tragen Frauen die Verantwortung für Kinder, Angehörige, Alte und Schwache. Meist müssen sie sich im Heimatland oder auf der Flucht auch um ihre Kinder oder um andere hilfebedürftige Personen kümmern. Für Frauen ist es daher schwerer, alleine zu fliehen und Angehörige zurückzulassen.

Die erfolgreiche Organisation und Durchführung der Flucht erfordert außerdem spezifische Kenntnisse. Frauen haben schlechteren Zugang zu Bildung, Analphabetismus und mangelndes Wissen erschweren die Flucht. Frauen, die ohne männlichen Schutz (Ehemänner, männliche Verwandte) flüchten, sind besonders gefährdet, weil es oft frauenspezifischen Normen widerspricht, sich ohne Mann in der Öffentlichkeit zu bewegen. Mit männlichem Schutz sind sie diesem völlig ausgeliefert, ohne Schutz werden sie oftmals von anderen Männern bedroht. Während der Flucht besteht eine extreme Abhängigkeit der Frauen von männlichen Fluchthelfern und von den Männern der eigenen Familie. Sexualisierte Angriffe während der Flucht sind häufig, das Risiko der Vergewaltigung ist sehr hoch, wie z.B. die Berichte von Vietnamesischen Bootsflüchtlingen oder Cambodschanischen Flüchtlingsfrauen bestätigen.²⁴

5. Frauenspezifische Asylprobleme

Frauen stellen aufgrund ihrer familiären Position oft keinen eigenen Asylantrag. Ihre Asylgründe werden häufig unter denen ihrer männlichen Familienmitglieder subsummiert, auch wenn eigene Verfolgungserlebnisse vorliegen. Meist gilt bei asylsuchenden Familien automatisch der Mann als der Hauptantragsteller. Wenn Frauen auch individuell von Verfolgung betroffen waren und unabhängig zur Familiengeschichte persönliche Asylgründe vorliegen, sollten Anhörer und Rechtsanwälte ihnen zu einem gesonderten Asylantrag raten. Weibliche Familienmitglieder müssen die Möglichkeit einer separaten Anhörung bekommen und so ihr Verfolgungsschicksal unabhängig von dem ihrer Familienmitglieder darstellen können.

Männer und Frauen haben, wie beschrieben wurde, oft verschiedene Gründe, die sie zur Flucht veranlassen, diese werden als unterschiedlich asylrelevant angesehen.

²⁴ R. Mollica & L. Son: Cultural dimensions in the evaluation and treatment of sexual trauma. *Psychiatric Clinics of North America*, 12, 1989, S. 363-379

Im deutschen Asylrecht wird Öffentliches (Politisches) und Privates unterschieden, darüber hinaus gilt in Deutschland nur staatliche Verfolgung als politische Verfolgung und damit als asylrelevant, d.h. Verfolgte müssen ihre politische Aktivität und die staatliche Verfolgung nachweisen. Politische Aktivität und staatliche Verfolgung werden bei Frauen und Männern unterschiedlich wahrgenommen und beurteilt. Frauen und Männer handeln entsprechend der an sie gerichteten sozialen Geschlechterrollenerwartungen. Dabei werden in der Regel nur jene Tätigkeiten, die der typisch männlichen Rolle entsprechen, als „politisch“ beurteilt: z.B. Mitglied einer Partei in verantwortlicher Position zu sein, an bewaffneten Kämpfen teilzunehmen u.a. Frauen sind häufiger als Männer entsprechend der für sie geltenden Regeln im „Dienstleistungsbereich“ tätig, wenn sie sich politisch engagieren (z.B. Versorgung der Kämpfer mit Lebensmitteln, Kleidung nähen und flicken, Verwundete pflegen). Diese Tätigkeiten werden in der Öffentlichkeit nicht als „politisch“ anerkannt, obwohl keine politisch aktive Widerstandsbewegung ohne sie existieren könnte.

Gewalt gegen Frauen (insbesondere Flüchtlinge und Migrantinnen) wird häufig auch von deutschen Behörden durch Hinweise auf kulturelle oder religiöse Traditionen beschönigt und gerechtfertigt, z.B. werden genitale Verstümmelung oder Kleidervorschriften als „kultur-üblich“ bezeichnet. Dabei wird übersehen, dass Frauen auch in Gesellschaften, die patriarchaler sind als die deutsche, wie alle Menschen grundsätzlich ein Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und Anspruch auf staatlichen Schutz vor Verletzungen haben. Wenn politisch aktive Frauen verfolgt werden, werden schwere Menschenrechtsverletzungen gegen sie oft im nicht-politischen Bereich angesiedelt und als „privat“ angesehen. Sexualisierte Gewalt wird sehr oft als Straftat von Einzelnen, z.B. als Übergriff eines individuellen Polizeibeamten bewertet und nicht als systematische Gewalt besonders gegen Frauen begriffen, auch dann nicht, wenn in diesen Fällen der Staat den erforderlichen Schutz und eine Anklage und Bestrafung der Täter versagt. Wenn Tätigkeiten von Frauen und ihre Verfolgung als „nicht politisch“ begriffen werden, stellen sie in Deutschland keinen Asylgrund dar.

Wenn Frauen verfolgt werden, werden sie sehr häufig auch sexualisiert misshandelt. Dies führt in sehr patriarchalen Gesellschaften für Frauen zum Verlust ihres gesellschaftlichen Wertes. Neben den realen damit verbundenen Gefahren gibt es verschiedene intrapsychische Gründe (z.B. posttraumatische Symptome wie Vermeidung, Gedächtnisstörungen), warum Frauen über das Erleiden sexualisierter Gewalt in der Regel nur sehr schwer sprechen können.²⁵ Die sexualisierte Verletzung muss

meist tabuisiert werden und kann dann auch in der Asylanhörnung nicht ausgesagt werden. Wenn sexualisierte Gewalt von Frauen ins Asylverfahren eingebracht wird, werden entsprechende Andeutungen oft überhört oder nicht weiter ernst genommen. Wenn eine erlittene Vergewaltigung nicht in der ersten Anhörung, sondern erst später erzählt wird, gilt das oft als unglaubhaft („gesteigertes Vorbringen“). Weil Mitarbeiter von psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folterüberlebende in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen haben, dass Frauen sexualisierte Gewalt in der Anhörung häufig verschweigen, konnten wir in der jüngsten Zeit beobachten, dass mitunter eindeutige Aussagen zu einer erlittenen Vergewaltigung in der ersten Anhörung vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als unglaubhaft beurteilt wurden, mit dem Argument, die meisten Frauen würden darüber nicht sprechen, ergo sei einer Frau, die gleich von Vergewaltigung berichte, nicht zu glauben. Aussagen von Frauen zu sexualisierten Gewalterfahrungen gelten also oft als unglaubhaft, unabhängig davon, wann und wie sie vorgetragen wurden. Mitunter wird die Unglaubhaftigkeit damit begründet, dass Aussagen nur mangelnd anschaulich und detailreich gewesen seien, dabei stehen psychische Folgen von Traumatisierungen wie Konzentrationsstörungen, Vermeidungsverhalten, Erinnerungslücken u.a. einer anschaulichen und detailreichen Darstellung vielfach entgegen.²⁶

Weil sexualisierte Misshandlungen von Frauen als systematische Verfolgungsmethode an der Tagesordnung sind, muss bei jeder verfolgten Frau davon ausgegangen werden, dass „frauenspezifische“ Asylgründe vorliegen können, die eine entsprechende Anhörung in der Durchführung des Asylverfahrens erfordern. Die Anhörung von Frauen ist aufgrund der Häufigkeit geschlechtsspezifischer Merkmale der Verfolgungspraktiken prinzipiell so zu gestalten, dass diesbezügliche Andeutungen und indirekten Hinweise in geschützter Atmosphäre (Einzelanhörung, weibliche Anhörerin und Dolmetscherin) aufgegriffen werden können. Die Anhörung von Frauen muss also grundsätzlich „frauenspezifisch“ sein, nicht nur dann, wenn die betroffene Frau das fordert (Forderungen zu stellen widerspricht der weiblichen Rollenerwartung). Dieses Gebot entspricht der Entschliebung des Europäischen Rats über Mindestgarantien für Asylverfahren (1995), danach sollten weibliche Flüchtlinge, sofern zu vermuten ist, dass sie aufgrund von Erlebnissen oder kulturellen Tabus

²⁵ A. Birck: Zur Erfüllbarkeit der Anforderungen der Asylanhörnung für traumatisierte Flüchtlinge aus psychologischer Sicht, ZAR 22, 2002, 28-33

²⁶ A. Birck: Traumatisierte Flüchtlinge. Wie glaubhaft sind ihre Aussagen? Heidelberg 2002

²⁷ K. Hailbronner: Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, a.a.O., S. 154

Schwierigkeiten haben, ihre Asylgründe umfassend darzulegen, qualifizierte weibliche Bedienstete und weibliche Dolmetscher die Anhörung durchführen.²⁷

Das deutsche Asylrecht benachteiligt in seiner Trennung von öffentlicher (gleich politischer) und privater Sphäre Frauen. Schwere Menschenrechtsverletzungen an Frauen sind häufig nicht asylrelevant, weil die Verfolgung von Frauen als privat beurteilt wird. Dabei wird übersehen, dass Menschen, die aus einer akuten Bedrohungssituation heraus geflohen sind, ein begründetes Schutzbedürfnis haben, unabhängig davon, von wem die erlittene Gewalt ausging.

(Dieser Beitrag erscheint voraussichtlich im Herbst 2002 ebenfalls im Menschenrechtsmagazin, online unter www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm.htm)

Claudia Jarzebowski

Lesben als Asylbewerberinnen? Lesbien als Migrantinnen?

Lesben als Asylbewerberinnen ist ein Thema, welches sich in jüngster Zeit eines steigenden Interesses erfreut. Fast scheint es so, als sei hier ein Thema entdeckt worden, welches zugleich exotisch und hoch politisch ist. Beides stimmt: Nur zehn Prozent aller Flüchtlinge sind weiblich. Selbst wenn wir die für westliche Gesellschaften großzügig ermittelte Zahl von einem zehnpromzentigen homosexuellen Bevölkerungsanteil zugrunde legen (ohne daß wir davon ausgehen, daß diese zehn Prozent ihre homosexuelle Veranlagung ausleben bzw. sich dieser überhaupt bewußt sind), wird deutlich, daß es sich bei Lesben und Asyl um eine vermeintlich randständige Problematik handelt. Hoch politisch wohl deshalb, weil das neue Partnerschaftsgesetz die Aufenthaltserlaubnis für gleichgeschlechtliche PartnerInnen verspricht.

Doch beschränkt diese Herangehensweise maßgeblich den Blick auf lesbische Frauen, die in Deutschland bzw. Europa Asyl suchen. Zum einen grenzt sie all diejenigen aus, die trotz Diskriminierung und täglicher Bedrohung nicht fliehen, sondern in ihren Ländern für eine Verbesserung des rechtlichen und sozialen Status kämpfen; zum anderen darf es nicht sein, daß der Aufenthaltsstatus an eine eingetragene Partnerschaft gekoppelt wird und somit neue Abhängigkeiten produziert werden.

Deshalb möchte ich im folgenden differenzieren, auch, damit nicht der Eindruck einer Hierarchisierung entsteht.

Agata K. lebt in Georgien und ist verheiratet. Sie hat zwei Söhne, ihre Ehe ist allerdings zerrüttet. Noch während ihrer Ehe beginnt sie eine Beziehung mit ihrer Nachbarin. (Das ist im übrigen eine häufige Form für „erste Beziehungen“ in Ländern, in denen es offiziell keine Lesben gibt.) Diese Beziehung fliegt auf, nachdem einer ihrer Söhne die beiden Frauen in einer eindeutigen Situation überrascht. Die beiden Frauen bitten den Sohn darum, nicht darüber zu sprechen, doch kann dieser das Beobachtete nicht für sich behalten und so erfährt der älteste Sohn der Nachbarin von dem Verhältnis der beiden Frauen. Agata flieht mit ihrem Ehemann nach Deutschland und beantragt Asyl. Ihr Ehemann distanziert sich von ihr und reicht die Scheidung ein, daraufhin wird Agatas Asylantrag abgelehnt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sie ihre sexuelle Orientierung vor deutschen Behörden verheimlicht. Agata kehrt nach Georgien zurück und sieht sich äußersten Repressalien ausgesetzt, sowohl von ihrer eige-

nen Familie als auch von der der Nachbarin. Den beiden Frauen ist es unmöglich, ungestört miteinander zu sprechen, da der Sohn der Nachbarin bei seiner Mutter wohnt, um diese zu überwachen. Den Frauen wird Vergewaltigung, Zwangsehe und sogar der Tod angedroht, sollten sie nicht voneinander lassen. Darauf hin flieht Agata ein zweites Mal nach Deutschland und beantragt dieses Mal als geschiedene Frau Asyl. In diesem Asylverfahren weist sie ausdrücklich auf die Gefahr, die ihr in Georgien aufgrund ihrer sexuellen Orientierung droht, hin. Da sie jedoch das erste Mal als Ehefrau geflohen war, wird ihr kein Glauben geschenkt und nahegelegt, doch wieder zu dieser Lebensform zurückzukehren.

Ein wesentlicher Baustein in der Argumentation des Gerichtes ist die gesetzliche Lage in Georgien. Und die ist in der Tat verwirrend. Bis Ende 1999 stand männliche Homosexualität unter Strafe, es drohten 3 Jahre Haft (Art. 150 der Sowjetunion). Lesbische Sexualität fand in den Gesetzen keine Erwähnung. Zahlen über Verurteilungen lassen sich nur schwer ermitteln. Ende 1999 wurde dieses Gesetz aufgehoben: Formaljuristisch stehen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Kontakte in Georgien nicht mehr unter Strafe, wobei sogar die Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen angeglichen wurden. Damit entfällt für deutsche Gerichte jeder Grund, Agata politisches Asyl zu gewähren.

Die juristische Seite ist insbesondere für lesbische Frauen immer nur die eine Seite. Schwerwiegender gestaltet sich die gesellschaftliche und familiäre Situation für lesbische Frauen. Doch findet diese vor den Gerichten kein Gehör. Bestenfalls wird ihnen zur Selbstbefriedigung geraten.

Mariana C. wird Mitte der neunziger Jahre zu drei Jahren Haft in einem rumänischen Gefängnis verurteilt: Eine Nachbarin hatte sie als Lesbe denunziert und angegeben, daß Mariana sie verführen wollte. Dieser Fall wird von amnesty international aufgegriffen und als einer der ersten in die Weltöffentlichkeit getragen. Marianas Fall wurde auch von europäischen Behörden aufgegriffen, denn er eignete sich, Druck auszuüben und von Rumänien die Anpassung an europäisches Recht zu fordern. Mariana wurde freigelassen und bekam in Deutschland politisches Asyl. Gleichzeitig wurde der Druck auf Rumänien erhöht, mit dem Erfolg, daß zwar im Juli 2001 der berüchtigte Paragraph 200 abgeschafft wurde, gleichzeitig aber der Paragraph 201 geschaffen wurde, der Verhalten gegen die öffentliche sittliche Ordnung mit denselben Strafen versieht wie ehemals der Paragraph 200. Dennoch gilt Rumänien jetzt als Staat, der keine diskriminierenden Gesetze mehr aufweist.

Diese Beispiele sind typisch für die gesellschaftliche Situation von lesbischen Frauen in ihren Herkunftsländern, die sich in folgenden Punkten von der schwuler Männer unterscheidet: der Zugang zu Ressourcen, Informationen, Literatur, die Akzeptanz innerhalb von Familien, die Akzeptanz in der Gesellschaft, die Möglichkeit, ein Leben als ledige Frau zu führen, die Möglichkeit, in einem Beruf zu arbeiten, die Möglichkeit, überhaupt eine alternative Vorstellung zum genormten heterosexuellen Leben zu entwickeln.

Die zehn Prozent weiblichen Flüchtlinge, von denen eingangs die Rede war, setzen sich weitgehend aus Ehefrauen bzw. Familiennachzug zusammen. Das heißt, daß die Frauen entweder als Ehefrauen oder als Verlobte ins Land kommen. Der Anteil der Frauen, die als ledige Frauen fliehen, ist nicht zu ermitteln. Diese Ausgangssituation führt dazu, daß die Migrantinnen in bestehende familiäre Zusammenhänge kommen, in denen ihre Rolle klar definiert ist. Dennoch erleben einige dieser Frauen ein Coming out, welches sie in Gewissenskonflikte stürzt.

Mable kommt aus dem Iran und ich habe mich anfangs gewundert, daß sie nie auf Fotos wollte bzw. sich so setzte, daß die Kameras sie nicht filmen konnten. Sie hat ihr Lesbischsein entdeckt, nachdem sie als politischer Flüchtling in Deutschland lebte. Gespräche mit dieser engagierten und lebhaften Frau haben ergeben, daß sie durch ein offenes Auftreten ihre Tochter, die im Iran lebt, gefährden würde und außerdem befürchtet, daß ihre anstehende Einbürgerung gefährdet sein könnte. Mable lebt seit fast dreißig Jahren in Deutschland, doch ihre größte Angst ist die Verfolgung. Und so hat sie es bis heute vermieden, sich in der iranischen Community Berlins zu outen.

Frauen, die als Lesben in ihren Ländern leben und sich dort gegen Diskriminierung einsetzen, häufig unter Gefährdung ihres eigenen Lebens, bilden die Gruppe von Frauen, der von amnesty international aus die größte Aufmerksamkeit gilt.

Was ist eine Lesbe? Diese Frage läßt sich für jeden Kontinent, für jede Religion, für jedes Land beinahe unterschiedlich beantworten. In Ostafrika beispielsweise war es bis vor einiger Zeit üblich, daß zwei Frauen in einem Stammesverband zusammen lebten, ihre gemeinsame Sexualität allerdings nicht in die Öffentlichkeit trugen. Für diese Frauen gibt es auch in afrikanischen Sprachen Bezeichnungen. Seit einiger Zeit sind diese Frauen erheblichen Übergriffen ausgesetzt, indem sie als Lesben bezeichnet werden. Eine shona kann eine ehrenwerte Frau sein, eine Lesbe hingegen nicht. Dieses Beispiel zeigt, daß die Frage der sexuellen Handlungen, der sexuellen Orientierung keine isolierte Frage ist, sondern eng an politische und gesellschaftliche Diskurse gekoppelt ist. Im Unterschied zu schwuler Sexualität, die in vielen Kulturen als

eine Phase toleriert wird - zumindest zwischen älteren und jüngeren Männern bis zur Eheschließung - umgibt die lesbische Sexualität eine Aura des (Ver)-Schweigens. Das äußert sich unter anderem darin, daß Homosexualität in vielen Gesetzen als männliche Homosexualität verstanden und ausgelegt wird: So wird Sodomie in Aserbaidschan als Beziehung zwischen zwei Männern definiert und kann mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Beziehungen zwischen Frauen hingegen bleiben unerwähnt. Weibliche Homosexualität ist sehr viel seltener ein ausgewiesener Straftatbestand. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Der wichtigste Grund besteht wohl in der ignoranten Sichtweise auf weibliche Sexualität von Männern, die Gesetze schreiben.

Die Vorstellung, daß Frauen miteinander Sex haben können, ist eine relativ moderne Vorstellung. Zwar kennt auch das Mittelalter diesbezügliche Verbote, doch stehen diese in einer Reihe mit Verboten, die die nicht-reproduktive Sexualität zum Gegenstand haben, also etwa auch den Analverkehr zwischen Mann und Frau. Handlungen zwischen Frauen gelten insofern als weniger verwerflich, da ihnen die *Instrumente* fehlen, um einen Geschlechtsverkehr zu realisieren. Und so ist es nicht verwunderlich, daß die Frage nach einem *Instrument* die beherrschende Frage in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Prozessen gegen Frauen ist, die miteinander *zu tun* gehabt haben.

Und so ganz weit weg vom Mittelalter sind wir nicht, wenn wir uns mit der Ignoranz gegenüber weiblicher Homosexualität beschäftigen. Die Zeitspanne, in der es möglich ist, Neigungen Frauen gegenüber nicht mehr nur als Schwärmerei, intensive Freundschaft oder Übergang zu bezeichnen und nicht ernstzunehmen, sondern als lesbische Neigung zu begreifen, ist relativ kurz.

Die GALZ gründete sich Anfang der neunziger Jahre als eine Organisation für Lesben und Schwule in Zimbabwe und bestand weitgehend aus Weißen. Poliyana M. ist die erste schwarze Frau, die sich in Ostafrika als Lesbe geoutet hat bzw. geoutet wurde. Mitte der neunziger Jahre arbeitete sie auf der Internationalen Buchmesse an einem Buchstand der GALZ in der Hauptstadt Harare. Als Poliyana M., die mit 16 Jahren an einen Kirchenältesten als zweite Frau verheiratet wurde, die bereits als 18jährige zwei Kinder zur Welt gebracht hatte und mit 23 geschieden war, in ihre Heimatstadt zurückkehrte, erwartete sie eine Menschenansammlung am Busbahnhof mit Transparenten wie „Lesben wollen wir nicht“ u.a. Zu Hause erwartete sie ihre Familie: Der Familienrat hatte beschlossen, Poliyana die Kinder wegzunehmen und jeglichen Kontakt zu verbieten. Es stand außer Frage, daß Poliyana die Stadt verläßt.

Sie ist die prominenteste Lesbe in Zimbabwe und sagte im April letzten Jahres, daß nur ihr offensives Auftreten, ihr öffentliches Bekenntnis ihr geholfen habe, zu überleben. Wäre sie ruhig geblieben, wäre sie ein leichtes Opfer für Polizei oder paramilitärische Organisationen geworden.

Heute besteht die GALZ vorwiegend aus schwarzen Lesben und Schwulen sowie SympathisantInnen. Während der Präsident des Landes, Robert Mugabe, Lesben und Schwule als Schweine beschimpft, die es zu schlachten gelte, als Abschaum westlicher Dekadenz oder als Kranke, organisiert die GALZ Aufklärungsunterricht in Sachen Aids, verteilt Kondome, veranstaltet Discos und Filmabende.

Die *mujeres creando* sind eine Frauenorganisation in Bolivien. Maria Galindo ist eine der Hauptakteurinnen und lebt mit ihrer Lebensgefährtin zusammen. Beide waren vor kurzem in Deutschland und informierten über ihr Land, über die Situation von Frauen als Indigenas, als Lesben, als Ehefrauen und Mütter, als Erwerbslose. Maria Galindo betont immer wieder, wie wichtig es ist, daß sich Organisationen wie amnesty international für die Rechte von Lesben und Schwulen im allgemeinen einsetzen. Sie betont aber gleichzeitig, daß es den Frauen und Männern in ihren Ländern überlassen bleiben muß, welchen Weg sie gehen.

Auch Poliyana M. bestätigt, daß der Einsatz von amnesty international sehr viel zur weitgehend friedlichen Koexistenz der GALZ mit anderen gesellschaftlichen und politischen Institutionen beigetragen hat. Das könne aber nicht heißen, daß wir besser als sie selbst wissen, was eine Lesbe in Zimbabwe, in Bolivien oder in Georgien ist.

Es läßt sich also konstatieren, daß es Gründe dafür gibt, warum so wenige Lesben unter den Migrantinnen sind. Und diese Gründe liegen einerseits in der Gefährdung und den mangelnden Möglichkeiten für eine Frau in einer männerdominierten Gesellschaft, sich ihres Lesbischsein bewußt zu werden. Andererseits ziehen es viele Frauen, die ihr Comig Out in ihrem Heimatland haben, vor, dort zu bleiben und sich vor Ort für die Verbesserung ihrer Situation über Aufklärung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben einzusetzen.

Umso wichtiger ist es, daß die Asylrechtssprechung Lesben nicht nur als Partnerinnen deutscher Frauen wahrnimmt, sondern als eine Gruppe von Frauen, die spezifischen Diskriminierungen und Gefahren ausgesetzt sind.

Literatur:

Dinkelberg, Wolfgang / Hauenkamp, Kerstin / Koltzenburg, Claudia (Hg.): Das Schweigen brechen. Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung. Berlin, Quer-Verlag 2001

Karin Müller

Gewalt gegen Lesben

Etwa 10 % der Frauen in Berlin sind lesbisch. Trotz inzwischen größerer Akzeptanz erleben Lesben über mögliche Gewalterfahrung als Frau hinaus immer wieder Gewalt, Belästigung und Diskriminierung aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise. So werden z.B. lesbische Frauen in der Öffentlichkeit beschimpft, angerempelt oder zusammengeschlagen, am Arbeitsplatz gemobbt, von der Herkunftsfamilie ausgestoßen, von Nachbarn geschnitten oder ihre persönliche Gegenstände werden beschädigt. Ebenso werden Lesben auf gesetzlicher Ebene ignoriert.

Studien (Lesbenberatung e.V. Berlin, 1998; Interdisziplinäres Frauenforschungszentrum, Universität Bielefeld, 1999) belegen, dass 90% der befragten Lesben Gewalt und Diskriminierung erlebt haben, die sich gegen die lesbische Lebensweise richtet. Am häufigsten werden verbale und psychische Übergriffe benannt. Aber auch körperliche Gewalt, wie schubsen, schlagen, anpinkeln etc. werden erwähnt. Eine weitere häufige Form ist die Ignoranz lesbischer Lebensweisen.

Trotz der Alltäglichkeit von Gewalt und Diskriminierung im Leben lesbischer Frauen erfährt das Thema Gewalt gegen Lesben wenig öffentliche Präsenz. Auch die Anti-Gewalt-Arbeit in der Lesbenberatung zeigt: Gewalt gegen Lesben ist sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch für betroffene Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen ein Tabu-Thema. Einige mögliche Aspekte der Nichtbeschäftigung mit dem Thema Gewalt gegen Lesben sollen hier skizziert und die Herangehensweise der Lesbenberatung e.V. Berlin dargestellt werden.

Die derzeit herrschende strafrechtlichen Definition von Gewalt bildet nur einen Bruchteil der Gewalt ab, die Lesben erfahren. Es muss z.B. eine körperliche Zwangseinwirkung beim Opfer vorliegen (z.B. §240 StGB). Strukturelle Gewalt beispielsweise wird hingegen nicht erfasst. Die Ignoranz lesbischer Lebensweisen bereitet jedoch auf der strukturellen Ebene den Boden, auf dem Gewalttaten gegen Lesben verübt werden.

Der Gewaltbegriff ist ein soziokulturelles Konstrukt: jede Definition von Gewalt beschreibt nicht tatsächlich vorhandene objektive Phänomene, sondern drückt vorhandene kulturelle Normen und Werte einer Gesellschaft aus. Diese Definition hängt von politischen Interessen ab und den jeweiligen Machtverhältnissen, diese Interessen

durchzusetzen. Da der Gewaltbegriff ein Konstrukt ist und somit gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, stellt sich die Frage, wie ein veränderter Gewaltbegriff aussehen könnte, der Gewalt gegen Lesben und anderen angemessen begegnet und gesellschaftliche Umdenkprozesse in Gang setzen kann.

Die Lesbenberatung verwendet deswegen in ihrer Anti-Gewalt-Arbeit einen weiter gefassten Gewaltbegriff in Anlehnung an Johann Galtung (1972):“Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische, psychische und geistige Entwicklung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“. Dieser weit gefasste Gewaltbegriff wird von vielen Seiten stark kritisiert. Die wesentliche Argumente sollen hier in Kürze aufgeführt werden:

Seitens der Justiz wird befürchtet, dass ein weiter gefasster Gewaltbegriff zur Überlastung des Justizsystems führen würde. Straftaten würden nivelliert und bagatellisiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Verwendung eines weiter gefassten Gewaltbegriffs nicht die Strafverfolgung im Vordergrund steht. Viel mehr geht es um die Analyse der Gewalt als ordnungspolitisches Instrument bei der Etablierung und Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Insbesondere das bestehende Geschlechterverhältnis und Heteronormalität bilden die Grundlage für lesbenfeindliche Gewalt, stellen lesbische Frauen doch gerade die Heteronormalität und das Geschlechtergefüge in Frage.

Als weiterer Kritikpunkt wird gegenüber einem weit gefassten Gewaltbegriff angebracht, dass dieser nicht objektivierbar und damit in der Praxis nicht handhabbar ist. So gibt es beispielsweise für psychische Gewalt keine objektiven Messinstrumente. Dennoch muss psychische Gewalt in zukünftige Gewaltanalysen mit aufgenommen werden, können die Auswirkungen doch ähnlich gravierend sein wie bei körperlicher Gewalt.

Auch in den eigenen Reihen gibt es Kritik an der von der Lesbenberatung e.V. verwendeten weit gefassten Gewaltbegriff. Viele Lesben wollen nicht den Opferstatus für sich beanspruchen. Vermutlich widerspricht dies dem Selbstbild von Lesben als starken, wehrhaften Frauen. Uns geht es jedoch bei der Verwendung des weiter gefassten Gewaltbegriffes nicht darum, Lesben zu Opfern zu machen und im Opferstatus zu verharrten, sondern um die Benennung von Tatsachen, die Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit einhergehend die Entwicklung von Präventionskonzepten.

Für Frauen als Opfer wurden nicht zuletzt dank der Frauenbewegung eine ganze Reihe von Hilfen etabliert. Die Notwendigkeit solcher Unterstützungsangebote ist unbestritten. Problematisch ist jedoch, dass gesellschaftliche Verhältnisse von Gewalt individualisiert werden. Obwohl erklärtes Ziel der im Kontext von Gewalt etablierten Institutionen, hat sich die ausgeübte Gewalt in den letzten Jahren nicht reduziert. Notwendig ist deswegen darüber hinaus politische Arbeit, mit dem Ziel, auf den Gewalt-diskurs einzuwirken und gesellschaftliche Veränderungen durchzusetzen.

Dies spiegelt sich auch in der Anti-Gewalt-Arbeit der Lesbenberatung e.V. Berlin wieder. Lesben, die Gewalt erlebt haben, erfahren in der Beratung professionelle Hilfe und Unterstützung. Die Einzelberatung zeichnet sich jedoch aufgrund des Settings durch Individualisierung aus. Das gesellschaftliche Problem der Gewalt wird in der Beratung also als ein individuelles verhandelt und der gesellschaftliche Kontext verschwindet nur all zu leicht aus dem Blickfeld der Beraterinnen und der Klientinnen. Beratung für betroffene lesbische Frauen muss deswegen über das Beratungsgespräch hinaus in eine gesellschaftspolitische Anti-Gewalt-Arbeit eingebettet sein, soll sie der Individualisierung der Gewalterfahrung entgegenwirken.

Daher ist es über die Arbeit mit Gewalt betroffenen Lesben hinaus das erklärte Ziel der Lesbenberatung e.V., gesellschaftsverändernd zu wirken. Die Lesbenberatung begreift sich deswegen auch nicht als Opferhilfe, sondern als ein Anti-Gewalt-Projekt, die sich für ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt einsetzt, nicht nur für Lesben, sondern für alle Frauen.

Literatur:

Faulseit, Andrea; Müller, Karin; Ohms, Constance & Soine, Stefanie (2001). Anregungen zur Entwicklung eines lesbisch-feministischen Gewaltbegriffs als Grundlage für politisches Handeln. In: Gewalt. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 56/57, 13 - 30

Lesbenberatung Berlin, EWA Frauenzentrum, Frieda Frauenzentrum, Sonntagsclub: Dokumentation der Fragebogenauswertung Gewalt gegen Lesben in Berlin 1996/1997. Berlin 1998. (erhältlich in der Lesbenberatung, Kulmer Str. 20 a, 10783 Berlin, Tel 030-215 20 00, E-mail info@lesbenberatung-berlin.de

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit d. Landes Nordrhein -Westfalen. Gewalt gegen lesbische Frauen. Studie über Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen. Düsseldorf 1999

Kapitel III

Ökonomie und Gewalt. Zum Beispiel: Frauenhandel

Nivedita Prasad:

Frauenhandel in Berlin

„Ban Ying“ ist thailändisch und bedeutet „Haus der Frauen“. Der Verein Ban Ying ist Träger von zwei Projekten, eines davon ist die Ban Ying Koordinationsstelle, das zweite ist eine Zufluchtswohnung für Frauen aus Südostasien. Beide Projekte werden von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen in Berlin gefördert.

Die Koordinationsstelle von Ban Ying befasst sich mit der Migration von Frauen, insbesondere aber mit dem Phänomen des Menschenhandels. Wir arbeiten zum einen praktisch, indem wir Beratung anbieten, Streetwork machen und Opfer von Menschenhandel betreuen. Darüber hinaus arbeiten wir auch theoretisch zu dem Phänomen Frauenhandel.¹

Was ist Frauenhandel ?

In der Fachöffentlichkeit herrschte bis Dez. 2001 große Uneinigkeit darüber, wie Frauenhandel bzw. Menschenhandel zu definieren ist. Neben strafrechtlich orientierten Definitionen der jeweiligen Staaten hatte jede Institution und jede NGO quasi eine eigene Definition. In Deutschland ist Menschenhandel im § 180 b und § 181 des deutschen Strafgesetzbuches definiert. Diese Definition von Menschenhandel hat ein großes Defizit, denn sie definiert Menschenhandel nur im Zusammenhang mit Prostitution. Demnach kann nur von Menschenhandel ausgegangen werden, wenn entweder die betreffende Person in die Prostitution gezwungen wurde oder aber um das Ausmaß der Ausbeutung ihrer Tätigkeit in der Prostitution getäuscht worden ist. Die praktische Arbeit hat aber gezeigt, dass diese Definition der Realität nicht gerecht wird.

Unserer Ansicht nach ist es sinnvoller, von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, genauer von erzwungener Arbeit, Knechtschaft und sklavereiähnlichen Arbeitsverhältnissen zu sprechen. Danach kann eine Ausbeutung durch Menschenhandel in vielen Arbeitsbereichen stattfinden, beispielsweise in der Bekleidungsindustrie, der Landwirtschaft, dem Bettelgewerbe, der Sexindustrie und anderen Gewerben. Ebenso in Haushalten als Bedienstete oder in Ehen, wo die Lebensbe-

¹ Mehr Information über Ban Ying finden Sie unter: www.ban-ying.de

dingungen denen in der Sklaverei ähneln. Nach unserer Ansicht sind List, Zwang, Täuschung und Schuldknechtschaft die Kernelemente von Handel mit Menschen.

Daher haben wir in internationaler Kooperation mit anderen NGO's Lobbyarbeit bei der UNO gemacht, als diese dabei war die erste internationale Definition von Menschenhandel zu erarbeiten.

Im Sinne des „UN Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität“:²

- a) ist Menschenhandel: die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als „Menschenhandel“, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

Auch wenn sich die Definition nicht völlig mit der unseren deckt, berücksichtigt sie auf jeden Fall, dass Handel mit Menschen nicht nur in der Sexindustrie statt-

² Palermo 2000

findet. Zwar wird Prostitution explizit erwähnt, aber es ist klar, dass jeder andere Tätigkeitsbereich auch mit dieser Definition abgedeckt ist. Auch ist mit ihr nicht möglich, die Bewegungsfreiheit von migrierten Sexarbeiterinnen zu beeinträchtigen. Vor allen Dingen aber ist es nicht möglich sexuelle Ausbeutung als ein Kernelement von Menschenhandel zu deklarieren. Damit wird sie den verschiedenen Facetten des Handels mit Menschen gerecht. Es wird meines Erachtens deutlich, dass diese Definition sehr breit angelegt ist und möglichst viele Formen des Handels mit Menschen einzuschließen versucht.

Die Bundesregierung hat diese Konvention unterzeichnet. Damit ist sie auch bindendes Recht für Deutschland. Die Zukunft wird zeigen, inwiefern innerstaatliche Regelungen getroffen werden müssen, damit sie konform sind mit der Konvention.

Ursachen von Frauenhandel

Ursachen von Frauenhandel sehen wir sowohl in Bedingungen, die in den Herkunftsländern vorliegen als auch in den Zielländern. Die folgenden Aspekte wirken unserer Meinung nach zusammen:

- das ökonomische Ungleichgewicht zwischen den Herkunfts- und Zielländern
- die schlechte ökonomische Situation von Frauen in den Herkunftsländern
- die Möglichkeit, an der Migration anderer viel Geld zu verdienen
- die restriktiven Einreise- und ausländerrechtlichen Bestimmungen der Empfängerländer
- das geringe Risiko für MenschenhändlerInnen, bestraft zu werden

Deutschland ist seit den sechziger Jahren ein Land, in das Menschen zum Arbeiten immigrieren. Nicht immer ist dies eine Entscheidung auf Lebenszeit. Vor einigen Jahren war es für ArbeitsmigrantInnen durchaus möglich, sich für kurze Zeit in der BRD aufzuhalten, hier zu arbeiten und mit den Ersparnissen zurückzukehren. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist dies für Menschen von außerhalb der EU nicht möglich. Eine legale Einreise zum Zwecke der Arbeit ist nur möglich, wenn ein konkreter Arbeitsplatz nachgewiesen ist, der nicht mit einer deutschen Person besetzt werden kann. Wer diese Auflage nicht erfüllt, ist darauf angewiesen, andere Wege der Einreise zu finden und dabei fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Migrationswillige Frauen sind hier aufgrund ihres Geschlechts einer größeren Verletzbarkeit ausgiefert.

Darüber hinaus haben Interviews mit den Frauen aus Thailand gezeigt, daß ihre ökonomische Situation nur ein Faktor war, der sie zur Migration bewogen hat. Vielmehr erzählen sie davon, daß sie ohnehin etwas Grundlegendes in ihrem Leben verändern wollten. Viele von ihnen haben gescheiterte Liebesbeziehungen hinter sich, fast alle haben Kinder und waren für das Wohl der Kinder allein zuständig. Gerade diese Frauen scheinen prädestiniert dafür zu sein, Opfer von Frauenhandel zu werden; denn zum einen ist ihre wirtschaftliche Not eklatant, zum anderen aber sind sie als Alleinerziehende einer Stigmatisierung ausgesetzt, von der viele sich durch eine Migration befreien wollen. Für diese Frauen hat die Migration unter anderem den Ausbruch aus der Ehe und/oder Familie ermöglicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die meisten Frauen sind legal als Touristinnen eingereist. Frauen aus Ländern, die der Visapflicht unterliegen, benötigen zunächst eine Einladung und eine Bürgschaft.

Touristinnen dürfen in Deutschland keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen. Sollten sie in diesen drei Monaten irgendeiner Arbeit nachgehen, bspw. in der Prostitution oder in Haushalten, können sie abgeschoben werden. Nach Ablauf ihres Visums müssen sie die BRD verlassen. Sollten sie dies nicht tun, sind sie, ausländerrechtlich betrachtet, bereits illegal und können auch jederzeit wegen Verstoß gegen das Ausländergesetz abgeschoben werden.

Im Bereich des Handels in die Sexindustrie versuchen FrauenhändlerInnen aufgrund dieses gesetzlichen Hintergrunds häufig, den Aufenthalt der von ihnen angeworbenen Frauen durch Eheschließungen zu legalisieren. Die Frauen erhalten durch die Eheschließung einen legalen, allerdings vorerst zeitlich befristeten Aufenthalt. Sie werden deshalb bei einer Razzia von den Polizeibeamten in der Regel nicht mehr als mögliche Opfer von Menschenhandel wahrgenommen, da sie das Kriterium „illegaler Aufenthalt“ nicht mehr erfüllen.

Ein Teil der Frauen kennt die ihnen vermittelten Ehemänner kaum und lebt auch nicht mit ihnen zusammen. Andere hingegen leben in ehelicher Gemeinschaft. Ausländerrechtliche Probleme gibt es nach drei Jahren, wenn das 2 jährige Bestehen der Ehe der Ausländerbehörde bewiesen werden muß, um die Aufenthaltsgenehmigung weiter verlängern zu können. Hier entstehen erhebliche Probleme, weil es nach

dieser Zeit nicht mehr das Interesse der FrauenhändlerInnen ist, den Aufenthalt der Frauen zu verlängern. Zum einen haben sie bereits genug an den Frauen verdient. Zum anderen verlieren sie Macht über die Frauen, wenn sie einen unabhängigen Aufenthaltsstatus haben. Daher werden vor allen Dingen die Zweckehe so organisiert, dass der Ehemann nach drei Jahren unauffindbar ist. So passiert es häufig, dass die Frauen den Nachweis über die Bestandszeit nicht erbringen können und abgeschoben werden. Das Ausländergesetz trägt in diesem Fall dazu bei, dass sich die FrauenhändlerInnen der Frauen sehr einfach entledigen können.³

Erschwerend für die Frauen kommt hinzu, dass binationale Ehen einer starken Stigmatisierung ausgesetzt sind und auch verstärkt ins Visier der Polizei geraten. Dies gilt um so mehr, wenn von einem der Ehepartner angenommen wird, dass er Kontakte zur Sexindustrie hat. Diese Ehen werden häufig auf sog. Scheinehen überprüft. Die Prüfungskriterien sind so gestaltet, dass auch Eheleute, die tatsächlich zusammenleben, die Kriterien u.U. nicht erfüllen⁴. Abgesehen von der Diskriminierung binationaler Ehen kritisieren wir an dieser sog. Scheinehenüberprüfung, dass dabei nicht vorrangig wegen Menschenhandel ermittelt wird, sondern zuerst wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Ausländergesetz. Wir gehen davon aus, dass ein Teil derjenigen Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, sich durch die Ermittlungen eingeschüchtert fühlen und nicht mehr das Vertrauen gegenüber der Polizei haben, eine Aussage zu machen. Wenn ihnen eine sog. Scheinehe nachgewiesen wird und sie im Rahmen der diesbezüglichen Ermittlungen keine Anhaltspunkte in Bezug auf Menschenhandel zu erkennen geben, werden sie ausgewiesen. So gehen sie als mögliche Zeuginnen in einem Menschenhandelsverfahren verloren.

Lebenssituation von Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren

Für Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, ist es gelungen in der Vergangenheit durch starke Lobbyarbeit einige Erleichterungen zu erzielen. Dennoch ist die Situation einer Zeugin durch verschiedene Faktoren sehr belastet. Dabei spielen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, von denen diese Frauen betroffen sind, eine große Rolle.

³ Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet der § 19 Ausländergesetz.

⁴ Dies liegt daran, dass nach Details des täglichen Zusammenlebens gefragt wird, auf die in der Regel nicht bewußt geachtet wird. Eine Frage aus dem Fragenkatalog lautet z.B., welche Farbe der Slip hat, den die/der EhepartnerIn am Tage der Befragung trägt.

Hinzu kommt eine mögliche Gefährdung durch eine Zeugenaussage aufgrund der Bedrohung durch die TäterInnen.

Frauen, die in die Sexindustrie gehandelt wurden und sich in der Lage sehen gegen SchlepperInnen und/oder HändlerInnen auszusagen, werden - sofern die Staatsanwaltschaft ihre Aussage als wichtig erachtet- folgende Rechte gewährt:

- Sie können sich in der Regel in dem jeweiligen Bundesland aufhalten, solange sie als Zeugin benötigt werden. Sie erhalten für diese Zeit eine Duldung, welche in der Regel auf Bitten der Staatsanwaltschaft von der Ausländerbehörde erteilt wird.
- Sie können, wenn sie dies wünschen, in eine Zufluchtswohnung aufgenommen werden.⁵
- Sie können in dieser Zeit eingeschränkte Sozialhilfe beantragen, um ihren Lebensunterhalt abzusichern
- Sie haben Anspruch auf einen Rechtsbeistand, also eine Nebenklagevertretung. Dies gilt allerdings nur für Anklagen bei Schwerem Menschenhandel. Die Anwaltskosten werden in der Regel über Prozesskostenbeihilfe getragen

Folgende Rechte werden ihnen verwehrt:

- Sie dürfen keine Arbeit aufnehmen.
- Sie dürfen keine Ausbildung machen.
- Sie dürfen, falls sie Kinder und/oder enge Beziehungspartner im Herkunftsland haben, diese nicht - bspw. im Rahmen der Familienzusammenführung- nach Deutschland holen.
- Sie dürfen das Bundesland, in dem der Prozeß stattfindet, nicht verlassen, da die ihnen erteilte Duldung ihre Bewegungsfreiheit auf dieses Gebiet beschränkt.

All dies trifft für den Zeitraum vor und während des Prozesses zu und nur für Frauen, die Zeuginnen sind. Nach der Beendigung des Prozesses müssen sie aber die BRD verlassen⁶. Zahlreiche Zeuginnen kehren nicht mehr in ihren Heimatort zurück, weil sie Angst vor Verfolgung von Seiten der SchlepperInnen / HändlerInnen haben.

⁵ In Berlin existiert die Ban Ying Zufluchtswohnung für Frauen aus Südostasien. Frauen aus Mittel- und Osteuropa können seit kurzem in der Zufluchtswohnung des Trägervereins ONA untergebracht werden.

⁶ In ganz schweren Fällen kann im Einzelfall ein Bleiberecht aus humanitären Gründen gewährt werden.

Von der ersten Aussage der Frau bis zur Urteilsverkündung können mehrere Jahre vergehen. Dieser Zeitraum ist für Zeuginnen sehr belastend, denn zum einen werden sie zur Untätigkeit gezwungen, zum anderen erhöht sich der finanzielle Druck, unter dem sie schon vor der Migration gestanden haben. Die Länge der Wartezeit auf den Prozess bedeutet außerdem, dass sie wichtige Zeit verlieren, die sie dringend benötigen, um ihre Zukunftsperspektive auszuarbeiten. Anspruch auf psychologischen Beistand haben die Frauen in dieser Zeit nicht.

Erschwerend auf die Situation der Zeuginnen wirkt zusätzlich die Tatsache, dass sie in den meisten Fällen eine ausländerrechtliche Straftat begangen haben und sie dadurch von Seiten der Polizei und der Justiz auch als Täterinnen und nicht vorrangig als Betroffene von kriminellen Machenschaften gesehen werden. Wenn sich als Folge ihrer Aussage herausstellt, dass sie in die BRD unter falschen Voraussetzungen eingereist sind, z.B. als Touristin, die bei der Ausübung der Prostitution angetroffen wurde, haben sie einen Verstoß gegen das Ausländergesetz begangen, der auch verfolgt wird und zur Ausweisung führen kann. Verständlich also, dass die Frauen sich selbst nicht belasten wollen.

All diese Faktoren führen dazu, dass trotz verbesserter Lebensbedingungen von Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren, sehr wenig Frauen bereit sind vor Gericht auszusagen.

Marion Böker

KOK - Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. wurde 1987 von Fachberatungsstellen gegründet, die Opfer von FrauenMenschenhandel betreuen. Heute hat KOK e.V. 38 Mitgliedsorganisationen, kirchliche Vereine, Migrantinnen-Projekte, Frauenhäuser, Hurenorganisationen. Unser globales Ziel ist es, auf nationaler und internationaler Ebene FrauenMenschenhandel zu bekämpfen und uns für die Verwirklichung der Menschenrechte für Migrantinnen einzusetzen.

Als gemeinnützige Nichtregierungsorganisation hat KOK e.V. im Dezember 1999 mit einer dreijährigen Anschubfinanzierung des BMFSFJ ein professionalisiertes Lobbying- und Servicebüro in Potsdam aufgebaut. Der KOK e.V. ist für seine Menschenrechtsarbeit auf Spenden und Sponsoring angewiesen (s. Kontonummer am Ende des Textes).

KOK definiert Frauenhandel als Folge der durch die weltweite Armut, insbesondere von Frauen ausgelösten Migrationsprozesse. Gehandelte Frauen sind Frauen, die durch Migration das Überleben ihrer Familien sichern wollen. Sie folgen den Arbeitsangeboten für Frauen auf den globalisierten Märkten und werden zu Opfern des Frauenhandels, insbesondere aufgrund restriktiver Migrationspolitiken.

KOK handelt nach den Grundsätzen der Menschenrechte für diese Frauen und durch den Ansatz des Empowerments und sieht nicht nur Opfer in ihnen, sondern würdigt ihre Stärke und Selbstbestimmung und assistiert ihnen in der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Deshalb sind wir nicht nur aktiv bei der Formulierung und Verbesserung von internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen für die Rechte von gehandelten Frauen, sondern kooperieren mit Migrantinnenselbstorganisationen.

Ziele des KOK sind u.a.:

- Schaffung von öffentlichem Bewusstsein für das komplexe Thema Frauenhandel und die Situation der gehandelten Frauen aus menschenrechtlicher Perspektive
- Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation gehandelter/migrierter
- Verankerung von politischen und rechtlichen Maßnahmen für die betroffenen Frauen und gegen Frauenhandel auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene
- Entkriminalisierung der Frauen, die in der Sexindustrie arbeiten

Thematische Schwerpunkte bisher u.a.:

- Duldung zugunsten einer Zeuginnaussage in einem Strafverfahren und Erteilung einer Arbeitserlaubnis; zuletzt EU-Richtlinie für kurzfristigen Aufenthaltstitel für Opfer von FrauenMenschenhandel, die mit zuständigen Behörden kooperieren
- Überlegungsfrist (4 Wochen) bei Verdacht auf Frauenhandel für eine eventuelle Bereitschaft sich als Zeugin zur Verfügung zu stellen sowie die Ermöglichung einer legalen Ausreise
- Kooperationsvereinbarungen und deren Umsetzung für die Zusammenarbeit zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von OpferZeuginnen
- Aus- und Fortbildung von zuständigen VertreterInnen in Institutionen und Verbänden (Staatsanwälte, RichterInnen, BGS, LKA, Polizei, Fachberatungsstellen, Ausländerbehörden, Sozial- und Arbeitsämter, etc.)
- Finanzierungssituation der Fachberatungsstellen
- Aufbau eines Sozialfonds zugunsten gehandelter Frauen u.a. mit Mitteln aus der Gewinnabschöpfung; hierzu Ermittlung der Kosten für OpferZeuginnen
- Auswirkungen des Zuwanderungsgesetzes und der Anti-Terror-Pakete für Opfer von Frauenmenschenhandel und Migrantinnen - Lobbying für ein Integrationsgesetz und die Arbeitsrechte von Migrantinnen
- Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen, die Opfer von Frauenhandel betreuen, die vor Gericht aussagen
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht für EhepartnerInnen aus Drittstaaten, insbesondere wenn sie von Gewalt betroffen sind und/oder ausgebeutet werden
- Runderlass zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität
- Aufklärung potentieller Opfer in den Herkunftsländern
- Entwicklung von Reintegrationsprogrammen
- Umsetzung des Rechts auf Gesundheit unabhängig vom Status von Migrantinnen

Gremien- und Vernetzungsarbeit

Der KOK ist auf nationaler und internationaler Ebene in wichtigen Gremien vertreten und leistet umfangreiche Vernetzungsarbeit

- Die bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel wurde 1997 unter Mitwirkung des KOK gegründet und ist auf nationaler Ebene das wichtigste Gremium. In der AG vertreten sind BMFSFJ, BKA, BMJ, BMI, AA sowie vereinzelt Landesministerien.
- Runde Tische zu Frauenhandel auf Länderebene
- Forum gegen Rassismus im BMI
- Committee on the Status of Women (CSW); Vorbereitung von „Peking + 10“
- Forum Menschenrechte

Vernetzung mit:

- La Strada (NGO-Netzwerk in Zentral- und Osteuropa mit Schwerpunkt Frauenhandel)
- Global Alliance against Trafficking in Women
weltweite Kontakte zu NGO's, schwerpunktmäßig in Zentral- und Osteuropa, auf dem Balkan
- Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen
- Botschaftstreffen mit AA, Bundes-AG Frauenhandel und KOK-Mitgliedsorganisationen

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

- Bundestagsausschüsse: FSFJ, Innen, Justiz, Menschenrechte (Stellungnahmen)
- Durchführung von, Teilnahme an Tagungen, Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen etc., u.a. Organisation der OSZE-Konferenz Europa gegen Menschenhandel im Oktober 2001
- Präsentation und Vermittlung der Ausstellung „Frauenhandel bekämpfen“
- Buchveröffentlichung „Frauen handelN in Deutschland (zu bestellen bei: broschuerenStelle@bmfsfj.bund.de)

Erreichtes

Die Professionalisierung von KOK hat, basierend auf der Arbeit der Mitgliedsorganisationen, zu einigen Erfolgen geführt. Hierzu gehören Reformen einiger nationaler Gesetze und internationaler Konventionen sowie die Verbesserung der Beratungs- und Menschenrechtssituation gehandelter/migrierter Frauen. Diese Reformen müssen dringend weiter vorangetrieben werden.

- kurzfristige Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis für OpferZeuginnen
- 4-Wochen-Frist bei Verdacht auf Frauenhandel
- Kooperationsvereinbarungen auf Länderebene zwischen Polizei und Fachberatungsstellen
- Reduzierung der Ehebestandszeit von 4 auf 2 Jahre für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht
- Abschaffung der Sittenwidrigkeit der Prostitution
- Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe im Zuwanderungsgesetz
- Verbesserung des Opferschutzes
- Menschenrechtliche Definition von FrauenMenschenhandel im Zusatzprotokoll von Palermo zum UN-Abkommen zur Bekämpfung transnationaler organisierter Kriminalität der UN-Crime Commission:

Im November 2000 nahm die UN Generalversammlung das **Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** an, das von weiteren Protokollen ergänzt wird. Eines ist das **Protokoll zur Verhütung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels**. Das Übereinkommen und die Protokolle liegen seit der Konferenz in Palermo, Italien im Dezember 2000 zur Ratifizierung aus.

Das Protokoll nahm eine breite Definition des Menschenhandels an, welche die Bandbreite der Bedeutung und die letztliche Absicht des Menschenhandels umfasst. Im Sinne des Protokolls bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“:

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.“

Nicht alle Forderungen der NGOs wurden aufgenommen, so fehlt die von uns geforderte explizite Nennung von Heiratshandel und Ausbeutung in informellen Sektor wie die als Hausmädchen.

Nach dem Palermo-Protokoll, das Deutschland ratifiziert hat, müsste nun auch der Artikel 180, 181 STGB, die nur Zwangsprostitution als Menschenhandel definieren und ahnden lassen, angeglichen werden.

- Maßgebliche Mitentwicklung des Fakultativprotokolls zu CEDAW (Commission for the Elimination of Discrimination against Women) gemeinsam mit der UN-Frauenrechtskommission
- Sensibilisierung von Polizei, Medien, Ministerien, BGS u.a.

Geplante Schwerpunkte / Ausblick

- Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des Aktionsplans der Bundesregierung gegen Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Fokus auf Migrantinnen, insbesondere auf Länderebene
- Mitgestaltung des nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Forum gegen Rassismus im BMI als Follow-Up der Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, von Durban September 2001 sowie Mitverfassung des CERD Schattenberichts
 - Verbesserung der Gesundheitssituation gehandelter und/oder von Gewalt betroffener Migrantinnen, Umsetzung des Menschenrechts auf Gesundheit, unter Berücksichtigung des erweiterten Gesundheitsbegriff (einschließlich psychische Gesundheit), nicht nur Eingrenzung auf sexuell übertragbare Krankheiten und HIV/AIDS und der Arbeitsrechte von Migrantinnen
- Verstärkter Fokus auf Frauenhandel in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse wie häusliche Pflege, Hausarbeit etc. unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Aspekte
- Situation der gehandelten und von Gewalt betroffenen Frauen aus Afrika, insbesondere West-Afrika; hierzu Vernetzungsarbeit in Westafrika und Vorbereitung einer Konferenz in Benin-City (Nigeria) 2003
- Erarbeitung des CEDAW Schattenberichtes für 2004 und Kommentierung anderer Berichte
- Sensibilisierung der Freier für die Situation der Prostituierten

- Einsatz für die Ratifizierung von internationalen frauen-/migrantinnenrechtlichen Konventionen und Abkommen sowie deren Umsetzung
- Fortsetzung der Arbeit in der UN-Menschenrechtskommission über die Mitarbeit in der AG Menschenrechtskommission im Forum Menschenrechte
- Unterstützung der Ausweitung der Präventionsarbeit in den Herkunftsländern
- Vernetzung mit kleinen und neuen Staaten, in denen noch keine NGO's mit Schwerpunkt Frauenhandel arbeiten
- Vorbereitung und Teilnahme an der Wiener Konferenz gegen Frauenhandel 2003 als Partnerin im Daphne-Programm der EU
- Partnerin mit eigenem Projekt „Brücke gegen Frauenhandel“ in einem EU-Projekt W.E.S.T.

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen
Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.
Behlerstr.35
D-14467 Potsdam
T. ++49-331-280 330 0
F.++49-331-280 330 7
email: office@kok-potsdam.de
url: <http://www.kok-potsdam.de>

Kontakt:

Nationales: judy.gummich@kok-potsdam.de
Internationales: marion.boecker@kok-potsdam.de
Bankverbindung:
Evangelische Genossenschaftsbank eG
Kt.nr.: 791 296
BLZ: 210 60 237

Autorinnenverzeichnis

Dr. phil. Angelika Birck, Psychologin, Promotion über die Verarbeitung sexualisierter Gewalt in der Kindheit. Seit 1998 Mitarbeiterin im Behandlungszentrum für Folteropfer (BZFO) Berlin mit den Arbeitsschwerpunkten: Psychodiagnostik, Psychotherapiebegleitforschung, politische und soziale Rahmenbedingungen für traumatisierte Flüchtlinge in Deutschland, Beurteilung der Glaubhaftigkeit traumatisierter Flüchtlinge, frauenspezifische Verfolgung und Asylproblematik. Seit 2000 in Ausbildung bei der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie

Marion Böker, Historikerin und Publizistin, Bundesreferentin für internationale Angelegenheiten, KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Potsdam, Mitglied der Initiative „Für einen geschlechtergerechten Haushalt in Berlin“, IFFF/WILPF

Gerhard Hafner, Dipl.-Psychologe, arbeitet als Männerberater bei der Beratung für Männer - gegen Gewalt in Marzahn-Hellersdorf und Berlin-Mitte (Träger: Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V.). Im Rahmen von Mannsarde gegen Männergewalt e.V. arbeitet er in der Initiativgruppe der Berliner Kampagne Gemeinsam gegen Männergewalt mit und koordiniert auch die deutsche Weißen-Schleifen-Kampagne/ White Ribbon Campaign, eine ursprünglich kanadische, aber inzwischen globale Initiative gegen Männergewalt an Frauen

Claudia Jarzebowski war bis April 2002 Sprecherin der SKG 2918/Menschenrechte und Sexuelle Identität von amnesty international

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Dipl. Soziologin, arbeitet seit 1978 zu Fragen der Gewalt im Geschlechterverhältnis und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vorwiegend in der Praxisevaluation und der Fortbildung.
Aktuelle Themenschwerpunkte: Interinstitutionelle Kooperation gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Prävention von sexuellem Missbrauch, Frauen als Täterinnen sexualisierter Gewalt, gesellschaftliche Folgekosten der Gewalt im Geschlechterverhältnis. Seit 1998 arbeitet sie im Auftrag des BMFSFJ an der Universität Osnabrueck in der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Gastprofessur an der Katholischen Fachhochschule

Berlin. Vorstandsmitglied des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen.

Informationen: www.wibig.uni-osnabrueck.de und www.bundesverein.de

Nadja Lehmann, Sozialarbeiterin und Promotionsstipendiatin des Alice-Salomon-Stipendienprogramms, Vorstandsfrau und Mitinitiatorin des Vereins Interkulturelle Initiative e.V. und des Interkulturellen Frauenhauses in Berlin

Beate Leopold, Diplom-Soziologin, Universität Osnabrück, Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt Projekt WiBIG

Karin Müller, Dipl.-Psychologin bei der Lesbenberatung e.V. Berlin mit dem Schwerpunkt Anti-Gewaltarbeit

Nivedita Prasad, Diplom-Pädagogin; wissenschaftliche Mitarbeiterin der Ban Ying Koordinationsstelle. Dozentin an der TU von 1993 - 2000; Dozentin im Masterstudium „Intercultural Social Work and Conflict Management“ der ASFH seit 2001

